

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 125.
Archiwum Galicyjskiego Towarzystwa Gospodarczego

1075. Materiały dotyczące dostaw węgla, drewna i innych produktów dla armii austriackiej. 1897.
K. 122.

okazy dla armii

1897

Konta w sprawie

Dostawy dla armii

Konsygnacya.

Liczba	Rok	Leży przy akcie	Uwaga	Liczba	Rok	Leży przy akcie	Uwaga
522.	1897.	JJK 1075					
535.	"						
899.	"						
920.	"						
1005.	"						
1145.	"						
1157.	"						
1162.	"						
1257.	"						
1291.	"						
1367.	"						
1368.	"						
1395.	"						
1455.	"						
1575.	"						
1601.	"						
1789.	"						
1910.	"						
1992.	"						
1993.	"						
2061.	"						

Endary.

K. u. k. Intendant des 10. Corps.

Lemberg d. 11. März 1894.

Nr. 1456.

l. 522/897

An

die landwirthschaftliche Gesellschaft.

in

Lemberg, am 11. März 1894.

Lemberg

Mit Bezugnahme auf die gesetzlich
gesetzte Z. 562 vom 12. März 1896, welche die
zur gefälligen Mittheilung, ob in dem Befugnis
weisung der Kaufmännischen als Fortan
entweder der landwirthschaftlichen Gesellschaft
für die Pflanzungen der Pflanzen
im Jahre 1894, irgend welche Veränderung
eingetreten ist.

Grüßung

Exp I

du

Im k. k. Intendantz
No 10^{te} Armeecorps
in Premysl

In folgenden Antworten
sind die angeführten
Ansprüche vom 11^{ten} März
v. J. ¹⁸⁵⁶ bezüglich des ge-
gründeten Comité mit
Zustulden: Adm. Inspektor
Theodor von im Briefe
wörtlich:

Stanislaus Graf Radnick
in Kryhowitz II.

Wladimir Ritter Younga
in Chornowitz

als Hauptmann Janyan
Sigitowski Ritter v. Moweyka
in Zwanica (?)

p. Matyschko für den vormaligen
Landmann des Elbinger?

als Hauptmann Janyan für die
Befreiung von Natur.

ähnlichartigen derignit
wurden -

21/III 1897

Comité

pl.

M. 22/11/97

L. 535/197.

Quarroy de amine.

2

№ 1390

2 L. 1390

An

die löbliche Landwirt-
schaftliche Gesellschaft

in Lemberg

Trenyń, am 10. März 1897.

Mit dem Befinden im
Verwaltung der zürigen-
den Arbeit und ungenügende
Einwirkung auf Produzenten,
Mittelbesitzer etc. im dem
Lagerhaltung von dem ungenü-
genhaften Gesetzen zu fördern.

Sie mit der Lagerhal-
tung über die Verwaltung
verpflichtet sein wollen bis 1.
April d. J. unser übermitteln
werden.

Grüßung

das 1. egr. Polnische
de. agtonen.

A V I S O.



Von der Militär-Verwaltung werden nach kaufmännischer Usance beschafft Eintausend fünfhundert vierzig (1540) Meterzentner Weizen-Zwiebackmehl für das Militär-Verpflegs-Magazin in Przemyśl, und zwar lieferbar in der Zeit von 15. bis 31. Mai 1897 nach Vereinbarung mit dem genannten Militär-Verpflegs-Magazin.

Das abzuliefernde Mehl muss gut, trocken und fein vermahlen, ganz kleienfrei und mindestens der **Weizen-Mehl-Type 3 (neu) der Budapester-Dampfmühlen gleich sein.** Hiezu wird behufs Vermeidung etwaiger Zweifel ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich nicht um die Lieferung vom Ungarischen Mehl handelt, sondern dass das zuliefernde Mehl in der Qualität der neuen Type 3 der Budapester-Dampfmühlen gleich zukommen hat.

Die Preise sind per Meterzentner Netto (ohne Sack) zu stellen.

Die Abstellung der obbezifferten Mehl Quantitäten hat ab des genannten Militär-Verpflegs-Magazines franco aller Spesen mit der Übernahme nach Netto-Gewicht, stattzufinden.

Die Bezahlung erfolgt sofort nach anstandsloser Übernahme jeder Liefer-Rate gegen Beibringung einer ordnungsmässig. ausgefertigten Geldquittung aus der Cassa des Militär-Verpflegs-Magazines in Przemyśl.

Die erforderlichen Quittungsstempel trägt die Militär-Verwaltung.

Die schriftlichen, deutlich abgefassten, versiegelten und mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Verkaufs-Anträge, welche an kein kürzeres als ein Impegno von 14. Tagen gebunden sein dürfen, müssen bis längstens

6. April 1897 um 10 Uhr Vormittags
mitteleuropäischer Zeit

bei der Intendanz des 10 Corps in Przemyśl eingebracht werden.

Jeder Anbotsteller muss gleichzeitig mit seinem Verkaufs-Antrage zwei versiegelte Muster von dem zum Kaufe angebotene Mehle beibringen; — das eine der beiden Muster muss mindestens 20 Klgm. enthalten, um damit eine Backprobe vornehmen zu können. — Diese Muster müssen längstens am Verhandlungstage bei der Corps Intendanz einlangen.

In den Offerten ist die Provenienz des Weizens, aus welchem das angebotene Mehl erzeugt wurde, unbedingt und genau anzugeben.

Der Einkaufs-Commission unbekannte Unternehmer haben zu veranlassen, dass über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit ein Zeugnis, — wenn sie protokollierte Firmen haben, von der Handels und Gewerbekammer, sonst aber von der zuständigen k. k. politischen Behörde, auf ämtlichen Wege bei der Intendanz des 10. Corps in Przemyśl rechtzeitig einlange.

Verkäufer, welche der Einkaufs-Commission nicht hinlänglich bekannt sind, haben weiters die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung durch den Erlag einer Caution in der Höhe von zehn Prozent des nach den genehmigten Preisen entfallenden Wertes der erstandenen Lieferung zu versichern. Die Caution ist längstens binnen fünf Tagen nach erhaltener Aufforderung vom Verkäufer beizubringen.

Die näheren Bedingungen, welche dem Kaufabschlusse zur Grundlage zu dienen haben, sind in dem, für die vorliegende Ausschreibung ämtlich ausgefertigten und bei der Corps-Intendanz, dann beim Militär-Verpflegs-Magazin in Przemyśl, während der gewöhnlichen Amtsstunden Jedermanns Einsicht aufliegenden Usancen-Hefte von 8. März 1897 Nr. 1390 enthalten.

Das Muster der Weizenmehl-Type 3 (neu der Budapester-Dampfmühlen kann bei der Corps Intendanz und beim Verpflegs-Magazin in Przemyśl besichtigt werden.

Über den erfolgten Abschluss des Lieferungs-Geschäftes wird der Verkäufer einen Schlussbrief dem Militär-Verpflegs-Magazine in Przemyśl einzuhändigen haben, in welchem ausdrücklich anzuführen sein wird, dass in allen hierin nicht besonders besprochenen Punkten, die Abwicklung, des Kaufgeschäftes, nach dem, für den vorstehenden Bedarfsfall von der Intendanz des 10. Corps unter Nr 1390 vom 8. März 1897 ausgefertigten, und dem Verkäufer in vollem Umfange bekannten Usance-Hefte für Käufe von Militär-Verpflegs-Artikeln nach kaufmännischer Usance, stattzufinden hat.

Nachträglich sowie in telegraphischer Form einlangende Verkaufs-Anträge, dann solche, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Von der k. u. k. Intendanz des 10. Corps.

Przemyśl, am 8. März 1897.

Quilting etc. annu.

5.

1899/1900

K. u. k. Intendant des 10. Corps.

POD: dnia 23/IV. 1897.

Nr 2242.

L: 899.

2 Blgn.

An

die landwirtschaftliche
Gesellschaft

in

Lemberg

Trenyśl, am 21. April 1897.

Mit dem Copirum
im Ansehung der züchtung
von Ovis und entzweyten fische.
Kühe auf Producenten, Thiere,
besitz etc. im Sinne der führung
von dem vordrucksarbeiten Gapsäfte
zu fördern.

Sie mit der Bestätigung über die
Ansehung der führung von
stelle bis 1. Mai l. J. unfer über
mittel stand.

Gefund

Revizorin
unfer

pon

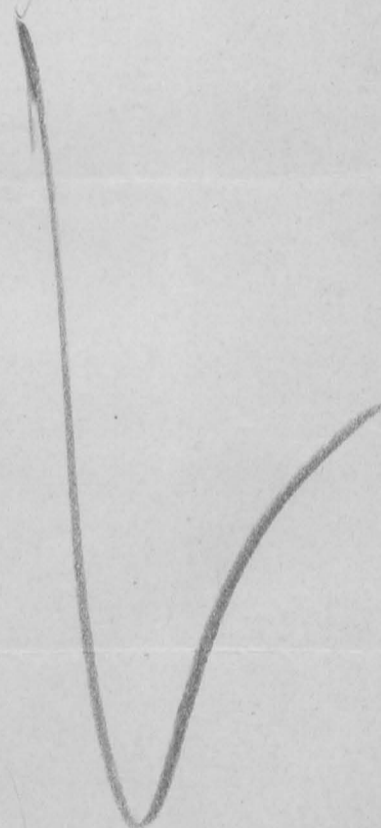
Wohl

22/4/97

[Signature]

Agonone u. Rotung

Ne. 12.



AVIS O.

Von der Militär-Verwaltung werden nach kaufmännischer Usance beschafft Eintausend fünfhundert vierzig (1540) Meterzentner Weizen-Zwiebackmehl für das Militär-Verpflegs-Magazin in Przemyśl, und zwar lieferbar bis 31. Mai 1897 nach Vereinbarung mit dem genannten Militär-Verpflegs-Magazin.

Das abzuliefernde Mehl muss gut, trocken und fein vermahlen, ganz kleienfrei und mindestens der **Weizen-Mehl-Type 3 (neu) der Budapester-Dampfmühlen gleich sein.** Hiezu wird behufs Vermeidung etwaiger Zweifel ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich nicht um die Lieferung vom Ungarischen Mehl handelt, sondern dass das zuliefernde Mehl in der Qualität der neuen Type 3 der Budapester-Dampfmühlen gleich zukommen hat.

Die Preise sind per Meterzentner Netto (ohne Sack) zu stellen.

Die Abstellung der obbezeichneten Mehl Quantitäten hat ab des genannten Militär-Verpflegs-Magazines franco aller Spesen mit der Übernahme nach Netto-Gewicht, stattzufinden.

Die Bezahlung erfolgt sofort nach anstandsloser Übernahme jeder Liefer-Rate gegen Beibringung einer ordnungsmässig ausgefertigten Geldquittung aus der Cassa des Militär-Verpflegs-Magazines in Przemyśl.

Die erforderlichen Quittungsstempel trägt die Militär-Verwaltung.

Die schriftlichen, deutlich abgefassten, versiegelten und mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Verkaufs-Anträge, welche an kein kürzeres als ein Impegno von 14 Tagen gebunden sein dürfen, müssen bis längstens

6. Mai 1897 um 10 Uhr Vormittags

mitteleuropäischer Zeit

bei der Intendanz des 10. Corps in Przemyśl eingebracht werden.

Jeder Anbotsteller muss gleichzeitig mit seinem Verkaufs-Antrage zwei versiegelte Muster von dem zum Kaufe angebotene Mehle beibringen; — das eine der beiden Muster muss mindestens 20 Klgm. enthalten, um damit eine Backprobe vornehmen zu können. — Diese Muster müssen längstens am Verhandlungstage bei der Corps Intendanz einlangen.

In den Offerten ist die Provenienz des Weizens, aus welchem das angebotene Mehl erzeugt wurde, unbedingt und genau anzugeben.

Der Einkaufs-Commission unbekannte Unternehmer haben zu veranlassen, dass über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit ein Zeugnis, — wenn sie protokollierte Firmen haben, von der Handels und Gewerbekammer, sonst aber von der zuständigen k. k. politischen Behörde, auf ämtlichen Wege bei der Intendanz des 10. Corps in Przemyśl rechtzeitig einlange.

Verkäufer, welche der Einkaufs-Commission nicht hinlänglich bekannt sind, haben weiters die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung durch den Erlag einer Caution in der Höhe von zehn Prozent des nach den genehmigten Preisen entfallenden Wertes der erstandenen Lieferung zu versichern. Die Caution ist längstens binnen fünf Tagen nach erhaltener Aufforderung vom Verkäufer beizubringen.

Die näheren Bedingungen, welche dem Kaufabschlusse zur Grundlage zu dienen haben, sind in dem, für die vorliegende Ausschreibung ämtlich ausgefertigten und bei der Corps-Intendanz, dann beim Militär-Verpflegs-Magazin in Przemyśl, während der gewöhnlichen Amtsstunden Jedermanns Einsicht aufliegenden Usancen-Hefte von 8. März 1897 Nr. 1390 enthalten.

Das Muster der Weizenmehl-Type 3 (neu der Budapester-Dampfmühlen kann bei der Corps Intendanz und beim Verpflegs-Magazin in Przemyśl besichtigt werden.

Über den erfolgten Abschluss des Lieferungs-Geschäftes wird der Verkäufer einen Schlussbrief dem Militär-Verpflegs-Magazine in Przemyśl eizuhändigen haben, in welchem ausdrücklich anzuführen sein wird, dass in allen hierin nicht besonders besprochenen Punkten, die Abwicklung, des Kaufgeschäftes, nach dem, für den vorstehenden Bedarfsfall von der Intendanz des 10. Corps unter Nr. 1390 vom 8. März 1897 ausgefertigten, und dem Verkäufer in vollem Umfange bekannten Usance-Hefte für Käufe von Militär-Verpflegs-Artikeln nach kaufmännischer Usance, stattzufinden hat.

Nachträglich sowie in telegraphischer Form einlangende Verkaufs-Anträge, dann solche, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Von der k. u. k. Intendanz des 10. Corps.

Przemyśl, am 20. April 1897.

N^o 2201.

L. 926/897

An

die Landwirtschaftliche-Gesellschaft

in

Irzemyśl, am 24. April 1897.Lemberg

Bei Legierung auf die fürstliche
Zugschrift N^o 1774 vom 9. März 1893 wird das
Landwirthschaftliche-Gesellschaft in Lemberg
bekanntgegeben, daß die mit dem Kaiserl. Antr. N^o 11.
minister. f. l. u. s. v. N^o 694, vom 2. März 1893 und
beistehen, auf die Befreiung der Gemeinden
und Produzenten/landwirthschaftlichen Congruen-
zen/ von den Flugblattverordnungen für die k. u. k.
Landabzielden Wappenstein, sowie auf die
denselben special eingesetzten Legierung
und Zugstimmnisse für die bevorstehende
Fürstlicheperiode 1897/98 in Gültigkeit bleiben. —

Die jeweiligen Fürstliche Antr.
verordnungen und fürstliche Antr. werden der
Landwirthschaftliche-Gesellschaft in
zeitlich zugestanden werden. —

Grüßung

POD: dnia 26/IV. 1897
L: 926.

Wawerski

1^o 986.

An

die löbliche k. k. galizische Landwirtschaftliche
Gesellschaft

in

Jaroslaw, am 17. Mai 1897

Lemberg.

Das löbliche Socium wird
 hiermit in Kenntniss des Kaiserl. Königl. Ministerial. f. f.
 lapp. Abth. 12, N^o 674 vom 7. April 1897 versetzt, dass in
 dem Monat Juli bis October l. J. in dem Kreislocali.
 täten des obigen und des mit 1. Juni n. d. d. l. d. d.
 Kreisbezirksmagazin in Grödek die öffentlichen
 Auktionsversteigerungen der Kaufverdingen zur
 Verdingung des Kadastralen Katastrals für die in dem
 Kreisbezirksmagazin des Kreisbezirksbezirks des
 Grödecker Kreisbezirks-Bezirks des obigen Kreisbezirks
 für das Katastralsjahr 1897/98 durchgeführt werden.
 Auf die Befreiung der Pächter und Gemeinder
 wird das größte Interesse gelagt, und werden demsel.
 den besondern Begünstigungen zu Theil.
 Einziges wird noch dass die bezüglichen Hinderni.
 sungen vollständig zur Beseitigung gelangen
 und die nöthigen Bestimmungen in dem Kreisbezirks
 des Kreisbezirks-Magazin zur Einsicht anliegen
 werden.

Magazin-Verband Ring beiseite!

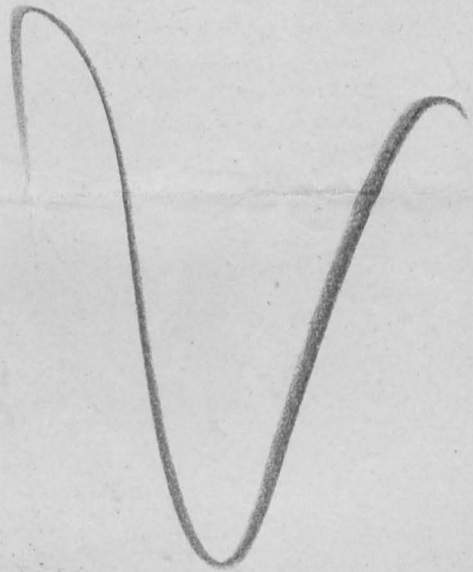
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

POD: dnia 19/7 1897

L: 1145.

Robnik



N^o 2474.

L. 1005/897.

An

die k. k. galizische, landwirtschaftliche Gesellschaft

in
Przemysl, am 4. Mai 1897.

Lemberg

Ihr Herr Oberingenieur haben zu mir Symon
glaube der Einkaufs-Ordre N^o 2474 vom 2. Mai 1897 mit
dem Befehl übermitteln, dieselben nachmitbernen
zu lassen und Pöng Einwirkung auf Produzenten
und Gemeinden deren Befreiung von Gapsäften zu
fordern.

3 Einlagen

Für Herrn Siegel Ordre sollte fordern mit dem Befehl
günstig-Charakter über die folgende Einwirkung bis
Königstanz 25. Mai l. J. unser nichtgepflohen werden.

Günstig wird durch die nachfolgende Personen:
Jahres N^o 2474 vom 2. Mai 1897 zur staatlichen Einweisung
der Einholstellen, im Umkreise nachfolgend zu stellen.

Ihr Einwirkung der Entladung
Laf:

Schmittner

POD: dnia 7/V. 1897

L. 1005.

Parce do wiadomości bratko

o Polakach

a wskazywać na porachunki bratko
wziąć ich myślenie, a przede
wszystkim, "Krajanost".

8/5-97

Wojtyła

opisano 15/5-97

Chłopcy

Nr. 2474.

do. l. 1005/297
H

Usancenheft

für die außerhalb der Börse zu effectuierenden Käufe von Militär-Verpflegungsartikeln nach kaufmännischer Usance.

I.

Kauf nach kaufmännischer Usance.

Für die aus einem Kaufabschlusse entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sind vor allem die Stipulationen im Schlussbriefe maßgebend. Bei Abschluss und Abwicklung des Kaufgeschäftes haben die nachfolgenden, bei der Heeresverwaltung geltenden Usancebestimmungen Anwendung zu finden.

II.

Qualität der zu kaufenden Artikel.

Der Verkäufer hat in der Regel mit seinem Verkaufsantrage zwei versiegelte Muster von dem zum Kaufe angebotenen Artikel beizubringen; wird Mehl angeboten, so soll das eine der beiden Muster mindestens 20 kg enthalten, um damit eine Backprobe vornehmen zu können.

Wird ausnahmsweise von dem Verkäufer mit dem Verkaufsanbote kein Muster beigebracht und die magazinsmäßige Qualität*) nicht ausdrücklich bedungen, so kann der Kaufabschluss nur erfolgen: entweder über vorherige Besichtigung der ganzen angebotenen Warenpartie, wobei nach Zulässigkeit von dem Käufer Muster genommen werden, oder auf Grund einer im Verkaufsantrage enthaltenen Qualitätsbeschreibung, welche die zum Kaufe angetragene Sorte oder Qualität in klarer, bestimmter und jeden Zweifel ausschließender Weise kennzeichnet. Bezüglich der Qualität des Getreides und Mehles werden seitens der Heeresverwaltung folgende Anforderungen gestellt.

1. Für Getreide.

Lieferbar ist gesundes, trockenes Getreide letzter Fehung jeder Provenienz, dessen Reinheitsgrad und Qualitätsgewicht den nachstehenden Anforderungen entspricht, und insoweit einzelne Sorten nicht ausdrücklich von der Übernahme ausgeschlossen sind.

Nicht lieferbar ist alles Getreide, welches ungesund ist, einen dumpfen Geruch hat, nicht trocken, warm, angefressen, mit Insecten behaftet, oder ausgewachsen ist.

In Bezug auf die Reinheit des Getreides wird seitens der Heeresverwaltung, insoferne nicht ausdrücklich magazinmäßige Reinheit bedungen wird, festgesetzt:

Erfolgt der Kaufabschluss auf Grund der Usancen einer bestimmten Börse, so muß das zu liefernde Getreide mindestens den in diesen Usancen für lieferbare Ware festgesetzten Reinheitsgrad besitzen.

Wird sich beim Abschlusse nach Börse-Usancen nicht auf die Usancen einer bestimmten Börse bezogen, so muß das Getreide, wenn es bei einer Verpflegungs-Anstalt im österreichischen Staatsgebiete zur Ablieferung gelangt, den Normen der Wiener Frucht- und Mehlbörse, wenn es dagegen bei einer Verpflegungs-Anstalt im ungarischen Staatsgebiete zur Abstellung gelangt, den Normen der Budapester Waren- und Effectenbörse in Bezug auf den Reinheitsgrad entsprechen.

*) Magazinmäßig ist diejenige Frucht, welche — außer dem in diesem Punkte vorgezeichneten Minimalgewichte — an Unreinheit, das ist an Beimengungen fremdartiger oder verdorbener Körner, als: Körner anderer Getreidearten, Widen, Sämereien, Kugel- oder Steinbrand, Spitzbrand, ferner an Verunreinigung durch Steinchen, Erd- oder Lehmstückchen, Staub u. d. gl. zusammengenommen im Weizen, Halbfucht, Roggen und Gerste als Brotsfrucht nicht über 2½ Gewichtprocente, im Hafer, Halbfucht, Roggen und Gerste als Futterfrucht nicht über 3½ Gewichtprocente enthält. Dabei dürfen sich die Steinchen, Erd- oder Lehmstückchen nur vereinzelt, also nicht etwa in einer auffälligen (1/10 Procent des Fruchtgewichtes übersteigenden) Menge vorfinden; auch dürfen schädliche, zu den tolerierten Unreinheitsprocenten zählende Sämereien, als: Kornrade, Laummeloch (Tollkorn), Kuhseisenkraut, Stechapfel, Sommer-Adonis, Feldrittersporn u. im Getreide nur in ganz geringfügiger Menge, wilder Knoblauch, dann mit Krankheiten behaftete Körner (namentlich Mutterkorn, Weizengallen) jedoch gar nicht, höchstens nur vereinzelt vorkommen.

Bei Vorkommen von wildem Knoblauch oder anderen schädlichen Unkrautsämereien und von mit Krankheiten behafteten Körnern ist in jenen Fällen, in welchen über deren zulässige Menge Zweifel entstehen, das militär-ärztliche, beziehungsweise thierärztliche Gutachten einzuholen. Dieses ist — ohne Rücksicht auf die einschlägigen Börse- und Platzusancen — als maßgebend anzusehen.

Von den tolerierten 2½, beziehungsweise 3½ Gewichtprocenten an Unreinheiten, dürfen durch die Reuterung mittels der bei den Militär-Verpflegsmagazinen im Gebrauche stehenden Windfruchtreuter, bei den Brotsfrüchten höchstens 1 Procent, bei den Futterfrüchten 1½ Procent, — durch das Ausklauben der vorher gereinigten Brot- und Futterfrüchte aber nur die Ergänzung auf obige 2½ Procent bei den Brotsfrüchten, beziehungsweise 3½ Procent bei den Futterfrüchten an Nebensämereien ausgeschoben werden.

Rücksichtlich des Vorganges bei Vornahme der combinirten Reuterungs- und Ausklaubeprobe sind die für die Militär-Verpflegsmagazine geltenden Bestimmungen maßgebend.

Das Qualitätsgewicht der Frucht wird auf dem Halbhektolitermaße mittels des bei den Heeres-Verpflegsanstalten in Verwendung stehenden Füllapparates ermittelt und muß, wenn das Reichs-Kriegs-Ministerium nicht fallweise auf Grund von Ernteergebnissen besondere Minimal-Qualitätsgewichte vorschreibt,

bei Weizen		mindestens 73 kg,
" Halbf Frucht	} als Brot- frucht	" 71 "
" Roggen		" 69 "
" Mais		" 73 "
" Gerste		" 59 "
" Hafer		" 41 "

per Hektoliter (2 Halbhektoliter) betragen.

Bei Verwendung als Hafersurrogat muß Halbf Frucht, Roggen und Mais mindestens 65 kg, Gerste 55 kg per Hektoliter wiegen.

Dem Verkäufer und Lieferanten steht es jedoch frei, bei Abschluss des Geschäftes zu bedingen, dass im Falle von Streitigkeiten, bezüglich des Qualitätsgewichtes der eingelieferten Körnerfrüchte, die Qualitätsgewichtbestimmung nicht mittels des Füllapparates der Militär-Verpflegsmagazine, sondern mittels des Normal-Messapparates der Frucht- und Mehlbörse in Wien, beziehungsweise Waren- und Effectenbörse in Budapest vorzunehmen ist. *)

Der Hafer hat von der allgemein vorkommenden gelblich-weißen Farbe zu sein, auf schwarzen Hafer wird nur in Ausnahmefällen reflectirt.

Früchte unter dem vorbezifferten Minimal-Qualitätsgewichte werden für Zwecke der Heeresverwaltung nicht angenommen.

Jene Sorten und Qualitäten, welche vom Börseverkehre ausgeschlossen sind**), werden in der Regel, das heißt wenn das Reichs-Kriegs-Ministerium nicht ausdrücklich deren Annahme bewilligt, auch für Zwecke der Heeresverwaltung nicht angenommen.

2. Für Mehl.***)

Das Mehl muß aus der bedungenen Getreidegattung, trocken gemahlen, unverdorben, rein und unvermischt sein, und in der sonstigen Qualität dem vorgelegten Muster entsprechen. Nicht lieferbar ist Mehl, welches mit einem fremdartigen Geruche behaftet ist.

Vor Übernahme jeder größeren Lieferpartie wird mit dem nach Vergleichung mit dem Probemehl entsprechend befundenen Backmehle eine Probebackung — mit Kochmehl ein Kochversuch — vorgenommen, um eine sichere Gewähr für die anstandlose Verwendbarkeit zu erhalten.

*) Für diesen Fall, in welchem das Qualitätsgewicht nicht mit den bei den Militär-Verpflegsmagazinen in Anwendung stehenden Füllapparaten, sondern mit dem Normal-Messapparate einer Börse ausdrücklich bedungen werden sollte, wird bei der Abwage auf diesem Normal-Messapparate das Qualitätsgewicht per Hektoliter Frucht zu betragen haben:

bei Weizen		mindestens 74 kg,
" Halbf Frucht	} als Brot- frucht	" 72 "
" Roggen		" 70 "
" Mais		" 74 "
" Gerste		" 59 "
" Hafer		" 42 "

und bei Verwendung als Hafersurrogat sollen Halbf Frucht, Roggen und Mais mindestens 66 kg, Gerste mindestens 55 kg per Hektoliter wiegen.

**) Sorten oder Qualitäten, welche jeweilig vom Börseverkehre ausgeschlossen werden, sind auf Grund der diesfälligen Publicationen der Börsen im Usancenhefte ersichtlich zu machen; auch können über ausdrückliche Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums Sorten und Qualitäten, welche im Börseverkehre verkäuflich sind, überhaupt oder in einzelnen Territorialbezirken von der Übernahme ausgeschlossen werden.

***) Sollten außer Getreide und Mehl noch andere Verpflegsartikel, als: Hülsenfrüchte, Spiritus, Wein, Heu, Stroh, Holz, Kohlen etc. nach kaufmännischer Usance gekauft werden, so sind für deren Qualität die bei den Militär-Verpflegsmagazinen geltenden Bestimmungen maßgebend; — doch müssen dieselben fallweise in das Usancenheft aufgenommen werden.

III.

Statthafte Qualitäts-Gewichtsdifferenzen bei Getreidekäufen. Arten der Ausgleichung derselben.

Die Heeresverwaltung gestattet bei Getreidekäufen Qualitäts-Gewichtsdifferenzen von dem bedingenen Qualitätsgewichte bis zu 90 *dkg* Mindergewicht per Hektoliter, wenn hiedurch die Frucht nicht unter das im Punkte II dieses Usancenheftes normierte Minimal-Qualitätsgewicht herabsinkt.

Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch bei einem minderen, als dem bedingenen Qualitätsgewichte der Heeresverwaltung bei der Brotrucht für:

21 bis 50 <i>dkg</i> Mindergewicht	1	Procent,
51 " 75 " "	1½	" "
76 " 90 " "	2	" "

bei Hafer oder einer als Surrogat des Hafers dienenden Körnerfrucht für:

31 bis 75 <i>dkg</i> Mindergewicht	1	Procent,
76 " 90 " "	1½	" "

des für je einen Metercentner bedingenen Kaufpreises durch Kürzung der Verdienstbeträge zu ersetzen.

Für Qualitäts-Gewichtsdifferenzen bis einschließlich 20 *dkg* per Hektoliter bei der Brotrucht, und bis einschließlich 30 *dkg* per Hektoliter bei Hafer oder einer als Surrogat des Hafers dienenden Körnerfrucht, wird ein Ersatz nicht bedungen.

Der Käufer ist berechtigt, bei einem über 90 *dkg* minderen als dem bedingenen Qualitätsgewichte irgend einer Frucht, oder wenn eine zur Ablieferung gelangende Getreidegattung das normierte Minimal-Qualitätsgewicht (Punkt II des Usancenheftes) nicht vollkommen erreicht, deren Annahme zu verweigern.

Wird Getreide mit einem höheren als dem bedingenen Qualitätsgewichte abgeliefert, so wird seitens der Heeresverwaltung eine Extravergütung grundsätzlich nicht geleistet.

Bei anderen Artikeln sind Qualitäts-Gewichtsdifferenzen nicht zulässig.

IV.

Quantitätsvereinbarung in bestimmter oder in beiläufiger Menge.

Der Kaufabschluss hat entweder auf ein bestimmtes, ziffermäßig ausgedrücktes Quantum zu lauten, oder es kann im Schlussbriebe das Quantum mit dem Beisatze „circa“ (ungefähr, beiläufig u. d. gl.) bezeichnet werden. Im ersten Falle wird, um die Abwicklung des Kaufgeschäftes zu erleichtern, eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 1½ Procent, im zweiten Falle eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 Procent gestattet. Diese Mehr- oder Minderlieferung kann jedoch bei Ablieferung in Raten nur bei den einzelnen Ratenabstellungen platzgreifen, keinesfalls darf dieselbe bei der letzten Ratenlieferung unter Berechnung von der Gesamtquantität in Anwendung gebracht werden. Das mehr abgestellte Quantum ist nach dem Tagespreise (letzten Marktpreise) des Abstellungsortes zur Zeit der Lieferung, oder nach dem im Schlussbriebe vereinbarten Preise zu berechnen, je nachdem die eine oder die andere Berechnungsart für das Arrar vortheilhafter ist. Bei Getreidekäufen geschieht die Quantitätsvereinbarung mit Zugrundelegung der Einheitsmenge von einem Metercentner, wobei der Verkäufer ein Gutgewicht von 1 *kg* per je 500 *kg* zu geben hat.

Bei Verkaufsanträgen auf mehrere Artikel ist der Heeresverwaltung freigestellt, auch nur einzelne Artikel oder Theilquantitäten derselben anzunehmen. Andererseits bleibt es dem Verkäufer unbenommen, auf das Erfordernisquantum eines Artikels auch kleinere Partien zu offerieren.

V.

Preisberechnung.

Der Preis ist in dem Schlussbriebe (der brieflichen Erklärung) nach den im Verkehre üblichen Quantitätseinheiten, rücksichtlich des Getreides per Metercentner netto, ausschließlich Sack — rücksichtlich des Mehles per Metercentner, brutto für netto einschließlich Sack — in Gulden und Kreuzern ö. W. auszudrücken und deutlich mit Ziffern und Buchstaben zu schreiben. Bruchtheile unter 1/10 kr. ö. W. sind bei der Preisvereinbarung nicht gestattet.

Dort, wo für den angebotenen Artikel eine Verzehrungssteuer zu entrichten ist, muss im Verkaufsantrage bestimmt angegeben werden, ob im Preise der zu entrichtende Betrag an Verzehrungssteuer enthalten ist.

VI.

Zulässige Vereinbarungen in Bezug auf den Abstellungsort und die Überführung der Ware bis zu demselben.

In der Regel soll die Abstellung der Ware in die Verpflegsdepots des Übernahmorsortes stattfinden, kann jedoch auch „Frei Bahn, Schiff, Landungsplatz zc.“ bedungen werden.

Wird die Ablieferung „ab Verpflegsdepot“ vereinbart, so muss die Ware kosten- und verzehrungssteuerfrei bis zum Depot gestellt werden, während die Übernahme (das Abladen, Messen oder Wägen und das Einlagern) durch das von der Heeresverwaltung beigestellte Personal zu bewirken ist und hiefür die Kosten von der Heeresverwaltung zu tragen sind.

Wird „Frei (ab) Bahn, Schiff, Landungsplatz“ etc.“ des Abstellungsortes bedungen, so hat der Verkäufer die Ware zu den genannten Übergablocalen franco zu stellen und die Kosten des Abwägens oder Abmessens, dann Ausladens selbst zu bestreiten. Dem Käufer erwachsen in diesen Fällen nur die Kosten der Überführung und Einlagerung in die Depots nebst der allfälligen Verichtigung der Verzehrungssteuer; letztere Kosten müsste jedoch der Verkäufer rückvergüten, wenn es sich bei der nachträglichen Qualitätserhebung im Verpflegsmagazine ergeben würde, dass die Ware den Kaufbedingungen nicht entspricht und dem Käufer deshalb zurückgestellt wird.

VII.

Vereinbarung in Bezug auf den Abstellungstermin.

Die Abstellung soll in der Regel nach bestimmt zu bezeichnenden Kalendertagen vereinbart werden; es sind jedoch auch die folgenden, im allgemeinen Verkehre üblichen Terminschlüsse zulässig, als:

Die Schlüsse mit der Zeitbestimmung

- „anfangs des Monats“,
- „erste Hälfte des Monats“,
- „zweite Hälfte des Monats“,
- „Mitte des Monats“,
- „Ende des Monats“,
- „in einer Woche“,
- „nach Schifffahrteröffnung“.

Für die vorstehenden Zeitschlüsse werden folgende Erfüllungstermine festgestellt und zwar: bei der Vereinbarung „anfangs des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschließlich 9.; „erste Hälfte des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschließlich 15.; „zweite Hälfte des Monats“ die Zeit vom 16. bis einschließlich des letzten Tages des im Schlussbriefe genannten Monats; auf „Mitte des Monats“ gestellte Schlüsse sind am 15.; Schlüsse auf „Ende des Monats“ am letzten des bezeichneten Monats fällig.

Bei Vereinbarung der Abstellung „in einer Woche“ hat dieselbe längstens am letzten Arbeitstage der auf den Tag der Vereinbarung folgenden Woche stattzufinden.

Hat die Erfüllung des Vertrages an einem bestimmten Tage zu geschehen und ist dieser Erfüllungstag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so hat die Ablieferung, beziehungsweise die Übernahme der Ware am nächstfolgenden Arbeitstage stattzufinden.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muss sie vor Ablauf desselben erfolgen. Fällt der letzte Tag dieses Zeitraumes auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss die Übergabe, beziehungsweise die Übernahme spätestens am nächstvorhergehenden Werktag erfüllt werden.

Schlüsse „nach Schifffahrteröffnung“ sind innerhalb 6 Wochen, von dem alljährlich amtlich kundgemachten Zeitpunkte der Schifffahrteröffnung an, zu erfüllen.

VIII.

Rechte der Heeresverwaltung bei Nichtinhaltung der Abstellungstermine.

Wenn der Verkäufer mit der Übergabe der Ware im Verzuge ist, so hat die Heeresverwaltung als Käufer die Wahl:

- a) ob sie die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder
- b) statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder
- c) von dem Vertrage abgehen wolle, als ob derselbe nicht geschlossen wäre (Artikel 355 des österreichischen, §. 353 des ungarischen Handelsgesetzes).

Wenn der Vertrag in mehreren Zeitabschnitten zu erfüllen ist, so hat der obige Punkt b (Schadenersatz wegen Nichterfüllung) nur für die betreffende fällige Lieferrate, dagegen der Punkt c (Abgehung vom Vertrage) auf den ganzen Vertrag, beziehungsweise auf den noch nicht erfüllten Theil desselben Anwendung.

Wurde vereinbart, dass die Ware genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll (Fixgeschäft), so muss der Käufer, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem im Verzuge befindlichen Verkäufer anzeigen (Artikel 357 und 358 des österreichischen, §. 355 und 357 des ungarischen Handelsgesetzes).

Will die Heeresverwaltung als Käufer bei einem nicht fixen Geschäft statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen, so muss sie dies nach den am Kauforte geltigen handelsgesetzlichen Bestimmungen (Artikel 356 des österreichischen, §. 354 des ungarischen Handelsgesetzes) ebenfalls dem im Verzuge befindlichen Verkäufer anzeigen und ihm dabei, wenn es die Natur des Geschäftes zulässt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur nächsten Erfüllung gewähren.

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach den am Kauforte geltigen handelsgesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Die Theilhaber einer Gesellschaftsfirmen oder einer Gelegenheitsgesellschaft (Consortiums) haften der Heeresverwaltung gegenüber solidarisch.

IX.

Übernahme der gekauften Verpflegsartikel.

Der Übernahme der Verpflegsartikel hat stets die Untersuchung und Feststellung der Qualität durch die Verwaltungscommission und den Magazinär der übernehmenden Verpflegs-Anstalt voranzugehen.

Diese Untersuchung ist, wenn die Übernahme vom Bedarfsmagazine selbst bewirkt wird, in den eigenen Verpflegsdepots, in jenen Fällen aber, in welchen die Verpflegsartikel weiter spediert werden oder die Abstellung „frei Bahn“ oder „frei Schiff“ bedungen wurde, in den Magazinen des Verkäufers, beziehungsweise in den Magazinen der Verkehrsanstalt durchzuführen. Ist die Qualitätserhebung in den Magazinen der Verkehrsanstalt nicht zulässig, so hat die vorläufige Untersuchung in Bezug auf die bedungene Qualität nur nach Augenschein zu geschehen; die endgiltige Feststellung der Qualität erfolgt in den Depots der Verpflegs-Anstalt nach den bestehenden Normen.

Bei der Untersuchung der Qualität haben der Verkäufer oder sein Bevollmächtigter und, wenn der Kauf durch eigens bestellte Einkaufscommissionen, Commissionäre oder Handelsmäkler abgeschlossen wurde, auch diese oder deren Vertreter zu intervenieren.

Erst nach Constatierung der Qualitätsmäßigkeit (Punkt II des Usancenheftes) hat die Übernahme der gekauften Verpflegsartikel in Gegenwart der eben erwähnten Personen an dem bedungenen Abstellungsorte stattzufinden.

Die Quantitätsfeststellung ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes IV des Usancenheftes mittels vorschriftsmäßig geachteter Wagen, Maße und Gewichte vorzunehmen.

Über die erfolgte Übernahme ist die vorgeschriebene Übernahmsbestätigung auszufertigen; dieselbe hat nur 48 Stunden Gültigkeit, innerhalb welcher Zeit das Geld oder das Abfuhrrecepisse zu beheben ist.

X.

Zahlungsmodalitäten. Verzugszinsen. Stempelpflicht.

Die Bezahlung der auf den Bedarf des Sicherstellungs-Solarjahres zur Abstellung gelangenden Artikel erfolgt in der Weise, daß die bis Ende December des Vorjahres geliefert werdenden Mengen im Laufe des Monats Jänner des Sicherstellungs-Solarjahres, die weiteren Lieferpartien dagegen in fünf, womöglich gleichen Raten, und zwar in der Zeit vom Monate Jänner bis Ende Mai des Sicherstellungs-Solarjahres zur Berichtigung gelangen. An diesem Zahlungsmodus wird auch dann festgehalten, wenn dem Verkäufer bei genügenden Depoträumen eine frühere Abstellung gestattet wurde.

Die Bezahlung der Ware wird an den Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten von der Verwaltungscommission des Militär-Verpflegsmagazins, welches die Waren übernommen hat, gegen Entgegennahme einer ordnungsmäßig ausgefertigten Geldquittung, worin sowohl das gelieferte Quantum als auch der vereinbarte Preis, bei Körnerfrüchten auch das Qualitätsgewicht auszudrücken ist, zur bestimmten Zeit bar geleistet, und zwar auf Grund der Übernahmsbestätigung des Magazinärs, welche der Verkäufer längstens binnen 48 Stunden bei dieser Verwaltungscommission zu überreichen hat.

Erfolgt wegen Mangels an Geldmitteln die Zahlung zum Fälligkeitstermine nicht sofort, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Tage seiner Mahnung zur Zahlung an, 5 Procent Verzugzinsen pro Jahr zu fordern.

In diesem Falle wird mit dem Verkäufer abgerechnet und demselben über die entfallende Forderung ein auf seinen Namen lautender, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigter Schuldschein erfolgt, in welchem auch der Tag, von dem an die Verzugzinsen entrichtet werden, angesetzt sein muß. Diesen Schuldschein hat der Verkäufer, sobald er hiezu von Seite der Verpflegs-Anstalt aufgefordert wird, längstens binnen 3 Tagen nach erhaltenem Aviso zur Zahlung zu präsentieren, widrigenfalls von diesem Zeitpunkte an der Anspruch auf weitere Bezahlung der Verzugzinsen erlischt.

Wenn bei der Übernahme sich Streitigkeiten ergeben, welche vor der Zahlung geschlichtet werden müssen, so ist die Forderung erst nach Austragung der Streitfrage zu begleichen.

Wird in der Streitfrage, vor deren Schlichtung die Zahlung verweigert worden ist, zu Gunsten des Verkäufers entschieden, so ist letzterer berechtigt, von dem Tage, an welchem er seine Forderung infolge verweigerter Zahlung reclamiert hat, 6 Procent Verzugzinsen zu verlangen.

Der scalamäßige Quittungsstempel wird von der Heceresverwaltung beigebracht.

XI.

Vereinbarungen für den Fall von Streitigkeiten.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus den nach kaufmännischer Usance abgeschlossenen Geschäften ergeben, kann, wenn die Abstellung der gekauften Ware in einem Orte erfolgt, wo eine Frucht-, Waren- oder Effectenbörse oder ein analoges Institut besteht, das ständige Schiedsgericht dieser Börse oder dieses Institutes bedungen werden. In diesem Falle haben die in den Statuten dieser Börse zc. bezüglich des Schieds-

gerichtes enthaltenen Bestimmungen auf beide contrahierenden Theile, soferne das vorliegende Usancenheft nicht gegentheilige besondere Bestimmungen enthält, in ihrem vollen Umfange Anwendung zu finden.

Die Kosten des Schiedsgerichtes werden, wenn in dem Urtheile gegen das übernehmende Verpflegs-Magazin erkannt worden ist, vom Militärärar getragen. Wird nur theilweise gegen das Verpflegs-Magazin, zum Theil aber gegen den Verkäufer entschieden, so hat, wenn nicht das Schiedsgericht anders bestimmt, jede Partei die Hälfte der Kosten auf sich zu nehmen.

In strittigen Fällen sind nicht nur die Kosten der Schiedsgerichte selbst, sondern auch jene Kosten von der sachfälligen Partei zu tragen, welche infolge der Verweigerung der Übernahme der Ware nachgewiesenermaßen entstanden sind.

Wurde die Entscheidung von Streitigkeiten durch das ständige Schiedsgericht der am Orte der Übergabe bestehenden Börse oder eines analogen Institutes im Schlussbriefe nicht ausdrücklich bedungen, so unterliegen die Streitfälle der Entscheidung durch den ordentlichen Richter; das gleiche gilt für Orte, wo keine Börse zc. besteht.

XII.

Säckevorleiung.

Werden dem Verkäufer vom ärarischen Vorrath Säcke gegen Rückstellung im brauchbaren Zustande vorgeleihen, so ist bei Übernahme derselben vom Verkäufer eine Empfangbestätigung auszufertigen, welche demselben erst nach vollzähliger Abfuhr der Säcke zurückgestellt wird.

Für die Abnützung der ärarischen Säcke hat der Verkäufer eine Entschädigung von 0.2 Kreuzern pro Stück und Tag zu leisten. Diese Leihgebühr ist von dem der Ausfolgung der Säcke nächstfolgenden Tage bis zu dem der Rückstellung der Säcke in das Depot des Militär-Verpflegsmagazins, beziehungsweise des vereinbarten Abstellungslocales vorangehenden Tage zu berechnen, beziehungsweise zu entrichten. Bei Vorleiung auf nur kurze Zeit ist die Leihgebühr für mindestens 2 Tage zu entrichten. Wenn aber der Verkäufer leere Säcke mittels Bahn oder Schiff zurücksendet, so ist die Leihgebühr nur bis zum Tage der Aufgabe der Säcke per Bahn oder Schiff zu entrichten, in welcher Beziehung sich mit dem Aufgabsrecepisse zu legitimieren ist.

Nimmt im Falle von Qualitätsanständen der Verkäufer die gelieferten, aber bei der Übernahme beanstandeten Verpflegsartikel in den ärarischen Säcken wieder zurück und bewirkt derselbe erst zu einem späteren Zeitpunkte die erneuerte Lieferung, so kommen die ärarischen Säcke für die ganze Zeit, von dem der Rückstellung der beanstandeten Verpflegsartikel nächstfolgenden Tage an, bis zur erneuerten Ablieferung, also auch während eines in dieser Zeit stattgefundenen Transportes per Bahn oder Schiff, wieder in seine Benützung und er hat also in diesem Falle die Leihgebühr auch für die ganze Zeit dieser erneuerten Vorleiung in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Vorleiung zu entrichten. Wenn in einem solchen Falle die erstmalige Übernahme der gelieferten Artikel nicht am selben Tage vorgenommen werden kann, an welchem deren Einlieferung in das Depot des Verpflegs-Magazins, beziehungsweise in das vereinbarte Übernahmlocal erfolgt, so ist für die Zeit von der ersten Einlieferung bis zur Rückstellung der beanstandeten Verpflegsartikel an den Verkäufer keine Leihgebühr für die Säcke einzuhoben.

In analoger Weise ist für die Zeit der Herstellung der ursprünglich beanstandeten Ware auf die magazinmäßige Qualität von der Einhebung der Säckeleihgebühr in dem Falle abzusehen, wenn die bezüglichen Reinigungsarbeiten im vereinbarten Übernahmlocal durchgeführt werden.

Die Übernahme der Säcke durch den Verkäufer darf dem Ärar keine Kosten verursachen.

Bei der Abfuhr beschädigter, sonst aber noch brauchbarer Säcke hat der Verkäufer der Heeresverwaltung den Flicklohn und den Wert der Flickflecke zu bezahlen.

Die Anzahl der vorzuleihenden Säcke und die Dauer der Vorleiung richten sich nach der Größe des Kaufes und nach dem Termine für die Abstellung der gekauften Ware.

Da oft mit den Lieferraten oder sonst Theilpartien vorgeleiene Säcke zurückgestellt werden, so sind diese von der Verpflegs-Anstalt dem Verkäufer abzurecepissieren und in der eingelegten Empfangbestätigung desselben anzumerken.

Bei der Finalabrechnung, beziehungsweise bei der Abstellung der letzten Lieferrate oder des Restes von den noch nicht zurückgestellten Säcken, ist, gegen Einziehung der Recepisse über die bewirkten Theilabfuhr, die eingelegte Empfangbestätigung dem Verkäufer wieder zurückzustellen.

Der Ersatz für Säcke, welche vom Verkäufer nicht zurückgestellt werden, wird mit $\frac{2}{3}$ des von Zeit zu Zeit festgesetzt werdenden Beköstigungspreises mit Regiespesen berechnet.

Nicht mehr reparaturfähige Säcke werden zurückgewiesen und es ist für selbe der Ersatz, wie für abgängige, zu leisten.

Für in Geld ersetzte Säcke hat die Zahlung der Leihgebühr zu entfallen.

Insolange die Säcke nicht vollzählig abgeführt sind, wird der dem Verkäufer für die letzte Lieferungsrate gebührende Betrag, beziehungsweise der in obiger Weise berechnete Ersatz als unverzinsliches Depositum zurückbehalten und dieses nur nach Maßgabe der Säckebeförderung und mit Rücksicht auf die zu entrichtende Vorleiungsgebühr dem Verkäufer ausgefolgt.

XIII.

Geldvorschüsse.

Geldvorschüsse werden nur ausnahmsweise, über Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums und bei hinreichender Sicherstellung, geleistet, worüber die Vereinbarung fallweise zu pflegen ist.

XIV.

Schlussbrief.

Als Zeichen des mündlich erfolgten Abschlusses übergibt der Verkäufer dem Käufer den im Handelsverkehre üblichen Schlussbrief.

Ist der Antragsteller in Bezug auf Solidität und Leistungsfähigkeit der abhandelnden Militärstelle nicht bekannt, oder erscheint derselbe nicht ganz verlässlich, so kann im Schlussbriefe der Erlag einer Geldcaution — wie bei Contractkäufen — zur Sicherstellung des Arars bedungen werden.

Der Verkäufer hat dann die Caution mit dem Schlussbriefe beizubringen.

In Bezug auf Stempelpflicht wird der Schlussbrief als bloße Rechnungsbeilage den Conten, Noten, Ausweisen zc. gleichgehalten und hat den entfallenden Stempelbetrag der Verkäufer zu tragen.

Zu Artikel II.

Das Holz ist mit yafimdan ; nicht moaffan, nicht dar. füllhan, nicht mit pfammungan Einfützan beaufstaben oder dem En. factan zammuyhan ;, trocken, mindestens 10 em starken Füllhan zu beaufan; Füllhan darf nicht mit darfümmen Füllhan, Pfingalholz oder mit Hölzer beaufan sein und muss mit Lössen des Füllhan in Füllhan, oder in Füllhan in Füllhan Hölzer yafimdan werden:

Bei normalen Füllhan, d. i. bei Füllhan, das 1 m Länge ist und das Holz immer oben an der Spitze 2 m hoch und 2 m breit, also in Füllhan zu 4 m³ müßig sein.

Größere ja auch solche nebeneinander yafimdan Füllhan, wenn man die Füllhan Füllhan der Füllhan sind zu 2 Hüllhan in den Füllhan nicht zu rechnen, das ist aber nicht ein Füllhan der Füllhan die Füllhan sind nicht zu rechnen, sind letztere über. Sind mittelst Füllhan Füllhan ; Füllhan ;, welche größer sind, müßig sein und die Füllhan sind, Füllhan zu beaufan und sind die Füllhan Füllhan Hüllhan und Füllhan dem Füllhan müßig sein.

Sind die Füllhan müßig sein, oder über einen Meter Länge, so ist das Holz in Füllhan, d. i. in Füllhan zu 4 Hüllhan. Das ist zu 2 Hüllhan größer zu 2 Hüllhan oder 2 m Länge und das müßig sein Füllhan der Füllhan, müßig sein Füllhan ; Füllhan ; müßig sein.

Das Füllhan stellt einen Kopf von Füllhan der, bei welchem die Füllhan müßig sein bestimmt. Die Füllhan des Kopfes ist durch die Länge der Füllhan bestimmt, die Länge müßig sein Füllhan ; Füllhan ; beaufan sind Füllhan müßig sein.

Individuen nur mäßig den Zusatz sind Kubikmetre 1: 1.000.000
Kubikcentimeter. Derselbe Zusatz der in Contingenten dazugehörige
Pausale Höhe und Tiefe des Hesses, je nach der unterschiedlichen Größe
sind die Erweiterungen des Hesses in Contingenten. Dabhi ist
zu beachten, dass bei den Pausalen und Längenerweiterungen zu
10 cm. es wirklich abstanden, so dass mit Rücksicht auf die
Abstände eine Raumweite mit einer Tiefe von 100, 90, 80 u. s. w.
cm. bezüglich der 110, 130, 120 u. s. w. cm. in Betracht zu kommen.

Pausale mit einer gewissen Pausen Dimensionen längeren Längen
sind demnach nicht mindere Längenerweiterungen gleichzustellen.

Die Erfüllung des Zusatzes muss sorgfältig und sorglos stattfinden,
dass zwischen einem Grundstück und anderen, damit sich
ein möglichst großer weiler Kubik - Zusatz von Holz 1: Prob.
gekauft werden. Wenn die Pausale nicht gekauft, sondern nicht
gekauft sind, so sind die Güter sorgfältig geachtet und
in die Pausalabstände einzurechnen.

Der Minimalgehalt eines normalen P. i. von Längenerweiterung des
Pausalen wird geschätzt Kubik = von Raumweite 1000.
von Raumweite ist nicht festgesetzt u. z. mit 423 Lilo.
gramm für jedes Pausalholz, mit 282 Lilo. gramme für jedes
Pausalholz, mit 276 Lilo. gramme für jedes, ländliche
Holz, mit 184 Lilo. gramme für jedes ländliche Holz.

Die Hinkosten müssen beachtet, vergrößert, 1: davon Gezeiten
gekauft, ein, d. i. davon Hinkosten, davon von Holz und Längenerweiterungen
Pausale sind. Sie müssen sorglos vergrößert, nicht stark vergrößert,
Hinkosten besorgen, nicht, vollständig und ohne einen Gewinn auszubringen,
undlich sein, d. i. sie dürfen nicht zu vergrößern.

Alle die üblichen Benennung der Hinkosten ist immer ein Teil davon
wird, weshalb die Längenerweiterungen nicht sind die Hinkosten der Pausale
vergrößern. Die Längenerweiterungen sind auf Abstände sorglos sein.
Längenerweiterungen sind Hinkosten, oder Längenerweiterungen sind Längenerweiterungen, davon
Längenerweiterungen von Längenerweiterungen nicht bekannt ist, so sind sie der
Längenerweiterungen von Längenerweiterungen sorgfältig von die vergrößern.
Längenerweiterungen 1: Längenerweiterungen, Hinkosten 1: zu werden, damit
dies die übliche Benennung der Längenerweiterungen des Längenerweiterungen von
Längenerweiterungen Längenerweiterungen 1: zu ein Längenerweiterungen in Längenerweiterungen
Hinkosten 1: werden durch den Längenerweiterungen, von Längenerweiterungen
des Längenerweiterungen von Längenerweiterungen.

Werkstätten der K. u. k. Militär-Verwaltung, und zwar folgende:
Bei den verschiedenen Werkstätten sind folgende Fälle:

- 1. vom 17. Mai: für das 1. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Lemberg:
1.700 m³ feinstes Brennholz und 4.900 q Mehlkosten.
- 2. vom 2. Juni: für das 2. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Tarnobrzeg:
14.000 m³ feinstes; 2.800 m³ vorzügliches Brennholz und 7.000 q Mehlkosten
- III. für das 3. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Jaroslau:
6.600 q Mehlkosten.
- IV. für das 4. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Brest-Litovsk:
1.030 m³ feinstes Brennholz und 4.200 q Mehlkosten.
- V. für das 5. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Staryj:
1.000 m³ feinstes; und 300 m³ vorzügliches Brennholz.
- VI. für das 6. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Lemberg:
1.100 m³ feinstes Brennholz.
- VII. für das 7. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Debica:
700 m³ feinstes Brennholz und Holz
- VIII. für das 8. Militär-Korps: K. u. k. Militär-Verwaltung in Lemberg:
1.150 m³ feinstes; und 350 m³ vorzügliches Brennholz.

Die Abstellung der Holz- und Mehlkosten ist durch die k. u. k. Militär-Verwaltung am 24. Juli 1897 an den k. u. k. Militär-Verwaltungsrath in Wien zur Kenntnis gebracht worden. In demselben Besonderen sind die verschiedenen Verhältnisse der Holz- und Mehlkosten in den verschiedenen Militär-Korpsen zur Kenntnis gebracht worden. Die k. u. k. Militär-Verwaltung hat die Abstellung der Holz- und Mehlkosten in den verschiedenen Militär-Korpsen zur Kenntnis gebracht. Die k. u. k. Militär-Verwaltung hat die Abstellung der Holz- und Mehlkosten in den verschiedenen Militär-Korpsen zur Kenntnis gebracht.

Diese Concession ist durch die k. u. k. Militär-Verwaltung mit dem k. u. k. Militär-Verwaltungsrath in Wien zur Kenntnis gebracht worden.

Tarnobrzeg, am 2. Mai 1897

Zu Genehmigung:



[Handwritten signature]

[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.]



K. und K. Intendanz des 11. Corps.

Nro. 3104.....

Postung des Archiv
17

L. 1157/897.

A n

das C o m i t è der k.k. landwirtschaftlichen G e s e l l s c h a f t

i n

L e m b e r g .

L e m b e r g , a m 18. M a i 1897.

Die in 30 Exemplaren zuliegende Uebersicht des approxi-
mativen Jahresbedarfes an Brennholz und Kohle in den einzel-
nen Stationen des Corps-Bereiches, für die Sicherstellungs-
periode vom 1. September 1897 bis 31. August 1898-, wird mit
dem Ersuchen um die weitgehendste Verlautbarung im Kreise
der Interessenten übermittelt.-

30. L. L. L.

In Beurlaubung
DES INTENDANZ CHEFS.

Ordnungsamt

POD: dnia 19/5 1897

L: 1157

1 f.

Władysław Reymont
Książki wierszami

19/5 97

[Signature]

Robnik

Dam do Robnika i

przetworze Polysyngon *[Signature]*

21/5. 1897

[Signature]

[Large handwritten mark]

zu No 3104 vom 1897.

Übersicht

Das approximative Bedarf an Brennholz und Kienholz für die Eisenhüttenwerke von 1. September 1897 bis 31. August 1898 in den nachbenannten Stationen des Corp.-Gebietes.

Verpflegs-Bezirk	Station	bedürftiger jährlicher Bedarf an				Anmerkung
		festem Verbrauch		Kienholz	Brennholz	
		in m ³	q			
Lemberg	Berezany	744	.	.	.	Zur Eisenhütte Bedarf an Brennmaterialen werden bei den Militär-Kriegsplatz-Magazinen in Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und Buczow in den Monaten Juni und Juli d. J. d. f. d. f. Offiziersverpfändungen stattfinden. -
	Hosty melkie	690	.	.	.	
	Kamionka str.	330	.	.	.	
	Kuchow	108	.	.	.	
	Rohatyn	108	.	.	.	
	Rawruska	336	.	.	.	
	Zolkiew	.	.	120	.	
Czernowitz	Neu Zuczka	450	.	.	.	Die Daten betreffen das Bedarf der Offiziersverpfändungen, der Art und Weise der Offiziersverpfändungen, sowie der sonstigen Lieferungen, werden in den Anmerkungen - Rindmengen, welche 4 Hufen vor Beginn der hiesigen Eisenhüttenverpfändungen allgemein vorläufig war. -
	Radautz	240	.	.	.	
	Zuczawa	240	.	.	.	
Stanislaw	Czarthow	852	.	.	.	Die Daten betreffen das Bedarf der Offiziersverpfändungen, der Art und Weise der Offiziersverpfändungen, sowie der sonstigen Lieferungen, werden in den Anmerkungen - Rindmengen, welche 4 Hufen vor Beginn der hiesigen Eisenhüttenverpfändungen allgemein vorläufig war. -
	Kolamea	1548	.	.	.	
	Monasteryska	408	.	.	.	
	Stumacz	426	.	.	.	
	Zaleszczyki	576	.	.	.	
Buczow	Brody	690	.	60	.	Die Daten betreffen das Bedarf der Offiziersverpfändungen, der Art und Weise der Offiziersverpfändungen, sowie der sonstigen Lieferungen, werden in den Anmerkungen - Rindmengen, welche 4 Hufen vor Beginn der hiesigen Eisenhüttenverpfändungen allgemein vorläufig war. -
	Stussow	132	.	.	.	
	Tarnopol	.	.	60	.	
	Tymbowla	780	.	.	.	
	Buczow	432	.	.	.	

Lemberg, am 18. März 1897.
In Ausführung des Intendantur-Befehls.

Karlsmitzky

Dorling die amie dLp

K. und K. Intendanz des 11. Corps.

Nro. 2955.....

l. 1162/897.

A n

die k.k. galizische landwirtschaftliche Gesellschaft

i n

L e m b e r g .

L e m b e r g , am 15. M a i 1897.

21 Belgien

Es wird ersucht die zuliegenden Avisi über die zu effectuierenden Käufe an Brennholz und Steinkohlen im Kreise der Producenten und sonstigen Interessenten verlaublichen zu lassen.

Da durch diese Käufe den Urproducenten Gelegenheit geboten ist, ihre eigenen Erzeugnisse bei Ausschluss des Zwischenhandels zu verwerten, so wolle im Interesse der Landwirtschaft auf eine rege Betheiligung hingewirkt werden.

Ein Exemplar des diesem Kaufe zu Grunde gelegten Usancenheftes folgt mit.-

In Beurlaubung
DES INTENDANZ CHEFS.

Konstantin...

POD: dnia 20/V - 1897

L: 1162

Ogłoszenie jest rozpisane do druku w Warszawie

19/V 1897

King!

Janos de Rohida
prezanso delgado
20/V 1897

AVISO.

- Von der Militär-Verwaltung werden nach kaufmännischer Usance beschafft:
- I. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Lemberg: 11.700 Kubikmeter hartes Brennholz und 5.200 Metercentner Steinkohle (Myslowitzer-Prima Würfelkohle Nr 2);
 - II. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Czernowitz: 7000 Kubikmeter hartes Brennholz;
 - III. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Stanislaw: 5.400 Kubikmeter hartes Brennholz und 1.700 Metercentner Steinkohle (Myslowitzer-Prima Würfelkohle Nr 2);
 - IV. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Zloczów 2.800 Kubikmeter hartes Brennholz und 1.300 Metercentner Steinkohle (Myslowitzer-Prima Würfelkohle Nr. 2);
 - V. Für das Militär-Verpflegs-Filial-Magazin in Tarnopol: 4.300 Kubikmeter hartes, dann 500 Kubikmeter weiches Brennholz;
 - VI. Für das Militär-Verpflegs-Filial-Magazin in Żółkiew: 2000 Kubikmeter hartes Brennholz.

Die Abstellung hat zu erfolgen:

Im Monate w miesiącu		In Lemberg we Lwowie		In Czernowitz w Czerniowcach		In Stanislaw w Stanislawowie		In Zloczów w Zloczowie		In Tarnopol w Tarnopolu		In Żółkiew w Żółkwi		Anmerkung Uwaga
		Hartes Brennholz twardego drzewa opałowego	Stein-*) kohlen węgla kamiennego	hartes Brennholz twardego drzewa opałowego	hartes Brennholz twardego drzewa opałowego	Steinkohlen węgla kamiennego	hartes Brennholz twardego drzewa opałowego	Steinkohlen węgla kamiennego	hartes twardego Brennholz drzewa opałowego	weiches miekkiego	hartes Brennholz twardego drzewa opałowego	Kubik-meter metrów kubicznych		
		Kubikmeter metrów kubicznych	Metercentner cetnarów metrycznych	Kubik-meter metrów kubicznych	Kubik-meter metrów kubicznych	Metercentner cetnarów metrycznych	Kubikmeter metrów kubicznych	Metercentner cetnarów kubicznych	Kubik-meter metrów kubicznych		Kubik-meter metrów kubicznych			
August	Sierpniu	1897	3000	1000	700	1000	—	700	200	1000	—	1000	*) Dem Militär-Verpflegs-Magazine in Lemberg steht das Recht zu die für den Artikel „Steinkohle“ festgesetzten Lieferungen dem Bedarfe entsprechend zu ändern, doch darf nicht durch das Gesamt-Lieferquantum eine Änderung nachgeführt werden. Magazynowi żywności we Lwowie przyszuza prawo zmiany rat co do węgla kamiennego według potrzeby pod warunkiem, że cała rozpisana ilość zmianie nie podlega.	
September	Wrześniu	300	400	1100	900	—	500	100	1000	100	—	100		
October	Październiku	200	300	1100	800	200	200	200	500	—	—	—		
November	Listopadzie	1200	300	700	—	200	300	100	200	100	—	200		
December	Grudniu	1300	400	—	1000	200	300	200	200	—	—	100		
Jänner	Styczeniu	1200	300	—	—	200	300	100	200	100	—	100		
Februar	Lutym	1200	300	1100	1000	200	300	200	300	—	—	100		
März	Marcu	1200	400	1100	—	200	—	100	300	100	—	200		
April	Kwietniu	1300	300	600	700	200	200	100	300	—	—	100		
Mai	Maju	200	600	600	—	300	—	—	300	100	—	—		
Juni	Czerweu	600	900	—	—	—	—	—	—	—	—	100		
Zusammen	Razem	11700	5200	7000	5400	1700	2800	1300	4300	500	—	2000		

1. Die bezüglichen, deutlich abgefassten Verkaufsangebote, welche an kein kürzeres als ein impeno von 14 Tagen gebunden sein dürfen, müssen bis längstens **21. Juni 1897 um 10 Uhr vormittags** bei der **Intendanz des 11. Corps in Lemberg** eingebracht werden.

2. Die Verkaufs-Anträge können entweder **auf die ganze vorstehende Qualität** oder auch **nur auf kleinere Partien** der ausgeschriebenen Bedarfsmenge bei Angabe der gewünschten Abstellungszeit gestellt werden und müssen mit einer 50 Kreuzer Stempelmarke versehen sein.

3. Die Abstellung des Brennholzes und der Steinkohlen hat **auf den ärarischen Holzplätzen** (Depots) nach Weisung des Verpflegs- (Filial) Magazins zu erfolgen.

Zur Lieferung können gelangen als hartes Brennholz: Roth- und Weissbuchen, Stein-, Zerr- und Weisseichen, dann Birken, als weiches Holz: Fichten (Rothtannen), Weiss- oder Edeltannen, Föhren- (Kiefern) und Lärchenholz.

Der Verkäufer hat in seinem Verkaufsangebot anzugeben, welche **Baumgattung** des harten oder weichen Brennholzes er abstellen wird. **Von der Steinkohle wird nur auf die Myslowitzer-Prima-Würfelkohle Nr. 2 reflectirt.** Für die Abstellung kann die Begünstigung des Militär-Tarifes im Rückvergütungswege in Anspruch genommen werden, jedoch ist dies im Verkaufsbrief zu bedingen, für welchen Fall die Provenienz der Lieferungs-Quantitäten wo möglich nach den Bezugsorten zu specificiren kommt.

Es wird besonders aufmerksam gemacht, dass Special-Tarife auf den verschiedenen Bahnstrecken im allgemeinen Verkehre, namentlich für Naturalien in vollen Waggonladungen bestehen, welche **noch billiger** sind, als der Militär-Tarif.

Für jede in den festgesetzten Lieferungs-Terminen und in der bedungenen Qualität abgestellte Brennholz- oder Steinkohlen-Rate wird die **Zahlung beim bezüglichen Verpflegs-Magazine nach Massgabe des Usancenheftes geleistet werden.**

5. **Der Intendanz unbekannt** Unternehmer haben zu veranlassen, dass über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit ein Zeugnis — wenn sie protokollierten Firmen sind von der Handels- und Gewerbekammer, sonst aber von der zuständigen k. k. politischen Bezirks-Behörde — **auf ämtlichen Wege bei der Intendanz des 11. Corps in Lemberg**, rechtzeitig einlange.

6. **Verkäufer, welche der Intendanz nicht hinlänglich bekannt sind**, haben die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung durch den Erlag einer Caution in der Höhe von zehn Prozent des nach den genehmigten Preisen entfallenden Werthes der erstendenden Lieferung zu versichern. **Diese Caution hat der Verkäufer mit dem Schlussbriefe beizubringen.**

Producenten, Gemeinden, sowie landwirtschaftliche Vereine sind hinsichtlich der Leistung, welche sie mit eigenen Erzeugnissen bewirken können, vom Erlage der Caution befreit.

Producenten (Landwirte) haben, soferne dieselben der Intendanz nicht schon bekannt sind, Zeugnisse der betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen zugleich mit dem Verkaufsangebot beizubringen, in welchen bestätigt wird, dass sie wirklich Producenten sind und dass das ganze offerierte Quantum von ihnen produziert wird.

7. Die scalamässigen **Quittungs-Stempel werden von der Heeres-Verwaltung beigebracht.**

8. **Das Holz und die Steinkohlen müssen die für die Verpflegung des k. u. k. Heeres vorgeschriebene Qualität** haben und es wird in dieser Beziehung dann rücksichtlich der näheren Bedingungen, welche den Kaufabschlüssen zur Grundlage zu dienen haben, auf das für die vorliegende Ausschreibung ämtlich ausgefertigte Usancen-Heft Nr. 2955. vom 15. Mai 1897 hingewiesen, von welchem je ein Pare bei der Corps-Intendanz, den Militär-Verpflegs-Magazinen in Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und Zloczów, dann bei den Verpflegs-Filial-Magazinen in Tarnopol und Żółkiew, den Handels- und Gewerbekammern in Brody, Czernowitz und Lemberg, ferner bei der galizischen landwirtschaftlichen Gesellschaft in Lemberg und dem Landescultur-Vereine in Czernowitz aufliegt.

Diesbezügliche Informationen können auch bei den genannten Milit.-Verpflegs-magazinen eingeholt werden, woselbst auch die vorgeschriebenen **Usancen-Hefte gegen Erlag von 8 (acht) Kreuzern gekauft werden können.**

Die Verkäufer haben im Verkaufsangebot und in dem nach Genehmigung ihres Anbotes auszustellenden Schlussbriefe ausdrücklich anzuführen, dass in allen, im Verkaufsangebot beziehungsweise im Schlussbriefe nicht besonders besprochenen Punkten die Abwicklung des Kaufgeschäftes nach dem für den vorstehenden Bedarf von der Intendanz des 11. Corps unter **Nr. 2955 vom 15. Mai 1897 ausgefertigten und dem Verkäufer in vollem Umfange bekannte Usancen-Hefte für Käufe von Militär-Verpflegs-Artikeln nach kaufmännischer Usance** stattzufinde nhat. Jeder Offerent ist mit dem Momente der Überreichung seines Verkauf-Antrages an die Bestimmungen dieses Usancenheftes schon gebunden.

9. Nachträglich, oder im telegrafischen Wege einlangende Verkaufs-Anträge, sowie solche, welche **den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.**

10. Gemeinden, Producenten und landwirtschaftliche Corporationen genießen besondere Begünstigungen und Erleichterungen, welche bei den Militär-Verpflegs-Magazinen in Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und Zloczów, sowie bei der Intendanz des 11. Corps eingesehen werden können.

Lemberg am 15. Mai 1897.

Von der k. u. k. Intendanz des 11. Corps.

DONIESIENIE.

Zarząd wojskowy zakupi zwyczajem kupieckim:

- I. Dla wojskowego magazynu żywności we Lwowie: 11.700 metrów kubicznych twardego drzewa opałowego i 5.200 cetnarów metrycznych węgla kamiennego;
- II. Dla wojskowego magazynu żywności w Czerniowcach: 7000 metrów kubicznych twardego drzewa opałowego;
- III. Dla wojskowego magazynu żywności w Stanislawowie: 5.400 metrów kubicznych twardego drzewa opałowego i 1.700 cetnarów metrycznych węgla kamiennego;
- IV. Dla wojskowego magazynu żywności w Zloczowie: 2.800 metrów kubicznych twardego drzewa opałowego i 1.300 cetnarów metrycznych węgla kamiennego;
- V. Dla filii wojskowego magazynu żywności w Tarnopolu: 4.300 metrów kubicznych twardego i 500 metrów kubicznych miękkiego drzewa opałowego;
- VI. Dla filii wojskowego magazynu żywności w Żółkwi: 2000 metrów kubicznych twardego drzewa opałowego.

Dostawić się ma:

1. Dotyczące dokładnie ułożone podanie cen sprzedaży, które nie powinny na krótszym terminie zobowiązywać **nad 14 dni**, mają być oddane najpóźniej do dnia 21. czerwca 1897 o godzinie 10 przed południem w biurze **Intendantury 11. Korpusu we Lwowie.**

2. Podania cen sprzedaży mogą opiewać albo **na całą zwyż podaną ilość** albo też na mniejsze partie rozpisanej ilości potrzebnej, a w nich ma być dokładniej oznaczony termin żądanej odstawy; prócz tego podania muszą być zaopatrzone marką stempłową na 50 ct.

3. Odstawa drzewa opałowego i węgla kamiennego ma się odbyć według wskazówek Magazynu zaopatrzenia wojska w żywność **w rządowych miejscach na skład drzewa przeznaczonych.**

Odstawionemi mogą być: jako twarde drzewo opałowe drzewo bukowe, dębowe, grabowe, (Stein-, Zerr- und Weisseiche), brzożowe; albo jako drzewo miękkie: świerkowe (smerekowe), jodłowe, sosnowe i modrzewiowe.

Sprzedający ma w swem podaniu wyszczególnić, jaki gatunek twardego albo miękkiego drzewa opałowego zamierza odstawić. Uwzględniane będą tylko oferty na węgiel kamienny z Mysłowic (tak zwane »Prima Würfelkohle« Nr. 2.).

Przy odstawie można się na kolejach posługiwać taryfą wojskową, za wynagrodzeniem zwrotnem jeżeli już w podaniu ten warunek się stawia; w takim razie musi proweniencya pojedynczych partij o ile możności przez określenie miejsc dostawy być oznaczona.

Zwraca się przytem szczególnie uwagę na poszczególne taryfy rozmaitych sieci kolejowych w ogólnym obrocie, mianowicie, że przy naładowaniu całych osobnych wagonów towarów przyrodniczych, zapłata za przewóz od takowych tańsza jest, aniżeli taryfa wojskowa.

4. Za każdą w ustanowionych terminach i w umówionej jakości, odstawną ratę drzewa opałowego lub węgla kamiennego wypłaci odnośny magazyn zaopatrzenia wojska w żywność, należytość podług **ustanowien zesztytu warunkowego (Usancen Heft).**

5. **Każdy c. i k. Intendanturze nieznanymi przedsięwzięcia** ma się postarać o to, ażeby **świadectwo jego rzetelności i możności dostawy** — wystawione, w razie, jeżeli jest protokolowaną firmą, przez dotyczącą Izbę handlowo-przemysłową, w innym zaś razie przez dotyczącą Władzę polityczną — **w drodze urzędowej do Intendantury 11. Korpusu we Lwowie przed rozprawą** przesłane zostało.

6. **Przedsięwzięcy, nieznanymi dostawcami Intendanturze, —** mają zapewnić spełnienie swych obowiązków złożeniem **kaucyi w wysokości 10 procent** wartości całej dostawy.

Tę kaucyę ma złożyć przedsiębiorca równocześnie przy pisaniu listu ugodowego (Schlussbrief).

Producenti, gminy, jakoteż rolnicze towarzystwa, są odnośne do odstawy własnych produktów od kaucyi zwolnieni.

Intendanturze nieznanymi producenti (gospodarze gruntowi), mają dostarczyć świadectwo wydane przez dotyczące towarzystwo rolnicze, w którym potwierdzonem być ma, że oni rzeczywiście są producentami i że cała przez nich oferowana ilość z ich własnego pochodzi wytworu.

7. **Przepisane należytości stempłowe od kwitu ponosić będzie Zarząd wojskowy.**

8. Drzewo i węgiel kamienny musi pod względem jakości posiadać własności przepisane dla tegoż artykułu i zwraca się uwagę odnośnie do tychże, jakoteż, wszelkich bliższych warunków mających służyć za podstawę do zawarcia układu sprzedaży, **na zesztytu warunków** sprzedaży sposobem kupieckim (Usancen-Heft) Nr. 2955 z dnia 15. Maja 1897 roku, z którego to zesztytu po jednym egzemplarzu w biurach intendantury 11. korpusu, w magazynach żywności we Lwowie, Czerniowcach, Stanislawowie i Zloczowie, dalej w filjalnych magazynach żywności w Tarnopolu i Żółkwi, w Izbach handlowo-przemysłowych w Brodach, Czerniowcach i Lwowie, jakoteż w stowarzyszeniach gospodarczych w Czerniowcach i Lwowie się znajduje i przez każdego przejrzanym być może.

Dotyczące informacje mogą być również udzielone w rzeczonych magazynach zaopatrzenia wojska, gdzie także mogą być wydane przepisane zesztytu warunkowe za złożeniem 8 centów.

Każdy ubiegający się ma w swem podaniu cen i po zatwierdzeniu tegoż w mającym się wystawić liście ugodowym (Schlussbrief) wyraźnie oświadczyć, że się poddaje odnośnie do wszystkich w jego podaniu cen, a względnie w liście warunków sprzedaży (Schlussbrief) nie umówionych szczegółowo punktów, dotyczących załatwienia jego interesu sprzedaży **w zupełności** tym postanowieniom, jakie zawarte są w zesztycie warunków sprzedaży (Usancen-Heft) wystawionym przez Intendanturę 11. Korpusu **pod Nr. 2955 z daty 15. Maja 1897 r. dla zakupu artykułów żywności dla wojska zwyczajem kupieckim.** Każdy offerent jest z chwilą podania oferty postanowieniami wspomnianego zesztytu warunkowego związany.

9. Podania cen nadeszłe zapóźno lub drogą telegraficzną, jakoteż takie, które **warunkom wymaganym nie odpowiadają, nie będą uwzględnione.**

10. Gminom, producentom i stowarzyszeniom rolniczym przyznaniem będą pewne osobne uwzględnienia i ułatwienia, które w biurze Intendantury c. i k. 11. Korpusu we Lwowie, jak i w magazynach zaopatrzenia w żywność wojska we Lwowie, Czerniowcach, Stanislawowie i Zloczowie przez strony interesowane przejzane być mogą.

Lwów, dnia 15. Maja 1897.

C. i k. Intendantura 11. Korpusu.

Usancenheft

für die außerhalb der Börse zu effectuierenden Käufe von Militär-Verpflegsartikeln nach kaufmännischer Usance.

I.

Kauf nach kaufmännischer Usance.

Für die aus einem Kaufabschlusse entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sind vor allem die Stipulationen im Schlussbriefe maßgebend. Bei Abschluss und Abwicklung des Kaufgeschäftes haben die nachfolgenden, bei der Heeresverwaltung geltenden Usancebestimmungen Anwendung zu finden.

II.

Qualität der zu kaufenden Artikel.

Der Verkäufer hat in der Regel mit seinem Verkaufsantrage zwei versiegelte Muster von dem zum Kaufe angebotenen Artikel beizubringen; wird Mehl angeboten, so soll das eine der beiden Muster mindestens 20 kg enthalten, um damit eine Backprobe vornehmen zu können.

Wird ausnahmsweise von dem Verkäufer mit dem Verkaufsanbote kein Muster beigebracht und die magazinsmäßige Qualität*) nicht ausdrücklich bedungen, so kann der Kaufabschluss nur erfolgen: entweder über vorherige Besichtigung der ganzen angebotenen Warenpartie, wobei nach Zulässigkeit von dem Käufer Muster genommen werden, oder auf Grund einer im Verkaufsantrage enthaltenen Qualitätsbeschreibung, welche die zum Kaufe angetragene Sorte oder Qualität in klarer, bestimmter und jeden Zweifel ausschließender Weise kennzeichnet. Bezüglich der Qualität des Getreides und Mehles werden seitens der Heeresverwaltung folgende Anforderungen gestellt.

1. Für Getreide.

Lieferbar ist gesundes, trockenes Getreide letzter Fehlung jeder Provenienz, dessen Reinheitsgrad und Qualitätsgewicht den nachstehenden Anforderungen entspricht, und insoweit einzelne Sorten nicht ausdrücklich von der Übernahme ausgeschlossen sind.

Nicht lieferbar ist alles Getreide, welches ungesund ist, einen dumpfen Geruch hat, nicht trocken, warm, angefressen, mit Insecten behaftet, oder ausgewachsen ist.

In Bezug auf die Reinheit des Getreides wird seitens der Heeresverwaltung, insoferne nicht ausdrücklich magazinmäßige Reinheit bedungen wird, festgesetzt:

Erfolgt der Kaufabschluss auf Grund der Usancen einer bestimmten Börse, so muß das zu liefernde Getreide mindestens den in diesen Usancen für lieferbare Ware festgesetzten Reinheitsgrad besitzen.

Wird sich beim Abschlusse nach Börse-Usancen nicht auf die Usancen einer bestimmten Börse bezogen, so muß das Getreide, wenn es bei einer Verpflegs-Anstalt im österreichischen Staatsgebiete zur Ablieferung gelangt, den Normen der Wiener Frucht- und Mehlbörse, wenn es dagegen bei einer Verpflegs-Anstalt im ungarischen Staatsgebiete zur Abstellung gelangt, den Normen der Budapester Waren- und Effectenbörse in Bezug auf den Reinheitsgrad entsprechen.

*) Magazinmäßig ist diejenige Frucht, welche — außer dem in diesem Punkte vorgezeichneten Minimalgewichte — an Unreinheit, das ist an Beimengungen fremdartiger oder verdorbener Körner, als: Körner anderer Getreidearten, Wicken, Sämereien, Kugel- oder Steinbrand, Spitzbrand, ferner an Verunreinigung durch Steinchen, Erd- oder Lehmklügelchen, Staub u. d. gl. zusammengenommen im Weizen, Halbfucht, Roggen und Gerste als Brotsfrucht nicht über 2½ Gewichtprocente, im Hafer, Halbfucht, Roggen und Gerste als Futterfrucht nicht über 3½ Gewichtprocente enthält. Dabei dürfen sich die Steinchen, Erd- oder Lehmklügelchen nur vereinzelt, also nicht etwa in einer auffälligen (1/10 Procent des Fruchtgewichtes übersteigenden) Menge vorfinden; auch dürfen schädliche, zu den tolerierten Unreinheitsprocenten zählende Sämereien, als: Kornrade, Laumelldolch (Tollkorn), Kuhseidentraut, Stechapfel, Sommer-Wonis, Felbriterhorn zc. im Getreide nur in ganz geringfügiger Menge, wilder Knoblauch, dann mit Krankheiten behaftete Körner (namentlich Mutterkorn, Weizengallen) jedoch gar nicht, höchstens nur vereinzelt vorkommen.

Bei Vorkommen von wildem Knoblauch oder anderen schädlichen Unkrautsämereien und von mit Krankheiten behafteten Körnern ist in jenen Fällen, in welchen über deren zulässige Menge Zweifel entstehen, das militär-ärztliche, beziehungsweise thierärztliche Gutachten einzuholen. Dasselbe ist — ohne Rücksicht auf die einschlägigen Börse- und Platzusancen — als maßgebend anzusehen.

Von den tolerierten 2½, beziehungsweise 3½ Gewichtprocenten an Unreinheiten, dürfen durch die Reuterung mittels der bei den Militär-Verpflegsmagazinen im Gebrauche stehenden Windfruchtrenter, bei den Brotsfrüchten höchstens 1 Procent, bei den Futterfrüchten 1½ Procent, — durch das Ausklauben der vorher gereuterten Brot- und Futterfrüchte aber nur die Ergänzung auf obige 2½ Procent bei den Brotsfrüchten, beziehungsweise 3½ Procent bei den Futterfrüchten an Nebensämereien ausgeschieden werden.

Rücksichtlich des Vorganges bei Vornahme der combinirten Reuterungs- und Ausklaubeprobe sind die für die Militär-Verpflegsmagazine geltenden Bestimmungen maßgebend.

Das Qualitätsgewicht der Frucht wird auf dem Halbhektolitermaße mittels des bei den Heeres-Verpflegungsanstalten in Verwendung stehenden Füllapparates ermittelt und muss, wenn das Reichs-Kriegs-Ministerium nicht fallweise auf Grund von Ernteergebnissen besondere Minimal-Qualitätsgewichte vorschreibt,

	bei Weizen	mindestens 73 kg,	
}	„ Halbfrucht	als Brot- frucht	71 "
	„ Roggen		69 "
	„ Mais		73 "
	„ Gerste		59 "
	„ Hafer		41 "

per Hektoliter (2 Halbhektoliter) betragen.

Bei Verwendung als Hafersurrogat muss Halbfrucht, Roggen und Mais mindestens 65 kg, Gerste 55 kg per Hektoliter wiegen.

Dem Verkäufer und Lieferanten steht es jedoch frei, bei Abschluss des Geschäftes zu bedingen, dass im Falle von Streitigkeiten, bezüglich des Qualitätsgewichtes der eingelieferten Körnerfrüchte, die Qualitätsgewichtbestimmung nicht mittels des Füllapparates der Militär-Verpflegsmagazine, sondern mittels des Normal-Messapparates der Frucht- und Mehlbörse in Wien, beziehungsweise Waren- und Effectenbörse in Budapest vorzunehmen ist. *)

Der Hafer hat von der allgemein vorkommenden gelblich-weißen Farbe zu sein, auf schwarzen Hafer wird nur in Ausnahmefällen reflectiert.

Früchte unter dem vorbezeichneten Minimal-Qualitätsgewichte werden für Zwecke der Heeresverwaltung nicht angenommen.

Jene Sorten und Qualitäten, welche vom Börseverkehre ausgeschlossen sind**), werden in der Regel, das heißt wenn das Reichs-Kriegs-Ministerium nicht ausdrücklich deren Annahme bewilligt, auch für Zwecke der Heeresverwaltung nicht angenommen.

2. Für Mehl.***)

Das Mehl muss aus der bedingenen Getreidegattung, trocken gemahlen, unverdorben, rein und unvermischt sein, und in der sonstigen Qualität dem vorgelegten Muster entsprechen. Nicht lieferbar ist Mehl, welches mit einem fremdartigen Geruche behaftet ist.

Vor Übernahme jeder größeren Lieferpartie wird mit dem nach Vergleichung mit dem Probemehl entsprechend befundenen Backmehle eine Probebackung — mit Kochmehl ein Kochversuch — vorgenommen, um eine sichere Gewähr für die anstandlose Verwendbarkeit zu erhalten.

3. Für Holz.

Das Holz ist vom Holzwerke in der Provinz Wien 1890/91, 2. Klasse, zu sein. Es muss aus der Gattung Buche sein, die Länge des Holzes 10 m betragen, die Durchmesser 20 cm betragen, die Länge der Stämme 4 m betragen, die Stärke der Rinde nicht mehr als 1 cm betragen, die Anzahl der Knoten nicht mehr als 3 betragen, die Anzahl der Spalten nicht mehr als 3 betragen. Die Holzstücke müssen sorgfältig trocken sein und die Holzstücke müssen sorgfältig trocken sein. Die Holzstücke müssen sorgfältig trocken sein.

4. Für Getreide- und Mehlbörse.

Das Getreide- und Mehlbörse muss aus der Gattung Weizen sein, die Länge des Getreides 10 m betragen, die Durchmesser 20 cm betragen, die Länge der Stämme 4 m betragen, die Stärke der Rinde nicht mehr als 1 cm betragen, die Anzahl der Knoten nicht mehr als 3 betragen, die Anzahl der Spalten nicht mehr als 3 betragen. Die Holzstücke müssen sorgfältig trocken sein und die Holzstücke müssen sorgfältig trocken sein. Die Holzstücke müssen sorgfältig trocken sein.

*) Für diesen Fall, in welchem das Qualitätsgewicht nicht mit den bei den Militär-Verpflegsmagazinen in Anwendung stehenden Füllapparaten, sondern mit dem Normal-Messapparate einer Börse ausdrücklich bedungen werden sollte, wird bei der Abwage auf diesem Normal-Messapparate das Qualitätsgewicht per Hektoliter Frucht zu betragen haben:

	bei Weizen	mindestens 74 kg,	
}	„ Halbfrucht	als Brot- frucht	72 "
	„ Roggen		70 "
	„ Mais		74 "
	„ Gerste		59 "
	„ Hafer		42 "

und bei Verwendung als Hafersurrogat sollen Halbfrucht, Roggen und Mais mindestens 66 kg, Gerste mindestens 55 kg per Hektoliter wiegen.

**) Sorten oder Qualitäten, welche jeweilig vom Börseverkehre ausgeschlossen werden, sind auf Grund der diesfälligen Publicationen der Börsen im Usancenbuste ersichtlich zu machen; auch können über ausdrückliche Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums Sorten und Qualitäten, welche im Börseverkehre verkäuflich sind, überhaupt oder in einzelnen Territorialbezirken von der Übernahme ausgeschlossen werden.

***) Sollten außer Getreide und Mehl noch andere Verpflegungsartikel, als: Hülsenfrüchte, Spiritus, Wein, Honig, Stroh, Holz, Kohlen etc. nach kaufmännischer Usance gekauft werden, so sind für deren Qualität die bei den Militär-Verpflegsmagazinen geltenden Bestimmungen maßgebend; — doch müssen dieselben fallweise in das Usancenbust aufgenommen werden.

III.

Statthafte Qualitäts-Gewichtsdifferenzen bei Getreidekäufen. Arten der Ausgleichung derselben.

Die Heeresverwaltung gestattet bei Getreidekäufen Qualitäts-Gewichtsdifferenzen von dem bedungenen Qualitätsgewichte bis zu 90 *dek* Mindergewicht per Hektoliter, wenn hiedurch die Frucht nicht unter das im Punkte II dieses Usancenheftes normierte Minimal-Qualitätsgewicht herabsinkt.

Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch bei einem minderen, als dem bedungenen Qualitätsgewichte der Heeresverwaltung bei der Brotrucht für:

21 bis 50 <i>dek</i> Mindergewicht	1	Procent,
51 " 75 " "	1½	"
76 " 90 " "	2	"

bei Hafer oder einer als Surrogat des Hafers dienenden Körnerfrucht für:

31 bis 75 <i>dek</i> Mindergewicht	1	Procent,
76 " 90 " "	1½	"

des für je einen Metercentner bedungenen Kaufpreises durch Kürzung der Verdiensträge zu ersetzen.

Für Qualitäts-Gewichtsdifferenzen bis einschließlich 20 *dek* per Hektoliter bei der Brotrucht, und bis einschließlich 30 *dek* per Hektoliter bei Hafer oder einer als Surrogat des Hafers dienenden Körnerfrucht, wird ein Ersatz nicht bedungen.

Der Käufer ist berechtigt, bei einem über 90 *dek* minderen als dem bedungenen Qualitätsgewichte irgend einer Frucht, oder wenn eine zur Ablieferung gelangende Getreidegattung das normierte Minimal-Qualitätsgewicht (Punkt II des Usancenheftes) nicht vollkommen erreicht, deren Annahme zu verweigern.

Wird Getreide mit einem höheren als dem bedungenen Qualitätsgewichte abgeliefert, so wird seitens der Heeresverwaltung eine Extravergütung grundsätzlich nicht geleistet.

Bei anderen Artikeln sind Qualitäts-Gewichtsdifferenzen nicht zulässig.

IV.

Quantitätsvereinbarung in bestimmter oder in beiläufiger Menge.

Der Kaufabschluss hat entweder auf ein bestimmtes, ziffermäßig ausgedrücktes Quantum zu lauten, oder es kann im Schlussbriefe das Quantum mit dem Beisatze „circa“ (ungefähr, beiläufig u. d. gl.) bezeichnet werden. Im ersten Falle wird, um die Abwicklung des Kaufgeschäftes zu erleichtern, eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 1½ Procent, im zweiten Falle eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 Procent gestattet. Diese Mehr- oder Minderlieferung kann jedoch bei Ablieferung in Raten nur bei den einzelnen Ratenabstellungen plaggreifen, keinesfalls darf dieselbe bei der letzten Ratenlieferung unter Berechnung von der Gesamtquantität in Anwendung gebracht werden. Das mehr abgestellte Quantum ist nach dem Tagespreise (letzten Marktpreise) des Abstellungsortes zur Zeit der Lieferung, oder nach dem im Schlussbriefe vereinbarten Preise zu berechnen, je nachdem die eine oder die andere Berechnungsart für das Avar vortheilhafter ist. Bei Getreidekäufen geschieht die Quantitätsvereinbarung mit Zugrundelegung der Einheitsmenge von einem Metercentner, wobei der Verkäufer ein Gutgewicht von 1 *kg* per je 500 *kg* zu geben hat.

Bei Verkaufsanträgen auf mehrere Artikel ist der Heeresverwaltung freigestellt, auch nur einzelne Artikel oder Theilquantitäten derselben anzunehmen. Andererseits bleibt es dem Verkäufer unbenommen, auf das Erfordernisquantum eines Artikels auch kleinere Partien zu offerieren.

V.

Preisberechnung.

Der Preis ist in dem Schlussbriefe (der brieflichen Erklärung) nach den im Verkehr üblichen Quantitätseinheiten, rücksichtlich des Getreides per Metercentner netto, ausschließlich Sack — rücksichtlich des Mehles per Metercentner, brutto für netto einschließlich Sack — in Gulden und Kreuzern ö. W. auszudrücken und deutlich mit Ziffern und Buchstaben zu schreiben. Bruchtheile unter 1/10 *kr.* ö. W. sind bei der Preisvereinbarung nicht gestattet.

Dort, wo für den angebotenen Artikel eine Verzehrungssteuer zu entrichten ist, muss im Verkaufsantrage bestimmt angegeben werden, ob im Preise der zu entrichtende Betrag an Verzehrungssteuer enthalten ist.

VI.

Zulässige Vereinbarungen in Bezug auf den Abstellungsort und die Überführung der Ware bis zu demselben.

In der Regel soll die Abstellung der Ware in die Verpflegsdepots des Übernahmestortes stattfinden, kann jedoch auch „Frei Bahn, Schiff, Landungsplatz zc.“ bedungen werden.

Wird die Ablieferung „ab Verpflegsdepot“ vereinbart, so muss die Ware kosten- und verzehrungssteuerfrei bis zum Depot gestellt werden, während die Übernahme (das Abladen, Messen oder Wägen und das Einlagern) durch das von der Heeresverwaltung beigeordnete Personal zu bewirken ist und hiefür die Kosten von der Heeresverwaltung zu tragen sind.

Wird „Frei (ab) Bahn, Schiff, Landungsplatz etc.“ des Abstellungsortes bedungen, so hat der Verkäufer die Ware zu den genannten Übergabslocalen franco zu stellen und die Kosten des Abwägens oder Abmessens, dann Aufladens selbst zu bestreiten. Dem Käufer erwachsen in diesen Fällen nur die Kosten der Überführung und Einlagerung in die Depots nebst der allfälligen Verichtigung der Verzehrungssteuer; letztere Kosten müßte jedoch der Verkäufer rückvergüten, wenn es sich bei der nachträglichen Qualitätserhebung im Verpflegsmagazine ergeben würde, daß die Ware den Kaufbedingungen nicht entspricht und dem Käufer deshalb zurückgestellt wird.

VII.

Vereinbarung in Bezug auf den Abstellungstermin.

Die Abstellung soll in der Regel nach bestimmt zu bezeichnenden Kalendertagen vereinbart werden; es sind jedoch auch die folgenden, im allgemeinen Verkehre üblichen Terminuschlüsse zulässig, als:

Die Schlüsse mit der Zeitbestimmung

- „anfangs des Monats“,
- „erste Hälfte des Monats“,
- „zweite Hälfte des Monats“,
- „Mitte des Monats“,
- „Ende des Monats“,
- „in einer Woche“,
- „nach Schifffahrteröffnung“.

Für die vorstehenden Zeitschlüsse werden folgende Erfüllungstermine festgestellt und zwar: bei der Vereinbarung „anfangs des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschließlich 9.; „erste Hälfte des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschließlich 15.; „zweite Hälfte des Monats“ die Zeit vom 16. bis einschließlich des letzten Tages des im Schlussbriefe genannten Monats; auf „Mitte des Monats“ gestellte Schlüsse sind am 15.; Schlüsse auf „Ende des Monats“ am letzten des bezeichneten Monats fällig.

Bei Vereinbarung der Abstellung „in einer Woche“ hat dieselbe längstens am letzten Arbeitstage der auf den Tag der Vereinbarung folgenden Woche stattzufinden.

Hat die Erfüllung des Vertrages an einem bestimmten Tage zu geschehen und ist dieser Erfüllungstag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so hat die Ablieferung, beziehungsweise die Übernahme der Ware am nächstfolgenden Arbeitstage stattzufinden.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen. Fällt der letzte Tag dieses Zeitraumes auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß die Übergabe, beziehungsweise die Übernahme spätestens am nächstvorhergehenden Werktag erfüllt werden.

Schlüsse „nach Schifffahrteröffnung“ sind innerhalb 6 Wochen, von dem alljährlich amtlich kundgemachten Zeitpunkte der Schifffahrteröffnung an, zu erfüllen.

VIII.

Rechte der Heeresverwaltung bei Nichteinhaltung der Abstellungstermine.

Wenn der Verkäufer mit der Übergabe der Ware im Verzuge ist, so hat die Heeresverwaltung als Käufer die Wahl:

- a) ob sie die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder
- b) statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder
- c) von dem Vertrage abgehen wolle, als ob derselbe nicht geschlossen wäre (Artikel 355 des österreichischen, §. 353 des ungarischen Handelsgesetzes).

Wenn der Vertrag in mehreren Zeitabschnitten zu erfüllen ist, so hat der obige Punkt b (Schadenersatz wegen Nichterfüllung) nur für die betreffende fällige Lieferrate, dagegen der Punkt c (Abgehen vom Vertrage) auf den ganzen Vertrag, beziehungsweise auf den noch nicht erfüllten Theil desselben Anwendung.

Wurde vereinbart, daß die Ware genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll (Fixgeschäft), so muß der Käufer, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem im Verzuge befindlichen Verkäufer anzeigen (Artikel 357 und 358 des österreichischen, §. 355 und 357 des ungarischen Handelsgesetzes).

Will die Heeresverwaltung als Käufer bei einem nicht fixen Geschäft statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen, so muß sie dies nach den am Kauforte geltigen handelsgesetzlichen Bestimmungen (Artikel 356 des österreichischen, §. 354 des ungarischen Handelsgesetzes) ebenfalls dem im Verzuge befindlichen Verkäufer anzeigen und ihm dabei, wenn es die Natur des Geschäftes zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur nächsten Erfüllung gewähren.

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach den am Kauforte geltigen handelsgesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Die Theilhaber einer Gesellschaftsfirmen oder einer Gelegenheitsgesellschaft (Consortiums) haften der Heeresverwaltung gegenüber solidarisch.

IX.

Übernahme der gekauften Verpflegsartikel.

Der Übernahme der Verpflegsartikel hat stets die Untersuchung und Feststellung der Qualität durch die Verwaltungscommission und den Magazinär der übernehmenden Verpflegs-Anstalt vorauszu gehen.

Diese Untersuchung ist, wenn die Übernahme vom Bedarfsmagazine selbst bewirkt wird, in den eigenen Verpflegsdepots, in jenen Fällen aber, in welchen die Verpflegsartikel weiter expediert werden oder die Abstellung „frei Bahn“ oder „frei Schiff“ bedungen wurde, in den Magazinen des Verkäufers, beziehungsweise in den Magazinen der Verkehrsanstalt durchzuführen. Ist die Qualitätserhebung in den Magazinen der Verkehrsanstalt nicht zulässig, so hat die vorläufige Untersuchung in Bezug auf die bedungene Qualität nur nach Augenschein zu geschehen; die endgiltige Feststellung der Qualität erfolgt in den Depots der Verpflegs-Anstalt nach den bestehenden Normen.

Bei der Untersuchung der Qualität haben der Verkäufer oder sein Bevollmächtigter und, wenn der Kauf durch eigens bestellte Einkaufscommissionen, Commissionäre oder Handelsmäkler abgeschlossen wurde, auch diese oder deren Vertreter zu intervenieren.

Erst nach Constatierung der Qualitätsmäßigkeit (Punkt II des Usancenheftes) hat die Übernahme der gekauften Verpflegsartikel in Gegenwart der eben erwähnten Personen an dem bedungenen Abstellungsorte stattzufinden.

Die Quantitätsfeststellung ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes IV des Usancenheftes mittels vorschriftsmäßig geaichter Wagen, Maße und Gewichte vorzunehmen.

Über die erfolgte Übernahme ist die vorgeschriebene Übernahmsbestätigung auszufertigen; dieselbe hat nur 48 Stunden Gültigkeit, innerhalb welcher Zeit das Geld oder das Abfuhrrecepisse zu beheben ist.

X.

Zahlungsmodalitäten. Verzugszinsen. Stempelpflicht.

Die Bezahlung der auf den Bedarf des Sicherstellungs-Solarjahres zur Abstellung gelangenden Artikel erfolgt in der Weise, dass die bis Ende December des Vorjahres geliefert werdenden Mengen im Laufe des Monats Jänner des Sicherstellungs-Solarjahres, die weiteren Lieferpartien dagegen in fünf, womöglich gleichen Raten, und zwar in der Zeit vom Monate Jänner bis Ende Mai des Sicherstellungs-Solarjahres zur Berichtigung gelangen. An diesem Zahlungsmodus wird auch dann festgehalten, wenn dem Verkäufer bei genügenden Depoträumen eine frühere Abstellung gestattet wurde.

Die Bezahlung der Ware wird an den Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten von der Verwaltungscommission des Militär-Verpflegsmagazins, welches die Waren übernommen hat, gegen Entgegennahme einer ordnungsmäßig ausgefertigten Geldquittung, worin sowohl das gelieferte Quantum als auch der vereinbarte Preis, bei Körnerfrüchten auch das Qualitätsgewicht auszudrücken ist, zur bestimmten Zeit bar geleistet, und zwar auf Grund der Übernahmsbestätigung des Magazinärs, welche der Verkäufer längstens binnen 48 Stunden bei dieser Verwaltungscommission zu überreichen hat.

Erfolgt wegen Mangels an Geldmitteln die Zahlung zum Fälligkeitstermine nicht sofort, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Tage seiner Mahnung zur Zahlung an, 5 Procent Verzugzinsen pro Jahr zu fordern.

In diesem Falle wird mit dem Verkäufer abgerechnet und demselben über die entfallende Forderung ein auf seinen Namen lautender, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigter Schuldschein erfolgt, in welchem auch der Tag, von dem an die Verzugzinsen entrichtet werden, angesetzt sein muss. Diesen Schuldschein hat der Verkäufer, sobald er hiezu von Seite der Verpflegs-Anstalt aufgefordert wird, längstens binnen 3 Tagen nach erhaltenem Aviso zur Zahlung zu präsentieren, widrigenfalls von diesem Zeitpunkte an der Anspruch auf weitere Bezahlung der Verzugzinsen erlischt.

Wenn bei der Übernahme sich Streitigkeiten ergeben, welche vor der Zahlung geschlichtet werden müssen, so ist die Forderung erst nach Austragung der Streitfrage zu begleichen.

Wird in der Streitfrage, vor deren Schlichtung die Zahlung verweigert worden ist, zu Gunsten des Verkäufers entschieden, so ist letzterer berechtigt, von dem Tage, an welchem er seine Forderung in Folge verweigerter Zahlung reclamirt hat, 6 Procent Verzugzinsen zu verlangen.

Der scalamäßige Quittungsstempel wird von der Heeresverwaltung beigebracht.

XI.

Vereinbarungen für den Fall von Streitigkeiten.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus den nach kaufmännischer Usance abgeschlossenen Geschäften ergeben, kann, wenn die Abstellung der gekauften Ware in einem Orte erfolgt, wo eine Frucht-, Waren- oder Effectenbörse oder ein analoges Institut besteht, das ständige Schiedsgericht dieser Börse oder dieses Institutes bedungen werden. In diesem Falle haben die in den Statuten dieser Börse zc. bezüglich des Schieds-

gerichtes enthaltenen Bestimmungen auf beide contrahierenden Theile, soferne das vorliegende Usancenheft nicht gegentheilige besondere Bestimmungen enthält, in ihrem vollen Umfange Anwendung zu finden.

Die Kosten des Schiedsgerichtes werden, wenn in dem Urtheile gegen das übernehmende Verpflegs-Magazin erkannt worden ist, vom Militärärar getragen. Wird nur theilweise gegen das Verpflegs-Magazin, zum Theil aber gegen den Verkäufer entschieden, so hat, wenn nicht das Schiedsgericht anders bestimmt, jede Partei die Hälfte der Kosten auf sich zu nehmen.

In strittigen Fällen sind nicht nur die Kosten der Schiedsgerichte selbst, sondern auch jene Kosten von der sachfälligen Partei zu tragen, welche infolge der Verweigerung der Übernahme der Ware nachgewiesenermaßen entstanden sind.

Wurde die Entscheidung von Streitigkeiten durch das ständige Schiedsgericht der am Orte der Übergabe bestehenden Börse oder eines analogen Institutes im Schlussbriefe nicht ausdrücklich bedungen, so unterliegen die Streitfälle der Entscheidung durch den ordentlichen Richter; das gleiche gilt für Orte, wo keine Börse zc. besteht.

XII.

Säckevorleiung.

Werden dem Verkäufer vom ärarischen Borrath Säcke gegen Rückstellung im brauchbaren Zustande vorgeleihen, so ist bei Übernahme derselben vom Verkäufer eine Empfangbestätigung auszufertigen, welche demselben erst nach vollzähliger Abfuhr der Säcke zurückgestellt wird.

Für die Abnützung der ärarischen Säcke hat der Verkäufer eine Entschädigung von 0.2 Kreuzern pro Stück und Tag zu leisten. Diese Leihgebühr ist von dem der Ausfolgung der Säcke nächstfolgenden Tage bis zu dem der Rückstellung der Säcke in das Depot des Militär-Verpflegsmagazins, beziehungsweise des vereinbarten Abstellungslocales vorangehenden Tage zu berechnen, beziehungsweise zu entrichten. Bei Vorleiung auf nur kurze Zeit ist die Leihgebühr für mindestens 2 Tage zu entrichten. Wenn aber der Verkäufer leere Säcke mittels Bahn oder Schiff zurücksendet, so ist die Leihgebühr nur bis zum Tage der Aufgabe der Säcke per Bahn oder Schiff zu entrichten, in welcher Beziehung sich mit dem Aufgabsrecepisse zu legitimieren ist.

Nimmt im Falle von Qualitätsanständen der Verkäufer die gelieferten, aber bei der Übernahme beanstandeten Verpflegsartikel in den ärarischen Säcken wieder zurück und bewirkt derselbe erst zu einem späteren Zeitpunkte die erneuerte Lieferung, so kommen die ärarischen Säcke für die ganze Zeit, von dem der Rückstellung der beanstandeten Verpflegsartikel nächstfolgenden Tage an, bis zur erneuerten Ablieferung, also auch während eines in dieser Zeit stattgefundenen Transportes per Bahn oder Schiff, wieder in seine Benützung und er hat also in diesem Falle die Leihgebühr auch für die ganze Zeit dieser erneuerten Vorleiung in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Vorleiung zu entrichten. Wenn in einem solchen Falle die erstmalige Übernahme der gelieferten Artikel nicht am selben Tage vorgenommen werden kann, an welchem deren Einlieferung in das Depot des Verpflegs-Magazins, beziehungsweise in das vereinbarte Übernahmlocal erfolgt, so ist für die Zeit von der ersten Einlieferung bis zur Rückstellung der beanstandeten Verpflegsartikel an den Verkäufer keine Leihgebühr für die Säcke einzubeheben.

In analoger Weise ist für die Zeit der Herstellung der ursprünglich beanstandeten Ware auf die magazinsmäßige Qualität von der Einhebung der Säckeleihgebühr in dem Falle abzusehen, wenn die bezüglichen Reinigungsarbeiten im vereinbarten Übernahmlocal durchgeführt werden.

Die Übernahme der Säcke durch den Verkäufer darf dem Ärar keine Kosten verursachen.

Bei der Abfuhr beschädigter, sonst aber noch brauchbarer Säcke hat der Verkäufer der Heeresverwaltung den Flicklohn und den Wert der Flickflecke zu bezahlen.

Die Anzahl der vorzuleihenden Säcke und die Dauer der Vorleiung richten sich nach der Größe des Kaufes und nach dem Termine für die Abstellung der gekauften Ware.

Da oft mit den Vieferraten oder sonst Theilpartien vorgeliehene Säcke zurückgestellt werden, so sind diese von der Verpflegs-Anstalt dem Verkäufer abzurecepissieren und in der eingelegten Empfangbestätigung desselben anzumerken.

Bei der Finalabrechnung, beziehungsweise bei der Abstellung der letzten Vieferrate oder des Restes von den noch nicht zurückgestellten Säcken, ist, gegen Einziehung der Recepisse über die bewirkten Theilabfuhren, die eingelegte Empfangbestätigung dem Verkäufer wieder zurückzustellen.

Der Ersatz für Säcke, welche vom Verkäufer nicht zurückgestellt werden, wird mit $\frac{2}{3}$ des von Zeit zu Zeit festgesetzt werdenden Beföstigungspreises mit Regiespesen berechnet.

Nicht mehr reparaturfähige Säcke werden zurückgewiesen und es ist für selbe der Ersatz, wie für abgängige, zu leisten.

Für in Geld ersetzte Säcke hat die Zahlung der Leihgebühr zu entfallen.

Insolange die Säcke nicht vollzählig abgeführt sind, wird der dem Verkäufer für die letzte Lieferungsrate gebührende Betrag, beziehungsweise der in obiger Weise berechnete Ersatz als unverzinsliches Depositum zurückbehalten und dieses nur nach Maßgabe der Säckabfuhr und mit Rücksicht auf die zu entrichtende Vorleihungsgebühr dem Verkäufer ausgefolgt.

XIII.

Geldvorschüsse.

Geldvorschüsse werden nur ausnahmsweise, über Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums und bei hinreichender Sicherstellung, geleistet, worüber die Vereinbarung fallweise zu pflegen ist.

XIV.

Schlussbrief.

Als Zeichen des mündlich erfolgten Abschlusses übergibt der Verkäufer dem Käufer den im Handelsverkehre üblichen Schlussbrief.

Ist der Antragsteller in Bezug auf Solidität und Leistungsfähigkeit der abhandelnden Militärstelle nicht bekannt, oder erscheint derselbe nicht ganz verlässlich, so kann im Schlussbriefe der Erlag einer Geldcaution — wie bei Contractkäufen — zur Sicherstellung des Arars bedungen werden.

Der Verkäufer hat dann die Caution mit dem Schlussbriefe beizubringen.

In Bezug auf Stempelpflicht wird der Schlussbrief als bloße Rechnungsbeilage den Conten, Noten, Ausweisen zc. gleichgehalten und hat den entfallenden Stempelbetrag der Verkäufer zu tragen.

XV.

Die vorliegende Vereinbarung ist für die Ausführung vom 21. Juni 1897 fertiggestellt, bei welcher die Lieferungen von Holz sind:

- I. Für das Militär-Forstungs-Platz in Lemberg: 11400 Kubikmeter für das Holz, Holz sind 5200 Kubikmeter für das Holz;
- II. Für das Militär-Forstungs-Platz in Czernowitz: 7000 Kubikmeter für das Holz, Holz sind 3000 Kubikmeter für das Holz;
- III. Für das Militär-Forstungs-Platz in Stanislaw: 5400 Kubikmeter für das Holz, Holz sind 1700 Kubikmeter für das Holz;
- IV. Für das Militär-Forstungs-Platz in Lwow: 2800 Kubikmeter für das Holz, Holz sind 1300 Kubikmeter für das Holz;
- V. Für das Militär-Forstungs-Platz in Ternopol: 4300 Kubikmeter für das Holz, Holz sind 500 Kubikmeter für das Holz;
- VI. Für das Militär-Forstungs-Platz in Lalkiew: 2000 Kubikmeter für das Holz.

XVI.

Die Lieferung für die obigen Stellen sind unentgeltlich übernommen worden, die Lieferungen sind:

- 1.) Für die im Jahre 1898 obgenannten Holz sind Aufträge für die Lieferung von Holz sind im Jahre 1897 abgeschlossen.
- 2.) Für die im Jahre 1897 obgenannten Lieferungen sind:

 - a.) beim Forstungs-Platz in Lemberg die Lieferungen von Holz sind im Jahre 1898 abgeschlossen.
 - b.) beim Forstungs-Platz in Czernowitz die Lieferungen von Holz sind im Jahre 1898 abgeschlossen.

c.) beim Militär-Handlungs-Platz in Stomilau:
Die August-, September- und Oktober-Rate von Branntwein sowie die October- und
November-Rate von Branntwein und die auf dem Branntwein-Verkauf sowie die
Wagener-Rate von Holz und Branntwein im Laufe des Monats Jänner 1898.

d.) beim Militär-Handlungs-Platz in Kladow:
Die August-Rate von Branntwein sowie die August-, September- und October-
Raten von Branntwein und die auf dem Branntwein-Verkauf; die restlichen Gewinne,
sowie die beginnenden neuen Raten im Laufe des Monats Jänner 1898.

e.) beim Militär-Handlungs-Platz in Tournopol:
Die August-Rate von Branntwein sowie die September- und
November-Raten von Branntwein und die auf dem Branntwein-Verkauf;
die restlichen Raten im Laufe des Monats Jänner 1898.

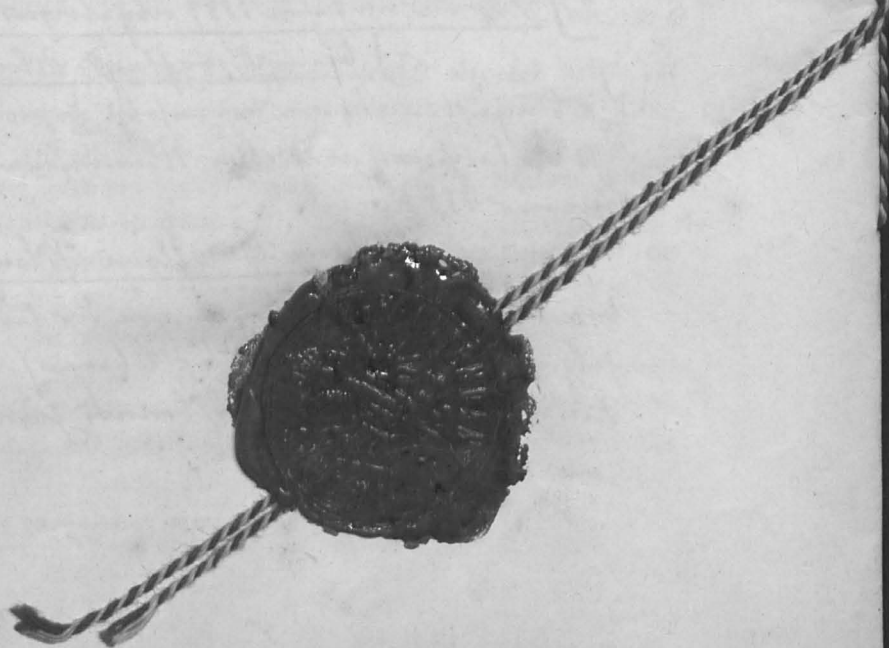
f.) beim Militär-Handlungs-Platz in Kalkow:
Die October-Rate von Branntwein und die auf dem Branntwein-Verkauf,
sowie die restlichen Gewinne und die beginnenden neuen Raten im Laufe
des Monats Jänner 1898.

Die Lagerung für die von dem Handlungs-Platz in Tournopol
in Tournopol abgestellten Branntwein-Entitäten wird mit dem
Casseur des Militär-Handlungs-Platzes in Kladow und für die
von dem Handlungs-Platz in Kalkow abgestellten
Branntwein-Entitäten mit dem Casseur des k. und k. Militär-Hand-
lungs-Platzes in Lemberg abgeschlossen.

Lemberg, am 15. Mai 1897.

In Verbindung der Führung: G. G.

Charakteristik



K. und K.
MILITÄR VERPFLICHTUNGSMAGAZIN
Nr. 1395/2. Hly.

An
die hoch Landwirtschaftliche
Gesellschaft

in Lemberg

Przemysl, am 29. Mai 1897

Mit dem gefälligen Entschlusse um vorfalligen
Antrittsbewerbung der anliegenden Karte,
nachzufragen und Rückantwortung der vor-
stehenden und der Antrittsbewerbungs-Beauftragte
nachzufragen demnach bis 15. Juni lff.

Jos. J. J. J.

Z

POD: dnia 31/5. 1897
L: 1237.

BEZONNELE BESCHLIJFINGEN

Arendierungs-Kundmachung. — Obwieszczenie dzierzawy.

Die Arendierungs-Verhandlung wird -- Rozprawa w sprawie dzierzawy odbędzie się												
am dnia	in der Station und im Amte w stacyi i urzędzie	für die Arendierungs-Station dla stacyi dzierzawnej	mit dem dermaligen Concurrenz-Orten i z obecnymi miejscami konkurencyjnemi	auf die Zeit		für nachstehende Militär-Ver- pflugs-Erfordernisse na następnne wojskowe potrzeby zaopatrzenia		Vadium für den Artikel Poręczne za artykuł	Anmerkung U w a g a			
				vom od	bis do	monatlich	miesięcznie					
22. Juni 1897.	Im Amtlocale des k. u. k. Militär-Verpflugs- Magazins in Przemyśl.	Żurawica (Werk XI. XII. u. Barakenkasernen)		auf die Zeit	na czas	monatlich	miesięcznie	hartere Brenn- holz twarde drzewo na opał	Ausser dem nebensausgewiesenen Erfordernisse ist der Arendator um die vereinbarten Preise ab- zugeben verpflichtet u. zw. 1. Einen etwa eintretenden Mehrbedarf bis zu 25% des für garnisierende Truppen, Heeres-An- stalten, Isolierte und Landwehrkörper bezifferten Erfordernisses. 2. Das Erfordernis für die zur Waffentübung eintrückenden Urlauber, Reserve-Ersatz-Reserve- und Landwehrmänner. 3. Den durch eventuelle Disloationsänderungen in den Stationen Rzeszów und Dębica etwa eintre- tenden Mehrbedarf. 4. Die im Laufe der Arendierungsperiode in jeder Höhe eventuell bewilligt werdenden Zuschüsse jeder Art. 5. Den Mehrbedarf anlässlich der Concertrierungen			
24. Juni 1897.		Sanok								22	137	100
1. Juli 1897.	Im Amtlocale des k. u. k. Militär- Verpflugs-Magazins in Jarosław.	Nisko	Sklo	1. September 1897 (für Lubaczów vom Tage des Einrückens der Truppe.)	31. August 1898.	monatlich	miesięcznie	hartere Brennholz twarde drzewo na opał	Oprócz obok wykazanych potrzeb obowiązany jest dzierzawca oddać po umówionych cenach, a mianowicie: 1. Większa ilość mogąca w danym razie wy- paść aż do 25% potrzeby obliczonej dla garnizonu- jącego wojska, zakładów wojskowych, izolowanych osób i obrony krajowej. 2. Potrzeby dla urlopników, rezerwistów i obrony krajowej, przychodzących do ćwiczeń wojskowych, 3. Większa potrzebę w razie zmiany garnizonów w Rzeszowie i Dębicy. 4. Ewentualnie w każdej wysokości dozwolone dodatki w przeciągu peryodu dzierzawy każdego rodzaju. 5. Większą potrzebę wskutek wojskowych ćwiczeń.			
		Przeworsk								20	117	100
		Radymno								9	36	40
		Żółnia								4	16	20
		Żuków								16	110	100
		Lubaczów								4	18	20
		Jaworów								8	32	30
Sądowa-wisznia	9	36	40									
28. Juni 1897.	Im Amtlocale des k. u. k. Militär-Verpflugs- Magazins in Rzeszów.	Krakowiec	Gnojnica	1. September 1897 (für Lubaczów vom Tage des Einrückens der Truppe.)	31. August 1898.	monatlich	miesięcznie	hartere Brennholz twarde drzewo na opał	Oprócz obok wykazanych potrzeb obowiązany jest dzierzawca oddać po umówionych cenach, a mianowicie: 1. Większa ilość mogąca w danym razie wy- paść aż do 25% potrzeby obliczonej dla garnizonu- jącego wojska, zakładów wojskowych, izolowanych osób i obrony krajowej. 2. Potrzeby dla urlopników, rezerwistów i obrony krajowej, przychodzących do ćwiczeń wojskowych, 3. Większa potrzebę w razie zmiany garnizonów w Rzeszowie i Dębicy. 4. Ewentualnie w każdej wysokości dozwolone dodatki w przeciągu peryodu dzierzawy każdego rodzaju. 5. Większą potrzebę wskutek wojskowych ćwiczeń.			
		Hruszów								9	17	20
		Głogów								5	18	15
		Kolbuszowa								7	33	30
29. Juni 1897.	Im Amtlocale des k. u. k. Militär-Verpflugs-Magazins in Stryj.	Trzemeszów		1. September 1897 (für Lubaczów vom Tage des Einrückens der Truppe.)	31. August 1898.	monatlich	miesięcznie	hartere Brennholz twarde drzewo na opał	Oprócz obok wykazanych potrzeb obowiązany jest dzierzawca oddać po umówionych cenach, a mianowicie: 1. Większa ilość mogąca w danym razie wy- paść aż do 25% potrzeby obliczonej dla garnizonu- jącego wojska, zakładów wojskowych, izolowanych osób i obrony krajowej. 2. Potrzeby dla urlopników, rezerwistów i obrony krajowej, przychodzących do ćwiczeń wojskowych, 3. Większa potrzebę w razie zmiany garnizonów w Rzeszowie i Dębicy. 4. Ewentualnie w każdej wysokości dozwolone dodatki w przeciągu peryodu dzierzawy każdego rodzaju. 5. Większą potrzebę wskutek wojskowych ćwiczeń.			
		Sędziszów								4	18	20
		Drohobycz								3 ¹ / ₄	18 ¹ / ₄	20

Besondere Bestimmungen.

- Zur Verhandlung werden nur schriftliche Anbote (Offerte) angenommen. Jeder der Verhandlungs-Commission nicht hinlänglich bekannte Unternehmer hat über seine Fähigkeit u. das Ausreichen seines Vermögens zur Uebernahme des von ihm angestrebten Arendierungs-Geschäftes ein nicht über zwei Monate altes Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnis beizubringen.
- Zur Ausstellung solcher Zeugnisse sind rücksichtlich aller im Handels-Register protokollierten Firmen die Handels u. Gewerbekammern, in deren Bezirke die Firmen ihre Niederlassung haben, berufen. — Für Geschäfts-Leute, die keine protokollierte Firma führen, fertigen die nach dem Wohnorte zuständigen politischen Behörden erster Instanz die Zeugnisse aus.
- Behufs Erlangung des Soliditäts- u. Leistungs-Fähigkeits-Zeugnisses haben die Parteien bei ihrer Handels- u. Gewerbekammer, beziehungsweise bei der zuständigen politischen Behörde unter Anschlag einer 50 kr. Stempelmarke ein Gesuch einzubringen, in welchem der Zweck, für welchen das Zeugnis benötigt wird, durch genaue und detaillierte Anführung des Angestrebten Arendierungs-Geschäftes anzugeben ist.
- Im Gesuche ist auch der Tag der Verhandlung anzugeben, und es ist weiters die Bitte zu stellen, dass das erbetene Zeugnis an jene Behörde, bez. Anstalt eingesendet werde, in deren Amtlocale laut obiger Tabelle die Verhandlung abgehalten wird.
- Ueber solch' ein Gesuch wird dem Bittsteller von der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise von der politischen Behörde ein Bescheid ausgestellt, der dahin lautet, dass das angesuchte Soliditäts und Leistungsfähigkeits-Zeugnis auf amtlichem Wege an die vom Gesuchsteller bezeichnete Behörde geleitet werden wird, und es ist vorläufig dieser Bescheid dem Offerte beizulegen. — Es ist Pflicht des Offerten, die Absendung der Zeugnisse derart rechtzeitig einzuleiten, dass letzteres zuverlässig an dem der Verhandlung vorangehenden Tage bei der mit der Abführung der Verhandlung betrauten Behörde einlangen könne.
- Die Folgen einer etwaigen Verspätung trägt in allen Fällen der Offertent.
- Die Offerte haben an dem zur Verhandlung angesetzten Tage längstens bis 10 Uhr Vormittags bei der Verhandlungs-Commission einzuliegen.
- Nachträglich oder in telegraphischer Form einlangende Offerte, ferner Offerte welche an ein kürzeres, als ein Impegno von 14 Tagen gebunden sind, werden zurückgewiesen.
- Das erlegte Vadium ist im Offerte genau zu specificiren. Gemeinden sind vom Erlage eines Vadiums unk einer Caution befreit und werden ebenso, wie landwirtschaftliche Vereine und Producenten auf die vorstehend ausgeschriebene pachtweise Besorgung der Militär-Verpflugs besonders aufmerksam gemacht.
- Die Holzgattung und Scheiterlänge ist im Offerte genau zu bezeichnen. Wenn Mischholz offeriert wird, so muss der Perzentsatz der beigezeichneten einzelnen Holzsorten bestimmt angegeben werden.
- Das zur Gebirg als Kasern- und Heiz-Service entfallenden Brennmaterial wird in der Regel halbmonatlich, d. i. am 1. und am 15. jenes für sonstige Zwecke am 1. eines jeden Monats im Vorhinein gefasst.
- Die Abgabe des Brennholzes hat in der Arendierungs-Station stattzufinden.
- Das Brennholz ist in allen Stationen von den betreffenden Arendatoren den fassenden Parteien in ihre Ubicationen zuzuführen. — Dem Offerten ist freigestellt, den Fuhrlohn in den Preis des Artikels einzubeziehen, oder per Kubikmeter separat zu belegen. — Ist der Fuhrlohn nicht separat bedungen, so wird angenommen, dass derselbe in dem für Holz, eingestellten Preis mit inbegriffen ist und es wird hiernach auch der bezügliche Anbot beurtheilt werden.
- Die Offerten verzichten bezüglich der Erklärung der Heeres-Verwaltung über die Annahme ihres Offertes auf die Einhaltung der im §. 862 des a. b. G. B., dann in den Artikeln 318 und 319 des österr. Handels-Gesetzes für die Erklärung der Annahme eines Versprechens oder Anbotes festgesetzten Fristen.
- Die näheren Bedingungen können jeden Tag während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Militär-Verpflugs-Magazine in Przemyśl, beziehungsweise Jarosław, Grodek, Rzeszów und Stryj eingesehen werden, woselbst die für die Verhandlung in je zwei gleichlaufenden Partien eigens vorbereiteten Bedingnis-Hefte von 21. Mai 1897 erliegen.
- Daselbst können auch die vorgeschriebenen Bedingnishefte gegen Erlag von zwanzigacht (28) Kreuzern, ferner vorgedruckte Blanketts zu Offerten unentgeltlich bezogen werden, worauf die Unternehmer um so mehr aufmerksam gemacht werden, als jedes Offert unbedingt nach dem untenbeigefügten Formulare verfasst sein muss.
- Ueberdies können diesbezügliche Informationen auch bei der k. u. k. Intendanz des 10. Corps eingeholt werden.
- Jeder Offert muss im Offerte ausdrücklich erklären, dass er sich den Bestimmungen des für die Verhandlung vorbereiteten Bedingnis- Heftes vom 21. Mai 1897 vollständig unterwirft.
- Der Arendator für Żurawica ist verpflichtet, das für die in des Werken XI. und XII. untergebrachten Abtheilungen erforderliche Brennholz beizustellen.
- Die Bedingung von besonderen Preisen für den Fall inanspruchnahme des Reserve Vorrates ist unzulässig.

Von der k. und k. Intendanz des 10. Corps.

Przemyśl am 21. Mai 1897.

Poszczególne określenia.

- Do rozprawy przyjęte będą tylko pisemne oferty. Każdy przedsiębiorca, który komisji rozpraw nie jest dostatecznie znanym ma dołączyć świadectwo swej rzetelności i możności dostawy na dzierzawę, o którą się ubiega, datowane nie później nad dwa miesiące od daty niniejszego ogłoszenia.
- Do wystawienia takich świadectw dotyczących wszelkich w rejestrze w handlowych protokółowanych firm, są upoważnione Izby handlowo-przemysłowe, w których okręgu firmy mają swoją siedzibę. Osobom trudniącym się interesami handlowo-przemysłowymi a nie mającym protokółowanej firmy, wystawiają świadectwa te przynależne do miejsca zamieszkania władze polityczne pierwszej instancji.
- W celu otrzymania świadectwa rzetelności i możności dostawy mają strony wnieść pisemne podanie do odnośnej Izby handlowo-przemysłowej, względnie do przynależnej władzy politycznej, z dołączeniem marki stemplowej na 50 ct., w którym podaniu ma być dokładnie oznaczony cel wystawienia takowego i dla jakiej dzierzawy jest ono potrzebnem.
- W podaniu ma być oznaczony także dzień rozprawy publicznej, z tem zastrzeżeniem, że świadectwo żądane ma być przesłane do urzędu, w którym według górnej tablicy rozprawa się odbędzie.
- Na takie podanie wystawioną będzie prośbą zę ze strony Izby handlowo-przemysłowej, względnie władzy politycznej, rozucelna opiewająca w ten sposób, że żądane świadectwo rzetelności i możności dostawy wysłane zostało w drodze urzędowej do władzy wymienionej przez wnoszącego podanie; tę rozucelny zaś należy załączyć tymczasowo do oferty. Oferent winien dopilnować własnego odesłania świadectwa w ten sposób, ażeby takowe nadejść mogło z pewnością w dniu poprzedzającym rozprawę do tej władzy, która ją przeprowadza.
- Następstwa w skutek możliwego spóźnienia ponosi w każdym razie oferent.
- Oferty mają być oddane komisji rozpraw w dniu przeznaczonym do rozprawy najpóźniej do godziny 10-tej przed południem. Później lub drogą telegraficzną nadeszłe oferty, następnie oferty, które obowiązują na krótszy czas, jak na termin 14 dni, będą również usunięte.
- Złożone poręczenie ma być w ofercie dokładnie wyszczególnione. Gminy zwalnia się od złożenia poręcznego i kaucyj; również zwraca się ich szczególną uwagę, jak niemniej towarzystw gospodarczych i producentów na powyżej rozpisaną dostawę dzierzawą zaopatrzenia w żywność wojska.
- Gatunek i długość sagów drzewa ma być w ofercie dokładnie oznaczony. Skoro drzewo mieszane będzie offerowanem, to musi procent mieszanych gatunków drzewa wyraźnie być podany.
- Drzewo opałowe przypadające jako należność serwisu opałowego dla kasarń i do gotowania, będzie w zasadzie półmiesięcznie to jest: 1-go i 15. owo do innych celów 1-go każdego miesiąca z góry pobierane.
- Dostawa drzewa opałowego ma się odbyć w stacyi dzierzawnej.
- Drzewo opałowe ma być we wszystkich stacyach dostawione przez dotyczących dzierzawców pobierającym oddział wojskowym do ich zamieszkania. — Zostawia się do woli oferentowi dołączyć zapłatę przewozu do cen artykułu, albo też umówić się oddzielnie za przywiezienie od metra kubicznego. — Jeżeli zapłata przewiezienia nie jest oddzielnie umówiona, natedy uważa się, że została ona włączona do ceny drzewa i według tego oceną będzie także dotycząca oferta.
- Oferenci muszą się zrzec zachowania ustanowionych terminów ze strony zarządu wojskowego co do przyjęcia ich ofert, jak to oznacza §. 852 kodeksu cywilnego i artykułu 318 i 319 kodeksu handlowego względem oświadczenia przyjęcia jego przyrzeczenia lub oferty.
- Wszelkie bliższe warunki mogą być przejrzane w każdym dowolnym dniu podczas godzin urzędowych, w kancelaryi magazynu potrzeb wojskowych w Przemyślu, w Jarosławiu, w Grodku, w Rzeszowie i w Stryju, gdzie się znajdują także w dwóch równobieżnych egzemplarzach dla rozprawy wypracowany zesztyt warunkowy z dnia 21. maja 1897 r.
- Tamże mogą być także wydane przepisane zesztyt warunkowe za złożeniem dwadzieścia ośm (28) centów następnie bezpłatnie blankiety drukowane na oferty, na co tem bardziej zwraca się uwagę przedsiębiorców, że każda oferta musi być bezwarunkowo według poniżej umieszczonego formularza ułożona.
- Nadto mogą być dotyczące informacje także u c. i k. Intendatury 10 korpusu, potem w urzędzie filialnym magazynu wojskowego w Samborze udzielone.
- Każdy oferent ma w ofercie wyraźnie oświadczyć, że poddaje się w zupełności ustanowionym przygotowanemu na dotyczącą rozprawę zesztyt warunkowy z daty 21. maja 1897 r.
- Arendator stacyi Żurawica jest obowiązany, drzewo dla oddziałów które się znajdują na werkach XI i XII dostarczyć.
- Offerowanie szczególnych cen w wypadku wymówienia rezerwowego zapasu nie jest dozwolone.

Z c. i k. Intendatury 10. korpusu.

Przemyśl, dnia 21. maja 1897.

Offerts-Formulare. OFFERT.

50 kr. Stempel

Eventuel Stämpfgle des Offerten

Ich Gefertigter erkläre hiermit infolge Kundmachung Nr. 2935 vo 21. Mai 1897 für die Arendierungs-Station

1 Kubik-Meter hartes Brennholz ungeschwemmt (423 kg.) zu fl. Kr. Sage!

auf die Zeit vom bis

von fl. bestehend in sowie mit meinem gesamteten beweglichen und unbeweglichen Vermögen haften zu wollen.

Ferner verpflichte ich mich im Falle, als ich Ersteher bleiben sollte, längstens binnen 14 Tagen nach hievon erhaltener amtlicher Verständigung das Vadium auf die 10 procentige Caution zu ergänzen, und räume, wenn ich dieses unterliesse, der Heeres-Verwaltung das Recht ein diese Ergänzung selbst durch Rückbehalt des Arendierungs-Verdienstes durchzuführen.

Uebrigens unterziehe ich mich, ausser den in der Kundmachung verlaubarten, auch jenen Bedingungen, welche in dem für die ausgeschriebene Verhandlung vorbereiteten Bedingnis-Hefte vom 21. Mai 1897 enthalten sind.

Laut anruhendem Bescheide der zu wird mein Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnis direkt übermittelte werden.

am ten 1897

Unterschrift (Vor und Zunahme) des Offerten
wohnhalt in

Nr 3112.

L. 1291/897

An

die k. k. galiz. Landwirtschaftliche-Gesellschaft

in Lemberg

Lemberg, am 3. Juni 1897

Unter Bezugnahme auf die festschickte Zuschrift Nr. 2479 vom 28. April 1897 wird Ihnen zum Bescheid, dass die Teilnahme an den im Jahre 1897 stattfindenden k. k. galiz. landw. Landes-Versammlungen in Olkiczyn genommen bedeutet unsere namhafte Kosten zu zahlen. -

Entwörung-Gef. noch nicht eingewickelt.

Exp I

(Signature)

K. u. k. Intendant des 11. Corps

In Anknüpfung der sehr erhabenen Zuschrift vom 3. Juni d. J. Nr. 3112 wird die gef. Comite avant conditions - des Impulsen die Zuschrift vom 28. April d. J. Nr. 2479 nicht zurück zu senden und über die Bestimmung derselben für die k. k. galiz. landw. Landes-Versammlung in Dorlag Revison unternommen so bündig als möglich zu sein.

POD: dnia 5/11 1897

L: 1291

K: k Intendant zu
malen subkommissar
des K. J. in Habern
Johann Ritter Bertram von
in Subkommissar - post. Kommandant
Johann Ritter v. Payerst. red

in Auftrag p. Sekretär

Wortlaut zu diesen Verfassungen
delegiert sind wieder.

575043

M 5/11 1897
H. M.

2

AVISO.

Von der Militär-Verwaltung werden nach kaufmännischer Usance beschafft:

- I. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Przemyśl: 11.550 Meterzentner Roggen und 7.750 Meterzentner Hafer.
- II. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Jaroslau: 4.600 Meterzentner Roggen und 10.500 Meterzentner Hafer.
- III. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Rzeszow: 2.800 Meterzentner Roggen und 1.100 Meterzentner Hafer.
- IV. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Stryj: 1.750 Meterzentner Roggen und 1.700 Meterzentner Hafer.
- V. Für das Militär-Verpflegs-Magazin in Grodek: 1.000 Meterzentner Roggen und 3.200 Meterzentner Hafer.
- VI. Für das Militär-Verpflegs-Filial-Magazin in Dębica: 1.300 Meterzentner Hafer.

Die Abstellung hat zu erfolgen:

im Monate w miesiącu		ab Przemyśl w Przemyślu		ab Jaroslau w Jaroslauiu		ab Rzeszow w Rzeszowie		ab Stryj w Stryju		ab Grodek w Gródku		ab Dębica w Dębicy
		Roggen Żyta	Hafer Owsa	Roggen Żyta	Hafer Owsa	Roggen Żyta	Hafer Owsa	Roggen Żyta	Hafer Owsa	Roggen Żyta	Hafer Owsa	Hafer Owsa
Meterzentner — cent. metr.												
Dezember — Grudniu	1881	4.000	2.500	1.500	3.500	1.000	600	600	600	400	1.100	700
Jänner — Styczeniu	1898	4.000	2.750	1.600	3.500	1.000	500	600	600	400	1.100	600
Februar — Lutym		3.550	2.500	1.500	3.500	800	—	550	500	200	1.000	—
Zusammen Razem		11.550	7.750	4.600	10.500	2.800	1.100	1.750	1.700	1.000	3.200	1.300

1. Die bezüglichen deutlich abgefassten Verkaufs-Anträge, welche an kein kürzeres als ein Impegno von 14 Tagen gebunden sein dürfen, müssen bis längstens 14. October 1897 um 10 Uhr Vormittags bei der Intendanz des 10. Corps in Przemyśl im versiegelten Couvert, mit der Bezeichnung Verkaufs-Antrag auf Roggen und Hafer versehen, eingebracht werden. — Die Verkaufs-Anträge sind, wenn sie auch früher eingebracht werden sollten, mit dem vorbenannten Tage zu datieren und einer 50 Kreuzer Stempelmarke zu versehen.
2. Die Verkaufs-Anträge können entweder auf die ganzen vorstehen Quantitäten, oder auch nur auf kleinere Partien der ausgeschriebenen Bedarfsmengen bis 100 q. herab gestellt werden, wobei sich aber andererseits die Militär-Verwaltung das Recht vorbehält, auch nur den einen oder anderen Artikel, oder Theilquantitäten der offerierten Mengen anzunehmen.
3. Der Intendant unbekannte Unternehmer haben zu veranlassen, dass über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit ein Zeugnis u. z. wenn sie protocollirte Firmen haben, von der Handels- u. Gewerbekammer, sonst aber von der zuständigen k. k. politischen Behörde auf ämtlichem Wege, u. z. spätestens am Verhandlungstage selbst bei der Intendanz des 10. Corps in Przemyśl einlange.
4. Verkäufer, welche der Einkaufs-Commission nicht hinlänglich bekannt sind, haben weiters die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung durch den Erlag einer Caution in der Höhe von 10 Prozent des nach den genehmigten Preisen entfallenden Wertes der entstandenen Lieferung zu versichern. Diese Caution hat der Verkäufer mit dem Schlussbriefe beizubringen.
5. Producenten, Gemeinden, sowie landwirtschaftliche Vereine sind hinsichtlich der Leistung welche sie mit eigenen Erzeugnissen bewirken können, von Erlage der Caution befreit.
6. Producenten (Landwirte) haben, sofern dieselben der Intendanz nicht schon bekannt sind, Zeugnisse der betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen zugleich mit dem Verkaufsantrage beizubringen, in welchen bestätigt wird, dass sie wirklich Producenten sind und dass das ganze offerierte Quantum von ihnen producirt wird.
7. Die Abstellung der Artikel hat franco Depot der vorgenannten Verpflegs-Magazine nach Weisung derselben zu erfolgen. Bei Fruchtanboten ab eigenes Magazin, Lagerhaus etc. ist im Offert ausdrücklich anzugeben, ob die Waare in Säcken oder alla rinfusa übergeben werden will.
8. Auf die Lieferung ausländischer Körnerfrüchte wird nur ausnahmsweise reflectirt; wird solche offerirt, so sind mit dem Offerte zwei versiegelte Mustor im Minimalgewichte von je 2 Kilogramm beizubringen.
9. Im Offerte muss die Provenienz der angebotenen Frücht immer angegeben werden.
10. Für die Abstellung kann die Begünstigung des Militär-Tarifes im Rückvergütungswege in Anspruch genommen werden, jedoch ist dies im Verkaufsbrief zu bedingen, für welchen Fall die Provenienz der Lieferungs-Quantitäten wo möglich nach den Bezugsorten zu spezifizieren kommt.
11. Er wird besonders aufmerksam gemacht, das Special-Tarifé auf den verschiedenen Bahnstrecken im allgemeinen Verkehre namentlich für Naturalien in vollen Waggon-Ladungen, bestehen, welche **noch billiger** sind als der Militär-Tarif.
12. Die Vorliehung ärarischer Stücke kann nur ausnahmsweise, wenn dies im Verkaufs-Antrage bedungen, und absolut nur gegen Entrichtung der Leihgebühr zugestanden werden.
13. Der Roggen und Hafer muss die für die Verpflegung des k. u. k. Heeres vorgeschriebene Qualität haben.
14. Die näheren Bedingungen, welche den Kaufabschlüssen zur Grundlage zu dienen haben sind dem für die vorliegende Ausschreibung ämtlich ausgefertigten und bei der Corps-Intendanz, sowie bei den Militär-Verpflegs-Magazinen in Przemyśl, Jaroslau, Rzeszów, Stryj und Grodek während der gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsichts auflegenden Usancen-Heften von 1. October 1897 zu entnehmen.
15. Usancen-Hefte können bei den genannten Militär-Verpflegs-Magazinen zum Preise von 8 Kreuzer bezogen werden.
16. Die Verkäufer müssen im Verkaufs-Antrage und im Schlussbriefe ausdrücklich anführen, dass ihnen das erwähnte Usancen-Heft vom 1. October 1897 seinem vollen Inhalte nach bekannt ist, und dass dasselbe, soweit es nicht durch vorstehende Bestimmungen modificirt wird, in allen Punkten für die Abwicklung dieses Geschäftes massgebend bleibt.
17. Nachträglich oder im telegrafischen Wege einlangende Verkaufs Anträge bleiben unberücksichtigt.
18. Die Bezahlung erfolgt für jene Partien, welche bis Ende Dezember 1897 zur Einlieferung gelangen, im Laufe des Monats Jänner 1898, für die weiteren Lieferpartien nach deren Abstellung.
19. Preisbonificationen können nicht zugestanden werden.
20. Die erforderlichen Quittungsstempel trägt das Ärar.
21. Gemeinden, Producenten, und landwirtschaftliche Corporationen geniessen besondere Begünstigungen und Erleichterungen, welche bei den Militär-Verpflegs-Magazinen in Przemyśl, Jaroslau, Rzeszów und Stryj sowie bei der Intendanz des 10. Corps eingesehen werden können.
22. Die Verkäufer verzichten bezüglich der Erklärung des Heeres-Verwaltung über die Annahme ihres Verkaufs-antrages, auf die Einhaltung der im §. 862 des a. b. G. B. dann in den Artikeln 318 und 319 des österr. Handels-Gesetzes für die Erklärung der Annahme eines Versprechens oder Anbotes festgesetzten fristen.

Przemyśl, am 1. October 1897.

Von der k. u. k. Intendanz des 10. Corps.

Doniesienie.

Zarząd wojskowy ma zakupić zwyczajem kupieckim:

- I. Dla wojskowego prowiant. magazynu w Przemyślu: 11.550 metrycz. cetnarów żyta i 7.750 metrycz. cetnarów owsa.
- II. Dla wojskowego prowiant. magazynu w Jaroslawiu: 4.600 metrycznych cetnarów żyta i 10.500 metrycznych cetnarów owsa.
- III. Dla wojskowego prowiant. magazynu w Rzeszowie: 2.800 metrycznych cetnarów żyta i 1.100 metrycznych cetnarów owsa.
- IV. Dla wojskowego prowiant. magazynu w Stryju: 1.750 metrycznych cetnarów żyta i 1.700 metrycznych cetnarów owsa.
- V. Dla wojskowego prowiant. magazynu w Gródku: 1.000 metrycznych cetnarów żyta i 3.200 metrycznych cetnarów owsa.
- VI. Dla wojskowego prowiant. fil. magazynu w Dębicy: 1.300 metrycznych cetnarów owsa.

Odstawa ma nastąpić:

1. Dotyczące dokładnie ułożone podania cen sprzedaży, które nie powinny na krótszy termin zobowiązywać, jak 14 dni, mają być oddane w zapieczętowanej kopercie z napisem: „podanie cen sprzedaży na żyto i owies“ najdalej do 14. października 1897. o godzinie 10 przed południem w Intendanturze 10. Korpusu w Przemyślu. Podanie cen sprzedaży mają być także w razie wcześniejszego nadesłania, datowane z dnia wyżej wymienionego i zaopatrzone stemplem na 50. ct.
2. Podanie cen sprzedaży mogą opiewać albo na całą powyżej podaną ilość, albo też na mniejsze partje rozpisanej ilości aż do 100 centnar. metr. nadół, przy czem sobie zarząd wojskowy zastrzega prawo do zatwierdzenia także tylko jednego lub drugiego artykułu, lub też zatwierdzenia pewnej części z offerowanej ilości.
3. Przedsiębiorcy, którzy Intendanturze nie są znani, mają się o to postarać, aby świadectwo o ich rzetelności i możności dostawy, w razie jeżeli mają protokółowaną firmę, przez dotyczącą Izbę handlowo-przemysłową, w każdym innym razie przez dotyczącą władzę polityczną w drodze urzędowej i to najpóźniej do wyz oznaczonego dnia rozprawy do intendantury 10. Korpusu w Przemyślu przesłane zostało.
4. Przedsiębiorcy, którzy zakupującej komisji nie są dostatecznie znani, mają zapewnić spełnienie przyjętego na siebie zobowiązania przez złożenie kaucyi w wysokości 10 procent od całej wartości nabytej dostawy. Tę kaucyę ma przedsiębiorca złożyć przy spisaniu listu ugodowego (Schlussbrief).
5. Producenti, gminy, jakoteż rolnicze towarzystwa są odnośnie do odstawy własnych produktów od kaucyi zwolnieni.
6. Intendanturze nieznanymi producentom (gospodarze gruntowi), mają dostarczyć świadectwo wydane przez dotyczącą towarzystwo rolnicze, w którym ma być potwierdzonym, że oni rzeczywiście są producentami i że cała przez nich offerowana ilość z ich własnej pochodzi produkcji.
7. Odstawa artykułów ma się odbyć franko, składy wyz wymienionych prowiantowych magazynów według wskazówek tychże. Przy offerowaniu zboża z odstawa do własnych magazynów, składów i t. d. ma być w ofercie dokładnie podane, czy towar będzie w workach czy alla rinfusa (w nasypach oddawany).
8. Dostawa zagranicznych zbóż będzie tylko wyjątkowo uwzględniona; przy offerowaniu tejez mają być razem z oferta dwa zapieczętowane wzory najmniej 2 kilogramy wazące, nadesłane. W ofercie musi być zawsze podana proveniencya offerowanego zboża.
9. Przy odstawie można się na kolejach posługiwać taryfą wojskową, za wynagrodzeniem zwrotnem, jednak należy już w podaniu ten warunek postawić; w takim razie musi proveniencya pojedynczych partij o ile możności przez określenie miejsce dostawy być oznaczona.
10. Przymtem zwraca się szczególnie uwagę na poszczególne taryfy rozmaitych sieci kolejowych, w ogólnym obrocie będących, mianowicie, że przy naładowaniu całych osobnych wagonów naturaliów zaplata za przewóz od takowych tańsza jest, aniżeli taryfa wojskowa.
11. Wypożyczanie wojskowych worków może być tylko wyjątkowo dozwolone, jeżeli to w podaniu jest zawarunkowanym, i li tylko za opłatą odpowiedniej kwoty za wypożyczenie.
12. Żyto i owies musi mieć przepisaną dla wyżywienia c. i k. wojska dobroć.
13. Bliższe warunki, które tym kupcom za podstawę służzyć mają, są w zeszytce warunków z dnia 1. października 1897 zawarte. Ten zeszyt warunków sprzedaży sposobem kupieckim (Usancen-Heft) jest dla dotyczącej rozprawy urzędownie wystawiony i może być w Intendanturze, jakoteż w prowiantowych magazynach w Przemyślu, Jaroslawiu, Rzeszowie, Stryju i Gródku podczas zwykłych godzin urzędowych przez każdego przejrzany.
14. Te zeszyty warunków można nabyć w wyz wymienionych prowiantowych magazynach po cenie 8 ct.
15. Przedsiębiorcy muszą w podaniu cen sprzedaży i w liście ugodowym (Schlussbrief) wyraźnie oświadczyć, że wyz wymieniony zeszyt warunków sprzedaży (Usancen-Heft) z dnia 1. października 1897 w całości znają, i że ten zeszyt, o ile jego treść nie zostaje zmieniona przez tutaj podane bliższe określenia, we wszystkich punktach dla załatwienia tej sprzedaży pozostaje obowiązującym.
16. Późniejsze lub w drodze telegraficzne nadesłane podania nie będą uwzględniane.
17. Zaplata za ilości odstawione do końca grudnia 1897 r. nastąpi w miesiącu styczniu 1898 r. a za wszystkie dalsze ilości, po ich odstawie.
18. Bonifikacye cen nie mogą być dozwolone.
19. Wydatki za stemple na kwity ponosi wojskowskość.
20. Gminom, producentom i stowarzyszeniom rolniczym przyznane będą osobne uwzględnienia i ulatwienia, które w biurze Intendantury c. i k. 10. Korpusu w Przemyślu, jak i w magazynach wojskowych w Przemyślu, Jaroslawiu, Rzeszowie i Stryju przez strony interesowane przejrzane być mogą.
21. Co się tyczy oświadczenia ze strony zarządu wojskowego względem przyjęcia oferty, offerenci zrzekają się dotrzymania przez wojskowskość terminów, w §. 862 ogólnej ustawy cywilnej i artykułu 318 i 319 austr. ustawy handlowej oznaczonych.

Przemyśl, dnia 1. Października 1897.

Z c. i k. Intendantury 10. Korpusu.

K. und K. Intendanz des 11. Corps.

Lemberg.

34

Nro 3679.

L. 1367/897

A n

die k.k. galizische landwirtschaftliche - Gesellschaft

in

L e m b e r g.

L e m b e r g, am 13. Juni 1897.

L. Gely
Unter Beziehung auf die dortseitige Note No. 1291 vom 5. d. Mts. wird mitgetheilt, dass die hierseitige Zuschrift No. 2479 vom 28. April 1897 der k.k. galizischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft am 1. Mai l. Js. zugestellt wurde.

Die Uebernahme dieses Geschäftsstückes erscheint durch Herrn G o s t y ñ s k i bestätigt. -

Da diese Zuschrift sonach in Verlust gerathen scheint, wird anverwahrt eine Abschrift derselben übermittelt. -

*Ludwik
Mayer*

POD: dnia 14/II 1897

L: 1367

Catkins pod l. 1291/517.



A b s c h r i f t . -

A n

die k.k. galizische l a n d w i r t s c h a f t l i c h e G e s e l l -
s c h a f t

in

L e m b e r g .

L e m b e r g , am 28. April 1897.

Das k. und k. Reichs - Kriegs - Ministerium hat mit dem Er -
lasse Abth. 12, No. 674 vom 7. April 1897 die der k.k. gali -
zischen landwirtschaftlichen Gesellschaft mit der hierseiti -
gen Note No. 1981 vom 18. April 1896 bekanntgegebenen den
Producenten und Landwirten für den Fall ihrer ^{ig}Betheiligung an
Lieferungen von Verpflegs - Artikeln für das k. und k. Heer zu -
gestandenen Begünstigungen auch für dieses Jahr in Geltung be -
lassen.-

Es wird diensthöflichst ersucht, dies einer möglichst
weitgehenden Verlautbarung im Kreise der Interessenten zuführen
zu wollen.

Unter Beziehung auf die hierstellige Zuschrift vom 5. Ju -
ni 1892, ad No. 2687, wird ferner ersucht, die zur Theilnahme
an den im Jahre 1897 stattfindenden Verpflegs - Sicherstel -
lungs - Verhandlungen in Aussicht genommenen Vertreter gefäl -
ligst bis längstens 31. Mai l. Js. anher namhaft machen zu
zu wollen. -

Z a r e b n i t z k y m/p Ober - Intendant. -

Nro 3553.

L. 1368/97.

An
das Comité der k. k. privilegierten land-
wirthschaftlichen Gesellschaft

in Lemberg.

Lemberg, am 12. Juni 1897.

30. L. 1368/97.

Sie in 30 Exemplaren gebrach-
tende Übersicht der agrarimmetrischen Landvertheilung
im Gän, Wein- und Obstbau bezugsnehmend,
welche sich am Hof und Hofen für die Ver-
anstaltungsjahre 1897/98 in den einzelnen
den Nationen der Intendanz bezugsnehmend
word mit dem Erfassen und möglichst
wirksamer Arbeitsleistung im Sinne der
Ansprüche übermitteln.

Antoni
Wojak

POD: dnia 14/II 1897

L: 1368

przewidywanie - Ota
16/II - 1897
[Signature]

V

zu No. 3553 ex 1897.

Übersicht

des k. k. Intendanten des 11. Corps. Erfahrungsbericht über den, durch die k. k. Intendanten des 11. Corps. bezugsfähigen Eisen- und Holz-Verbrauch für die Eisenhüttenperiode vom 1. October, respective 1. November und 15. November 1897 bis 30. November, bezugsfähigen 31. Dezember 1898 in den nachstehenden Rubriken des Eisenberichts.

Verwaltungs-District	Station	Eisenberichts-Periode					Bemerkung
		Eisen 840gr. Kilogramm	Zinn Kilogramm	Zinn Kilogramm	Stahl		
					Produktion	Verbrauch	
Lemberg	Berejany	0	5374	2998	330		
	Gross-Mosty	0	6453	3601	300		
	Kamionkastr.	0	5622	3137	156		
	Krechow	0	1948	1087	54		
	Lemberg	0	33264	15548	2910		
	Rohatyn	72675	2817	1948	1587	54	
	Rawa-ruska	0	136	112	62	150	
	Zothiew	0	10400	5703	306		
Czernowitz	Czernowitz	0	8600	4700	792		
	New-Zurecha	0	6000	3500	162		
	Radcutz	0	107	87	48		
	Zurechow	0	107	87	48		
Stanislaw	Orathow	0	4480	2500	273		
	Kolomea	0	4231	2362	288		
	Monastyriska	0	5808	3241	180		
	Stanislaw	0	14966	7666	945		
	Tarnawa	0	5982	3338	171		
	Zaleszczyki	263600	2023	1130	322		
Zborow	Prody	0	6254	3590	312		
	Strusow	0	1924	1073	54		
	Tarnopol	0	4766	2659	549		
	Trembowla	0	5956	3324	320		
	Zborow	0	6888	3843	339		
	Zborow	235470	9317	5858	3398	174	

Die Eisenhütten-Produktion der nachstehenden Eisenwerke wurde bei den
 Meliorations-Arbeiten in Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und
 Zborow im Monat August d. J. ebenfalls die Eisenhütten-Produktion
 des Jahres betraf die Eisenhütten-Produktion, die im Oktober
 der Eisenhütten-Produktion, sowie der Eisenhütten-Produktion, was in der
 Eisenhütten-Produktion, welche die Eisenhütten-Produktion der
 Eisenhütten-Produktion. Eisenhütten-Produktion der Eisenhütten-Produktion
 nachstehenden Eisenwerke.
 Im Eisenberichts- und Produktionsbericht sind die Eisenhütten-Produktion
 nachstehenden Eisenwerke, die Eisenhütten-Produktion ist, wird jedoch
 nicht angegeben, was die Eisenhütten-Produktion der Eisenhütten-Produktion
 im Oktober 1897 betraf.

Lemberg, am 12. Juni 1897.

[Handwritten signature]

K. und k. Intendanz des 10. Corps.

N^o 3.340.

L. 1395/87

An

die Landwirtschaftliche Gesellschaft

Przemysl, am 17. Juni 1897. ⁱⁿ Lemberg.

Mit Bezugnahme auf die firmanliche
Zuschrift N^o 2201 vom 24. April 1897 werden nach-
gehend die Kaufbedingungen der unterstehenden
Militär-Harzflays-Werzine über den ver-
günstigten Absatz der Harzflays-
artikel für die nächsten Verkaufsjahre mit
dem Kaufmann übermitteln, dass die jeweiligen
Kaufbedingungen und Einkaufs-
kriterien der Landwirtschaftlichen Gesellschaft zeitig
zukommen werden.

5. d. Intendanz.

In Beurlaubung
des Intendant-Chefs

Schmitt

POD: dnia 19/II 1897

L: 1395

Polnik

Do zarządcy
i kierownika

jsac

wpisanie

20/10/97

Anzahl des Lagerbestandes		Erfordernisse für											
		in neuem Regim				im Bestandverbleibenden							
		abzüglich der Lagerbestände mit zum											
Für die Station		Leinwand	Wolle	Leinwand	Wolle	Leinwand	Wolle	Leinwand	Wolle	Leinwand	Wolle	Leinwand	Wolle
		Portionen à 840 gr	q	m ³	q	Portionen à 840 gr	q					m ³	q

Anmerkungen

Przemysl	Przemysl	3548000 oder Przemysl 28.750 q	45.900	19.800	2060	.	.	17200	8700	2830	.	.	.
	Pikulico	4600	1850	180	.	.	.
	Zurawica	4640	1900	330	1300	.	.
	Lauok	224.000	220	190	95	130	1200	.	.

Die in Folge der zeitlichen Abstände der Lagerbestände resultierenden 2%igen Aufschüßelung für die gemessenen Erfordernisse, sowie die Abrechnung der Lagerbestände mit 1/10 der Erfordernisse wurde berücksichtigt -
 Die Lagerbestände wurden auf die Erfordernisse für Consumtionszwecke mit Abzug der Lagerbestände berücksichtigt -
 Die Lagerbestände wurden für die Station Przemysl 5700 m³ als Holz zugeführt -
 Die Lagerbestände für die Station Lauen, Radymno und Ladowa nicht berücksichtigt -

Przemysl, am 5. Juni 1897

Verwaltungs-Commission
 des k. und k. Militär-Verpflegsmagazins
 in Przemysl.

Kommandant des Magazins

J. J. J.

Chemikerkopf

Nachweisung.

über den vorerwähnten Bestand an Gewehr-
Artikeln für die Dienstjahre 1897/8.

Nachweisung.

über den vorerwähnten Bedarf an Graupflegs-Ordnung für die Verpflegungsperiode 1897/8.

für die Station	Mit dem Konkurrenzverfahren	Prognost.	Jahres	für	Stamm, Hof	Anstalt, Hof	Jahres, Hof	Stamm, Hof	Anstalt, Hof	Anmerkung?	
											2
<u>eigene Regie</u>											
Przeszów	Przybyciewska, Stocinia Dziątkowska, Stocinia	6180	8850	.	.	.	2110	4200	.	Die in der Station Przeszów zu unterhaltenen, dem Anstalt (Przybyciewska, Dziątkowska) sind in der geringsten Zahl den Bedarf an Graupflegs nicht zu decken.	
Dębica	—	.	2130	.	.	.	475	.	.		
Summe der eigenen Regie		6180	10980	.	.	.	2585	4200	.		
<u>Arendierung</u>											
Przeszów	Przybyciewska, Stocinia Dziątkowska, Stocinia	.	.	7230	3580	600	.	.	.		
Dębica	.	1470	.	1580	975	166	.	.	.		
Głogów	.	410	2400	1925	965	55	140	.	.		
Lędziszów	.	390	2355	1890	945	55	165	.	.		
Kolbuszów	.	385	2325	1865	930	55	155	.	.		
Trzeszówka	.	380	2205	1765	885	55	165	.	.		
Summe der Arendierung		3035	9285	16255	8280	986	625	.	.		

Przeszów, am 6. Juni 1897.

Verwaltungs-Commission
des k. und k. Militär-Verpflegs-Magazins
in Rzeszów

Toroff *Jurzynty*

z. N. 491.

Nachweisung

über den verproviantirten Infanteriedienst am Verpflegs-Abt.
Lokal für die verpflegten Pufferstellungen - Perioden im Jahre 1897/18

Art der Pufferstellung	Erläuterung der Pufferstellung							
	für die Nation	Bogyan	Paker	Jan	Brumhof	Brumhof	Leitner	Leitner
Auslieferung				9				m 3
	Stuyj			900	450	190		
	Lambor			1.920	1.170	150		
Kauf von Puffermitteln	Stuyj	4000	2500				1000	300
	Lambor		1200				1150	350

Stuyj, am 5. Juni 1897.

Troski
offe

VERWALTUNGS-COMMISSION
des k. u. k.
MILITÄR VERPFLEGS - MAGAZINS
zu STRYJ

Jerlin
offe

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script. The text is significantly faded and difficult to read, appearing as a series of light, overlapping strokes across the page.

Überschrift.
Francis [illegible]

zu No. 38.

Nachweisung

über den approximativen Bedarf an Vorpflegs-Weiden
in den Stationen des Vorpflegs-Regiments Grodek
für die Aufstellungsjahre 1898, beginnend mit 1897/98.

zu Nr. 38.

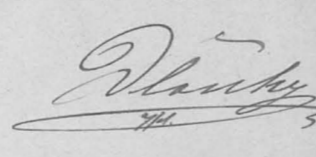
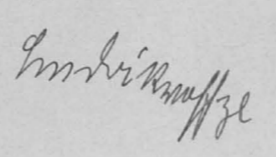
Nachweisung

über den approximativen Bedarf an Verpflegungs-Ordnern in den Stationen des Verpflegs-Logistars Grodek für die Verpflegungsperiode 1898, bezugsperiode 1897/98.

In der Station:		verordneter Bedarf für												Anmerkung
		in eigener Pacht						auf die Zeit vom						
		bis												
		1. Jänner bis 31. August 1898		1. September bis 31. August 1898		1. Jänner 1898 bis 31. August 1898		1. Oktober 1897 bis 30. August 1898				1. September bis 30. August 1898		
		Festbed. Lohn	Mehrw. Kosten	Lohn	Lohn	Lohn	Lohn		Lohn	Lohn	Lohn	Lohn		
		423 kg	Kyllan	840 gr	Lohn	3400 gr	4500 gr	Lohn	Lohn	1700 gr	Lohn	Lohn	423 kg	Kyllan
		m ³	q	Post	Mehrzugentwer	q	Portionen	Mehrzugentwer	Post	Mehrzugentwer	m ³	q		
Grodek		2.400	9000	1.700	3.700		140.160	4.800	140.160	2.400	300	100		
Saworow					63.875	400	480	2.500	59.130	2.050	59.130	1.050	160	35
Sadonawisania		420	2.500				59.130	2.050	59.130	1.050	60	130	20	25
Kruskow					116.800	700	850	5.050	120.085	4.090	120.085	2.050	100	250
Brakowic					59.860	360	450	2.400	56.210	1.950	56.210	1.000	60	160

Grodek, am 6. Juni 1897.

K. u. k. Militär-Verpflegs-Magazin
in Grodek.

K. und k. Militär-Verpflegs-Magazin in Jaroslau.

an N^o 986.

Nachweisung

über den ungenügenden Verlauf von Maryflugs-Artikeln in
den Notizen des Maryflugs-Bezirks Jaroslau für die Präse-
stellungen vom 1898 bis zum 1897/98.

Abzugst.
L. H. H.

Nachweisung

über den vergrößernden Bedarf an Wergflanz-Artikeln in den Distrikten des Wergflanz-Bezirks Jaroslau für die Zeit vom
 Anfangsmonat 1898 bis Ende des Monats 1897/98.

In der Nation	werden erforderlich sein												Anmerkungen		
	für die Zeit vom														
	1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1898.						1. Oktober 1897 bis 30. September 1898.							1. Dezember 1897 bis 31. Dezember 1898.	
	Wergflanz	Jahres	Best	s. i. Menge, aufgeführt		Jahres	Flen		s. i. im Zusammenh.	Krautstoff	Leinwand	Wergflanz		Wergflanz	Wergflanz
		840 gr	Wergflanz	Wergflanz		3400 gr	4500 gr	Grün	Wergflanz	1700 gr	Wergflanz	Wergflanz	Wergflanz	Wergflanz	
		Posten	Wergflanz	Wergflanz		Posten	Wergflanz	Posten	Wergflanz	Posten	Wergflanz	Wergflanz	Wergflanz	Wergflanz	
Jaroslau	10.619	21.776				320835	123005	10.450	840	504740	1580	1582			
Laienc		268640	1599	1950		264990		9011	509	292284	4970	270			
Radyms		252215	1501	1830		117165		3480	228	120341	2220	230	760		
Nisko		138335	823	1000	140	3285		112	6	3285	56	158	330		
Przeworsk		54020	321	390	2360	56210		1910	110	62732	1070	50	140		
Lolymia		56575	337	410	2400	56575		1920	110	63160	1070	50	130		
Lukow		108040	643	780	4710								250		
Lubaczow		135780	808	985	104	2555		87	5	2555	43	120	180		

Jaroslau, am 6. Juni 1897.

Verwaltungs-Commission
 des k. u. k. Militär-Versorgungs-Magazins in Jaroslau

Moral
 Hauptmann
 Wergflanz

Derby dt. 1897

43

L. 1455/897

König. k. Infanterie des 10. Corps
3598.

Mit 2 Beilagen
AN

die Landwirtschaftliche
Gesellschaft
in
Lemberg

Przemysl, am 24. Juni 1897.

Mit dem Gesuchen um
Herrentrennung des züchtigen
den Othros und ungenügend
der Gewinnbringend auf Grund
renten, Hülfenbesitzer u. c.
um deren Befreiung von den
verpflichtungen der Gesellschaft
zu fördern.

Sie mit der Bestätigung
über die Herrentrennung vor
seiner Hand vom 15. Jun.
li. J. unser übermittelt
werden.


Grüßung

POD: dnia 28/VI 1897

L: 1455

1/1

Dans Rohitoni de ystemi.

28/VI 1897. 



AVISO.

Von der Militär-Verwaltung werden nach kaufmännischer Usance beschafft Eintausend fünfhundert vierzig (1540) Meterzentner Weizen-Zwiebackmehl für das Militär-Verpflegs-Magazin in Przemyśl, und zwar lieferbar die eine Hälfte bis 15. August l. J., die zweite Hälfte bis Ende September 1897 nach Vereinbarung mit dem genannten Militär-Verpflegs-Magazin.

Das abzuliefernde Mehl muss gut, trocken und fein vermahlen, ganz kleienfrei und mindestens der **Weizen-Mehl-Type 3 (neu) der Budapester-Dampfmühlen gleich sein.** Hiezu wird behufs Vermeidung etwaiger Zweifel ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich nicht um die Lieferung vom ungarischen Mehl handelt, sondern dass das zuliefernde Mehl in der Qualität der neuen Type 3 der Budapester-Dampfmühlen gleich zukommen hat.

Die Preise sind per Meterzentner Netto (ohne Sack) zu stellen.

Die Abstellung der obbezeichneten Mehl-Quantitäten hat ab des genannten Militär-Verpflegs-Magazines franco aller Spesen mit der Übernahme nach Netto-Gewicht, stattzufinden.

Die Bezahlung erfolgt sofort nach anstandsloser Übernahme jeder Liefer-Rate gegen Beibringung einer ordnungsmässig ausgefertigten Geldquittung aus der Cassa des Militär-Verpflegs-Magazines in Przemyśl.

Die erforderlichen Quittungsstempel trägt die Militär-Verwaltung.

Die schriftlichen, deutlich abgefassten, versiegelten und mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Verkaufs-Anträge, welche an kein kürzeres als ein Impegno von 14 Tagen gebunden sein dürfen, müssen bis längstens

20. Juli 1897 um 10 Uhr Vormittags

mitteleuropäischer Zeit

bei der Intendanz des 10. Corps in Przemyśl eingebracht werden.

Jeder Anbotsteller muss gleichzeitig mit seinem Verkaufs-Antrage zwei versiegelte Muster von dem zum Kaufe angebotenen Mehle beibringen; — das eine der beiden Muster muss mindestens 20 Klgm. enthalten, um damit eine Backprobe vornehmen zu können. — Diese Muster müssen längstens am Verhandlungstage **bei der Corps Intendanz** einlangen.

In den Offerten ist die Provenienz des Weizens, aus welchem das angebotene Mehl erzeugt wurde, unbedingt und genau anzugeben.

Der Einkaufs-Commission unbekannte Unternehmer haben zu veranlassen, dass über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit ein Zeugnis, — wenn sie protokollirte Firmen haben, von der Handels und Gewerbekammer, sonst aber von der zuständigen k. k. politischen Behörde, auf amtlichen Wege bei der Intendanz des 10. Corps in Przemyśl rechtzeitig einlange.

Verkäufer, welche der Einkaufs-Commission nicht hinlänglich bekannt sind, haben weiters die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung durch den Erlag einer Caution in der Höhe von zehn Prozent des nach den genehmigten Preisen entfallenden Wertes der erstandenen Lieferung zu versichern. Die Caution ist längstens binnen fünf Tagen nach erhaltener Aufforderung vom Verkäufer beizubringen.

Die näheren Bedingungen, welche dem Kaufabschlusse zu dienen haben, sind in dem, für die vorliegende Ausschreibung amtlich ausgefertigten und bei der Corps-Intendanz, dann beim Militär-Verpflegs-Magazin in Przemyśl, während der gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufliegenden Usancen-Hefte von 8. März 1897 Nr. 1390 enthalten.

Das Muster der Weizenmehl-Type 3 (neu) der Budapester-Dampfmühlen kann bei der Corps Intendanz und beim Verpflegs-Magazin in Przemyśl besichtigt werden.

Über den erfolgten Abschluss des Lieferungs-Geschäftes wird der Verkäufer einen Schlussbrief dem Militär Verpflegs-Magazine in Przemyśl einzuhandigen haben, in welchem ausdrücklich anzuführen sein wird, dass in allen hierin nicht besonders besprochenen Punkten, die Abwicklung, des Kaufgeschäftes, nach dem, für den vorstehenden Bedarfsfall von der Intendanz des 10. Corps unter Nr. 1390 vom 8. März 1897 ausgefertigten, und dem Verkäufer in vollem Umfange bekannten Usance-Hefte für Käufe von Militär-Verpflegs-Artikeln nach kaufmännischer Usance, stattzufinden hat.

Nachträglich sowie in telegraphischer Form einlangende Verkaufs Anträge, dann solche, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Von der k. u. k. Intendanz des 10. Corps.

Przemyśl, am 22 Juni 1897.

K. k. Evidenz-Verpflügs-Magazin Lemberg.

E. N. 2542

L. 1515/897

AB

das löbliche Comité der galizischen
Landwirthschaftlichen Gesellschaft

in

Lemberg, am 26. Juni 1897.

Lemberg.

15 Lemberger

Dem gefälligen vorliegenden Ver-
händlervertrag der vereinbarten Ländervereinigung,
wenn im Rückstand sind, mit der Ver-
händlervertrags-Charta vereinbarten Ländervereinigungs-
fuss bis 25. Juli l. J. wird förmlich, resp. in

Die Pächtervertrags-Verhandlung
findet am 9. August l. J. 10 Uhr Vormittags
gegenüber statt, wovon wir zur 1897 bestimmten
Verpflichtungen haben ausdrücklich in
Lemberger gesetzlich zu machen. —

[Signature]

[Signature]

POD: dnia 5/III 1897

L: 1575

Exp I

Wym. Jan Berkenstian
Breuer na Lwowie

Wym. Jan Ruggert u Strętkowi
p. Nisloczyu

Moim racem domniemam
p. 1/2. egzemplar. deforenia
wyprawy z Termini do oczenia
ofert i wykonywaniu licytacyj
celem rozpatrzenia mierzonych
projektowych kutej reze rozpisu
i odpowiednie artykuły i wyroki
i wzmiankowanym jak na Breis G. Serpna 6 r.
o egz. i o k. p. met. w. o. c. i. e. m. w. i.
o. g. r. e. n. a. j. a. k. o. d. e. l. e. g. a. t. a. m. a. n. e. g. o.
G. o. w. a. n. y. t. r. a. n. a. w. o. k. r. e. t. u. t. e. j. a. r. y.
n. i. e. s. e. g. n. e. m. z. a. m. i. a. t. a. m. a.

12/7 1897. Komites

Exp II Ogłoszenia Rolnika

13/III 1897
Lwów ogłoszenia p. m. a. i.
Indeniantura.

dan do Rolnika
dnia 6. III 1897
[Signature]

Arendierungs-Kundmachung. — Obwieszczenie dzierżawy.

Table with columns for station names (Przemysl, Jaroslau, Rzeszow, Stryj, Sambor, Drohobycz), dates (Aug 1897, Oct 1897, Sep 1898), and various columns for grain prices (Hafer, Heu, Stroh) and other metrics.

Besondere Bestimmungen.

1. Zur Verhandlung werden nur schriftliche Angebote (Offerte) angenommen. Jeder der Verhandlungs-Commission nicht hänglich bekannte Unternehmer hat über seine Fähigkeit u. das Ausreichen seines Vermögens zu übernehmen des von ihm angebotenen Arendierungs-Geschäftes ein nicht über zwei Monate altes Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnis beizubringen.

Poszczególne określenia.

1. Do rozprawy przyjęte będą tylko pisemne oferty. Każdy przedsiębiorca, który komisji rozpraw nie jest dostatecznie znanym ma dołączyć świadectwo swego rzetelności i możliwości dostawy na dzierżawę, o którą się ubiega, datowane nie później niż dwa miesiące od daty niniejszego ogłoszenia.

Von der k. und k. Intendanz des 10. Corps. Przemysl, am 24. Juni 1897.

Z c. i. k. Intendantury 10. korpusu. Przemysl dnia 24. Czerwca 1897.

Offerts-Formulare. OFFERT.

Form for submitting offers, including fields for station name, date, and offer details. Includes a stamp area for 50 kr. and a signature line.

Das Offert ist zu siegeln und auf der Aussen Seite des Couverts beizufügen: Offert infolge Kundmachung vom 24. Juni 1897 Nr. 3596 zu der Verhandlung am ... ten ... 1897.

K. u. k. Militär-Verpflegs-Magazin
in Grodek.

Am

Bei k. k. galiz. Landa. Gesellschaft



V

Rechnung

POD: dnia 10^{to} VII 1892 50
L: 1601

in

1891/1091

C. K. TOWARZYSTWO GOSP. GAL. W LwowIE

Lemberg.

L. 1789/897
CENTRAL-AUSSCHUSS
DER K. K.

LANDWIRTHSCHAFTS-
GESELLSCHAFT
IN STEIERMARK.

№. 2321.

Doborny etc. annii

51

In die
geehrte. K. K. Landwirthschafts-gesellschaft
in Lemberg.

Ihr Aufseher beehren wir mit der Ab-
schrift einer Petition an das k. k. Ackerbau-Ministerium
sowie in Angelegenheit der hiesigen Auktanten
der Substanzartikel des k. u. k. Fiskus bei den Provinz-
renten mit dem Bittgen zu übermitteln im
Zusammenhange mit diesem Vorgange anzufr-
agen zu wollen.

Graz, den 12. August 1897.

Der Central-Ausschuss
der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark.

M. Wastling

J. Miller

POD: dnia 16/III 1897

L: 1789.

3.

Tehera chummersu

CENTRAL-AUSSCHUSS
DER K. K.
LANDWIRTHSCHAFTS-
GESELLSCHAFT
IN STEIERMARK.

→
Z. 2321.

Hohes k. k. Ackerbau-Ministerium!

Im Jahre 1884 haben wir an die hohe
Delegation des österreichischen Reiches,
auf die Bitte gerichtet an die hohe Regie-
rung das folgende mit die Stifftung
sinnig richten zu wollen, künftigen
die National-Exposition für die k. u.
k. Armee durch die Gemeinden, nun
sind die Bezirke, Stadt durch die zwei
Pfarrämter, nun wenigstens abzugeben
den Stifftung zu befragen.

In folgender Form wurde im
Jahre des k. k. 3. Corps-Commandos unter
dem 17. Dezember 1884 Z. 10216 über
Schluss des k. k. Reichs-Dringens-Ministeri-
ums Abth. 12 Z. 3940 vom 12. Dezem-
ber 1884 eröffnet, daß auf Grund der
Allerhöchste sanctionierten Vorschriften
für die Kriegführung des k. u. k. Jahres
die politischen Beförderung mit dem
sind zu unvollständigen sind, in

unthätigster Weise auf die Produktion,
 der in der Gemeinde, die Bildung,
 tüchtigen Großgrundbesitzer und land-
 wirtschaftlichen Mannen besitz davon
 Gütern an der Einfuhr- und
 Abfuhr-Verhandlungen ein-
 zusetzen; daß der Gemeinde und
 Produzenten bei gleichen Angeboten
 immer der Hoher eingewöhnt war,
 da und daß sie von solchem nicht mehr,
 und der neuen Caution besetzt sind.

Wenn das k. u. k. Reichs-Prinzip-
 Ministerium davon gewarnt, daß
 die Bildung der Bevölkerung der Gemein-
 den und Produzenten eine gewisse,
 ständige Unterstützung erhält, so kann
 dem nicht widerprochen werden, aber
 aber notwendig ist es in Abrede zu stel-
 len, daß trotzdem die Bevölkerung
 der Gemeinden und Produzenten
 an der gewalt-Entscheidungen bis zu
 einem hohen Grade unzureichend ist.

Der Grund dieser unzureichenden
 Unterstützung liegt einzig und
 allein in der Art und Weise der
 Abfuhr dieser Entscheidungen.

Bei allen vorerwähnten Lieferungen gilt der Grundsatz, daß sie dem Mindestfordernden überstragen werden, und daß das bezügliche Offert im vorzuziehenden Rangfolge überweist werden muß.

Wenn man sich nicht, daß dem fliegenden Lande überläßt ungleich präzisieren ist über Lieferungsbedingungen zu jeder Zeit so genau orientiert zu sein als hier in den Städten mit ihrer regelmäßigen Abgangsfahrten überbeweisbar möglich ist; wenn man nicht außer Acht läßt, daß es der bayerischen Bevölkerung, welche zu den Gemeinden und Provinzen hinreichend im Betracht kommt, ungleich präzisieren fällt mit der bei jedem Lieferungsgegenstände notwendigen Reflexion und Sachkenntnis vorzuziehen; und wenn man zugeben muß, daß es dem einzelnen professionellen Lieferanten immer noch leichter sein wird sich über das beschlossene Angebot der gesellschaftlichen Angelegenheiten orientieren zu können als ungenügend der Gemeinden, da das vom professionellen Lieferanten als Geschäftsgegenstand bezeichnete Angebot in Erfahrung zu bringen: so

Liefste als Kinne veridoren begriem,
 dieing verforten, rangelt als bigen von
 den Gemindten sind probierenden
 inderlassen veridete sich per den Liefs-
 ringen für das k. u. k. Gev. zu befrü-
 ligen, bezugsweise rangelt als
 ichen nicht gelingen konnte das
 nötige Lieferungen zu erhalten.

Warum ein wichtig die Absicht
 das k. u. k. Gev. - Verwaltung ist den
 probierenden für direkten Lieferung
 Gev. zu ziehen - und nicht wollen
 nicht davon gewisheit - so bleibt auf
 Grund der Lieferungen und der all-
 gemeinen Lage der Gev. der bän-
 ligen Bevölkerung nicht übrig als
 mit der bigrigen Ort und Meise
 der Lieferte zu befragen und derselben
 so einzurichten, daß Gev. Gev. per
 derliche Gev. Lieferte im Gev.
 Anstaltarbeiten in die Lage verlegt
 wird per Gev. das k. u. k. Gev. -
 Verwaltung probierenden bezugsweise,
 welche verideten zu können.

Sind nicht vorliegt, kann per
 auch das k. u. k. Gev. - Verwaltung

Einkauf in der Weise vorgelt war,
 dass nicht, daß von den Gängern
 der Gerichtsbezirke von in wofür
 die bestimmten Tagen der Einkauf
 im kriegs Ange genommen
 sind daß die Übernahmestellen
 nicht nur Quarantänestellen sind die
 nicht seitens der k. u. k. General-
 Verwaltung ebenfalls in wofür bekannt
 gegeben worden.

Dieser Vorgang ist in Südtirol be-
 kanntlich eingeleitet nicht nur in
 der Zeit der besten Erfolg aufzuwei-
 sen haben.

In diesem Sinne haben wir im
 Jahr am 7. August 1885 P. 917 eine
 Petition an die k. u. k. Delegation der
 österreichischen Reichsrats überreicht,
 ohne jedoch bis jetzt eine Entscheidung
 erhalten zu haben.

In der Zwischenzeit der
 Dinge hat sich in der Provinz
 von der Provinzentoren haben wir
 vorgewandt dem Kaiser gemacht, zu
 und die bündeligen Bevölkerung zur
 Einweisung von der k. u. k. General-
 Verwaltung

erhaltung aufzumuntern.

Zur Lieferung können jedoch nicht
einstens vom 14. April d. J. 1838, von der
sichigen k. in. k. Militär-Intendantur die
Aufträge gerichtet ob sie willens sind
in der Lage ist eine Lieferung von
1000 q für eine größere Lieferung
sichiger von gleicher Art der Provinzen,
den auf einmahl oder zweifach zu
zu liefern.

Hier bemerken Sie, daß es für
eine unentgeltlich wäre zu wissen
zu welcher Quantität = Preis loco
der Destination sich der Strecke von
Brück bis Dinklerog sende das für die
sich der gleichen Art der k. in. k. Mi-
litär-Intendantur überkommen
werden könnten, weil es eine
nicht bei vorzüglicher Bekanntheit das
allenthalben zu gemessigenen Preis
so möglich gemacht wird die bän-
liche Bevölkerung zur Lieferung für
anzuziehen.

Wiederum bitten wir um die
Bekanntheit bei welcher Minimal-
Quantität von für, Hof und
Lohnverpflichten der k. in. k. Militär-

Intendanten bezieht sich in der Lage
 seiner Dienstverpflichtung nicht finant
 betrauten Bogens die zu liefern,
 der Statistik am Ort sind Malle der
 Lieferungen zu übergeben.

Sie k. u. k. Militär-Intendant
 festgesetzt unter dem 25. April, J.
 J. 2872, verordnet, indem für Maßstab,
 unter beibringung.

1. Die Dimensionen der zur Obli-
 gation verpflichteten Güter sind
 festzusetzen, darunter nicht fixiert
 werden, sind sind die den gemei-
 nig anerkannten Bestimmungen,
 Einrichtungen etc. zu entsprechen.

2. Der Güterwert kann gleich-
 falls nicht angegeben werden, da
 der Preis nach der Offerte zu stellen
 sind in der Lieferungszeit die
 Einrichtungen erfolgt.

3. Die Lieferungsverpflichtung beginnt
 können nur zur Unterzeichnung
 der Statistik erfolgen, da die Über-
 nehmen derselben seitens der
 Liefermagazine nur in dem Aus-
 sache des Besten besteht.

Sie sind voll der Verantwortung eines
 Organs, in dem das Gese, durch Abfal-
 lung beabsichtigt wird, dessen Sie sind,
 für, ob dasselbe im allgemeinen den
 Anforderungen entspricht, und zwar
 aber selbstverständlich dem Befehl
 bei der wirklichen Abhaltung des
 Gese in kleinerer Weise gesche-
 eint werden kann, haben Sie die
 Befehl der Reichswehr, was den
 für das k. u. k. Generalstab der
 Befehl, hinsichtlich der Sie,
 den Sie tragen.

Im Übrigen wird auf die für
 Palligen Noten Nr. 1870 vom 13. März
 1893 speziell die Punkte 4 und 5 und
 Nr. 6654 vom 20. September 1895 hinge,
 weisen.

Zudem sind angefallen die Ab-
 schrift dieser beiden letztgenannten
 Noten der k. u. k. Militär-Inten-
 sanz überwiegen müssen mit
 darauf zuweisen, daß alle fest-
 zugehalten werden und alle Maß-
 nahmen, die die k. u. k. General-
 stabs der Produktion sind,

gegenüber immer wieder im
 Lichte des Ministergebotes steht und
 diese Ministerien gegenüber der
 unabweisbaren Bevölkerung der
 von abhängig macht, daß sie sich den
 für sie unerfüllbaren Bedingungen,
 geringen immer allzu substantiellen
 Einkünften entgegen setzen.

Solange mit diesem System nicht
 abgebrochen wird, ist das K. in K.
 Verwaltung der Einkünfte der
 Landesherren nicht in einem Frei-
 raum, dem keine zügäuglichen
 Sorgen besorgt sind: solange bleiben
 alle Anordnungen, die Provinzen,
 den bezugsweise die bairische
 Bevölkerung der den Einkünften
 für das K. in K. ganz zu bezuzigen,
 ohne Noth, von denen der
 Ländern nicht hat als das Gefühl der
 Festhaltung und Arbeit, und
 weil es nicht möglich ist nur,
 wenig, daß mit einem imbringe,
 man darauf vor einem Ort, das
 Einkünfte festzustellen sind, bei
 welcher der Ländern als Director, etc.,

Käufers von vorerwähnten eingekauft, und
 dem Kaufmann, der allein den
 jungen Müttern und ihren Ge-
 schäften zugeht, mit gekündeten Jän-
 nern eingekauft ist.

Und in der That sieht man
 hier den Kaufmann nicht wenig ge-
 schickter, denn er ist es schon zu be-
 greifen, daß die k. in. k. General-Ver-
 ordnung trotz der Inkonsequenzen
 unüberwindlichen Thesen und bitter
 verhängt um jüngstige wegen,
 den bündigen Bevölkerung sich
 nicht einmal zu einem Kauf-
 zu geben läßt den Kauf in der
 vorerwähnten Angelegenheiten für je,
 den vorerwähnten eingekauften
 Karte zu besorgen.

Die vorerwähnte Magation seitens
 der k. in. k. General-Verordnung ist
 immer unbegründeter als wir uns
 nicht eingestanden finden, was
 nur, was also die Unmöglichkeit
 der Ordnung durch die in dem Ort
 der Lieferungen der Substanti-
 tel gewiß keine Gefahr bringt,

jetzt vorüber zu sein, und als diese Art
des Einkaufes in anderen Staaten gar
nicht mehr vorkommt.

Bei solcher Lage der Sache sind
sichere Zusicherungen nicht möglich
seitens d. k. Österreich. - Ministerium mit
der Bitte zu machen im Interesse
der gesamten Landwirtschaft dort,
besonders in Bezug auf die bäuerlichen
Bevölkerung ökonomische Minderungen
sicherlich dafür geltend zu machen, daß
die k. u. k. Landes - Verwaltung von der
bisherigen Art und Weise des Einkaufes
der Landesrenten ablassen, und wenn
nicht anders, wenigstens in jedem
Dorfbau eine entsprechende den Landes
renten für diese Art des Einkaufes nicht
mehr zu verfahren geschildert haben,
wenigstens Landesrenten unmittelbar
von den Polizeibehörden beziehen
mögen.

Wien, den 1. August 1897.

Der Landes - Minister
k. u. k. Landwirtschafts - Gesellschaft in Wien.

Ministerpräsident

J. Müller

Obpf. 1870

da l. 1789/057

58

K. u. k. 3. Corps-Commando.

J. Nr. 1870

An
das k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für
Steiermark

in

Gratz.

Gratz, am 13. März 1893.

Das k. u. k. Kriegs-Dring-
Ministerium hat mit dem
Kaiserlichen Dekret vom 2. März l. J. folgende
Anordnungen erlassen:

Die Vertreter der landwirtschaftlichen
Genossenschaften im Reichsrath sind
bereits seit einer Reihe von Jahren an der
Ausübung ihrer Pflichten im Reichsrath
betheiligt, und es ist bei den
Bemühungen für die Genossenschaften
(Landwirthe) der
Vorzug zu geben.

Das Kriegs-Dring-Ministerium ist
bereits bereit, diese Angelegenheiten
genau zu berücksichtigen, insofern
die Befähigung der Genossenschaften
zur Ausübung ihrer Pflichten
im Reichsrath festgestellt ist.

Die Genossenschaften sind beauftragt,
die Befähigung der Genossenschaften
zur Ausübung ihrer Pflichten
festzustellen.

der weitgehenden Anlehnung derselben
 und der möglichen Anknüpfung der bezie-
 henden Anlehnungen zu fördern.

Hierbei muß aber zuvörderst betont werden,
 daß, da es sich um vorliegende Fälle nur
 um wirkliche Produzenten (Landwirte)
 handelt, welche die unmittelbare Liefer-
 ung ihrer eigenen erzeugten Aus-
 beute, nicht aber um Händler und An-
 käufer, welche sich unter irgend
 welchen wichtigen Umständen als Pro-
 duktoren darstellen, um die den letz-
 teren allein zuzurechnenden Begünstigun-
 gen zu verweigern.

Damit Mißbräuche in dieser Rich-
 tung vorgebeugt werden, empfiehlt es sich,
 boten, daß die Produzenten (Landwirte)
 - sofern die erforderlichen Daten der
 Coog-Untersuchung, bezugsnehmende der
 Militär- und Flieg- Magazine nicht aus,
 sich schon bekannt sind, - Zeugnisse der
 betreffenden landwirtschaftlichen Coogordi-
 nateure ihrer Bezugsbedingungen, in un-
 geachtet bestätigt wird, daß sie wirklich Pro-
 duktoren sind und daß der ganze, zu
wirklich offiziellem Dienstleistungen vor ihrem
produziert wird.

Die Lieferung gekaufter Ausbeute selbst

provincieller Aemter durch seitens des Land-
raths, bezugsnehmende davon Gewissen,
hätten eine verbindliche als Ob-
hilfe im neuen föhler Statuten, im
nachdem die Obliegenheit der selbst ge-
gebenen Provinz infolge über dem vom
Provincieller selbst nicht zu bewältigen
Einflüsse nicht möglich sind.

Es wäre jedoch zu wünschen, daß
man über der anderen Landrath, diese
sich eigens als Provinz sind,
nutzen, die im unter Landesregierung
sich Offiziere zugehörigen Landes-
gen (Ordnungsregeln) einbehalten sind
sich unüberwindliche Notwendigkeit,
mittels geträgter Aemter erfüllt, somit
dieser für die Zukunft der Landes-
regierung, hinsichtlich der Offiziere als Provinz,
nicht ungenügend zu erwarten, nachstehend
notwendig werden.

Verfahren werden zum Beginn
der Begünstigungen und Zugestän-
nisse, sowie sonstige Maßnahmen,
welche im dem Bestehen der Provinz-
Verwaltung, den Aemtern der Pro-
vincieller nachzugehen zu können
und derselben die Befähigung zu

der Concurrenz rückfichtlich der Haupt-
 Nahrungsmittel heimlich zu verhalten,
 bis in den Hauptorten, sowie in
 jenen Orten, welche durch Bestimmungen
 zum Grunde gebracht werden,
 zusammengefaßt vorläufig:

1. Gemeinden, Provicen und
 landwirthschaftliche Organisationen
 sind rückfichtlich ihrer Leistungen,
 welche sie mit ihren eigenen
 Kräften, bezugsweise für
 Gütern zu bewirken im
 Stande sind, von solchem Vor-
 theil über eine Caution befreit;
2. In Gemeinden, Provicen etc., sind
 bei jeder gleichen Arbeit rückfichtlich
 der Qualitäten und Preise vorzuziehen,
 von Mitharbeitern der Hofung ein-
 geräumt.
3. Bei Regie-Räufen können eine
 Anzahl auf Verkauf von Gütern
 der ungeschicklichen Substanzungen
 (geringer Arbeit) sind zwar bis zu
 100 q faub, selbstverständlich bei der
 guten der geringsten Abfallung;
 zeit, gestellt werden;
4. Jedem Landwirthschaftsfrei, noch vor

der allgemeinen Eigenschafts-
 fähigkeit mit einem Abote aus der
 Dingsverwaltung heraus zu treten.

5. Die Dings-Verwaltung wird dem
 gemeinlichen Bedurf von Hof- und
 Stadel für die meisten Eigenschafts-
 perioden nationen und gutrecht
 nach dem Bedurf für die eigenen
 Regier und für die Administration
 - in für den Hofbedarf bringen,
 den abgewandten Mangel - den
 Landes - Gütern - Ritten, den Land,
 wirtschaftlichen Landes - Gesellschaf,
 den - und dort, wo solche Befür-
 dung den landwirtschaftlichen Bezirke-
 Gesellschaften der eigenen Territori,
 absonderlich in 6 Monaten vor
 Beginn der Verhandlungen zu ihrer
 Orientierung bekannt geben, so
 wie der Landes diese Dingen
 der Dings-Verwaltung überläßt, so
 fähigkeit werden.

Siehe Bekanntmachungen
 werden sich entgegenwärtig auf alle
 vorerwähnten Verhandlungen vor,
 sondern meistens diejenigen der
 Verhandlungen, welche sich von fall zu fall

befordere gegeben, (: sein Kräftigen;
viele Anordnungen, deren
solche bei künftigen Leuten) von
dieser Regel ausgeflohen bleiben
sollen.

6. Weiter nachfolgend in den Or,
veränderung-Richtungen, nach
den vorgeschriebenen Anordnungen des
Leutes, rückfichtlich der fittlichen,
Sittl (Gefahr, Gahr, Kran - - und Ge,
fittlich) immer eine der bestän-
ge vorerwähnte Anordnungen particul-
und Or Orbitale in besondern
Richtungen sind in den Richtungen,
sind rückfichtlich aller Or
die vorgeschriebenen fittlichen Anord-
nungen sind Or Orbitale gelangen.

7. von den fittlichen-Richtungen,
von (Orbitale) nach demselben fittlichen
richtigen Leuten-Kranien
zu den sind die solitiven Anord-
nungen zu 2 bis 5 fittlichen besitz-
nachdem nach demselben Anord-
nungen nach demselben Anord-
nungen.

Daselben sind nach demselben

in dem Zusammenhang der jüngstest
 erwähnten Bedingungen = (Umsatz)
 sollte unverzüglich und unter
 Mittheilung der Modulationen, vint,
 sich die für die entsprechenden La,
 züge mit dem folgenden über,
 den anderen, falls sich nicht für
 die Zwecke der betreffenden Interessen,
 den entsprechenden aufzulegen.

8. Im Hinblick auf die Regelung eines
 unabhängigen Befehlens von Gasen,
 den im folgenden Punkten wird die
 Gasen = Produktion besteht sein, die
 Herstellung der entsprechenden
 sind die folgenden Personen zu,
 zugehörig zu machen, daß keine
Mittheilungen, in welchen sich
 die offizielle Rückmeldung über die
 Leistung und die freigelegte
 Befehlensweise der nächsten Bedin,
 gungen bei den Militär = Anstalts-
 Magazinen oder den entsprechenden
 Bezug von Bedingungen (in dem,
 Sinne und die Post) einzurecht,
 sein gerichtet wird, den Reducir,
 von der betreffenden Localitäten,
 Anstaltsbedingungen etc. und zu

- in der Landespolizei zur Verfügung,
für die Militär-Verwaltung jedoch
kostenlos zur Verfügung zu stellen;
9. Die bei dieser Gelegenheit von Provin-
zialen, welche vorstehend erwähnte,
sich herausfinden, sind gestattet, daß
die Abgabe von Futterartikeln bis
zum Bedarfs für 15 Pferde, immer,
insoweit mit der betreffenden Provinz,
in Accordance festgesetzt werden
kann.

Für diesen Fall ist jedoch die Unter-
scheidung nicht zu machen zwischen
Kontingenzen zu vermeiden.

10. Rückständig der Futter- Artikel können,
man sich die vorgeschriebenen
Festsetzungswerte in denjenigen
Provinzialstationen, in welche,
den die örtlichen Bedürfnisse sind
des Bedarfs der Provinz so ohne Maß,
kosten für das Ökonomie festsetzen, auf
maximal 15 Tage bestimmt werden
kann.

Für solche Festsetzung der Festsetzungs-
summen ist jedoch von der Provinz-
verwaltung der Provinz-Verwaltung,
abhängig.

11. Ihre Fortführung von Wichtigkeiten,
welche sich nicht nur mit Produktionen
und Kaufmannsreisen verbinden, abgeschlossen,
sondern Gelehrten ergehen, können
einige gewünschte Verbindungen, bestimmen
werden.

Sie sollen sich nicht nur Mitglieder
bestimmter Verbindungen ist schon zu
Ihre Gültigkeit von beiden Parteien, das
ist vom Markteiner und in Betrachtung
des Staats von der Gode-Unterschied
frei zu wählen. Sie beiden Parteien
zu können zu diesen Verbindungen,
wissen, welche Fortführung von Gode,
Künsten und Wissenschaften, nicht
hinreichendste Markteiner ergehen,
soll.

Sie Mitglieder der Verbindungen
wählen sich ihrer Mitte den Kopf,
sowohl mit Stimmrecht,
wobei jedoch kein Mitglied sich selbst
wählen darf; bei gleichzeitiger Stim-
menverteilung entscheidet zwischen den
Gewählten das Los.

Der pflichterichtigste Aufsichtsrat
mit Stimmrecht auswählen
mit diversifizierten Stimmen den Kopf,

ganden gefasst, sind nicht dieselben
als Offensiven für die militärische,
die Feststellung.

Oben diesen Sachverhalt ist eine
Darstellung nicht zulässig.

Der Besondere ist es, dass es
nicht zu über den Punkt, welche sie
geben, dass der Markt für die
Lieferungstransporte nicht erfüllt sind mit
der Übergabe der Ware im. Was die ist, selbst
ständig zu erfüllen sind unter der
anderen Maßregeln Lieferungspositionen,
von über die Jahre von 14 Tagen zu
beruhten, sondern Lieferungen können
letzten Schritt zur Genehmigung beim
Reichs-Druck-Ministerium beantragen;
für die Eintragung von Lieferungen
dieser Art bleibt Punkt III des Anhangs
Gefahr ausgeben.

Der Mobilisierungsfalle hat von
Besondere auf Lieferungspositionen,
von bis zu 14 Tagen nicht erkannt
werden.

12. Letzte Mitteilung der Deutschen der Land,
inoffiziell werden folgen der Folge des
K. u. K. Reichs-Druck-Ministeriums
Orb. 12, Nr. 1123 vom 13. April 1892; Schrift

Verf. v. d. Gutachten des 3. Coarb N: 4601 vom
 4. Juni 1892: / für den vorerwähnten communi-
 cationellen Angehörigen wegen Nicht-
 haltung des Motiv-Verpflichtung für
 das Jahr 1892 gemäß dem landwirth-
 schaftlichen Maximum (Coarbitation) zu
 legende Motivenverhältnisse eingeleitet.

Magden seitens der Produzenten
 nichtig davon über die inoffizielle
 Form bei den Nichtpflicht- Angehörigen
 und über die aus der Verpflichtung- in der,
 sondern über die die Coarbitation- An-
 stöße geltendsten von den Bedingungen
 selbst mit den, wird die Coarb- Gutten,
 auch in jenen Fällen, in welchen es
 nach dem Ansehen der Coarbitation- gültig
 erscheint, die Motivenverhältnisse vorerst nicht
 richtig der Coarbitation als eine der
 Fälle im Coarbitation- abstellen lassen.

Unterseite steht es geboten alle den
 Produzenten nach Koarbitation- gutten,
 werden beginnendungen und schlichte-
 nungen derselben zur Kenntnis zu
 bringen und dieselben mit dem Fall,
 nicht auf die zur Motivenverhältnisse ge-
 horenden Umständen (Anstöße)
 und die eingeleiteten Bedingungen (Anstöße)

can Hosten, wobei auf die genannten so,
 Leistungen hinsichtlich der Anstalt,
 King der Reform - Novelle eingewirkt,
 sein wird, speziell insbesondere zu
 werden.

Diese Schrift zeigt von persönlichen
 bekenntnisvollen Landes - Novellen
 (Organisationen) mit dem folgenden
 ein weitgehendes Maß an Bestätigung.

Ein Leinwand der Corp - Commandanten
 und commandierten Generalen

Ripp J. M. Lt. $\frac{m.}{p.}$

K. u. k. Intendant des 3. Corps.

Nr. 6654.

Abkrift.

An
die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft
in Gras.
Gras, am 20. September 1895.

Somit, als im Ringgesetzblatte L. II. Hinf vom
Jahre 1895 verläubten Gesetz vom 1. August l. J. über
die freiwillige Kooperation in ländlichen Wirtschaften,
insb. Civilprozessordnung: / Art. III, werden künftig,
für eine Wirtschaften eine Kooperationspflichten,
welche im Falle der Fälle geschlossen werden,
von den Kooperationsmitgliedern, wenn
eine der Wirtschaften ein Organ der öffentlichen
Verwaltung sind der unter eine solche Ko-
operation die sich bezieht mit der Produktion
zur vorerwähnten Sache beschäftigt, welche die
Organen der Wirtschaft bilden.

Da infolge dessen das Gesetz besonders
für die Wirtschaften für Organen zum
großen Theile überflüssig wird, so werden die
mit demselben Abtheilung 12 Nr. 694 vom 1893,
sind mit G. Nr. 1870 vom 13. März 1893
unter Punkt II verläubten Bestimmungen,
während hinsichtlich der Zusammenfassung
von Wirtschaften folgen folgende des k. u. k.
Kreis- und Kreis- Ministerium Abtheilung
12, Nr. 1022 vom 13. September 1895 für mit
eingeführt.

In Einkünfte haben können der Gleichmäßigkeit
 wegen alle die einschlägigen Bestimmungen,
 von der Vorfrist für die Verpfändung des k.
 in. k. Grundes I. Theil, und zwar bei Pächtern
 nach Kaiserlicher Verordnung S. 274 und Art.
 II. der Verordnungen, bei Grundbesitzern
 aber S. 301 und Art. III. der Verordnungen,
 mußgebend zu sein.

Diese Verfügungen haben zufolge der
 letztverwirklichten Lösung von der Einlösung
 und der jährlichen Registerkäufe in
 Anwendung zu treten.

Dies wird der k. k. Landesverwaltungs-Ge-
 saltshaupt mit Bezug auf die Vorfrist der jähr-
 lichen Grund-Communitas J. Nr. 1870 vom 13. März
 1893 bekannt gegeben.

Böhm. M. O. J. $\frac{m.}{p.}$

Postang dls. armii. 66
K. und K. Jntendanz des 11. Corps.

Nro 5354.

L. 1910/897.

A n

das C o m i t è der k.k. galizischen landwirtschaftlichen Gesellschaft

i n

L e m b e r g .

L e m b e r g , a m 7 . S e p t e m b e r 1897 .

Die in 30 Exemplaren zuliegende Uebersicht des approxi-
mativen Bedarfes an Brot und Hafer in den einzelnen Stationen
des Jntendanz-Bereiches für die bevorstehende Sicherstel-
lungsperiode d.i. die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September
1898 wird mit dem Ersuchen um möglichst weitgehende Verlaut-
barung im Kreise der Interessenten übermittelt.-

30. Sept

*Antoni K.
Mog*

POD: dnia 9/IX 1897
L: 1910.

Jeden egz. s. Rolnicki
Kurta w Olsis

13/9 1897

POD: dnia 23/IX 1897

Kundk. 1992.

MILITÄR-VERPFLUGS-MAGAZIN
ZU PRZEMYŚL.

Nr 2954

An

die löbliche landwirtschaftliche
Genossenschaft

in Leuberg

Przemysl, vom 22. September 1897

Mit dem höchsten Befehl des
regulativen Ansehens für die
hinsichtlich der Bestimmungen mit Rücksicht
auf die mit der Ansehensbestimmung
bestimmten Vorschriften
gleich bis 30. d. M.

Genossenschaft
Leuberg

POD: dnia 23/IX 1894

L: 1993.

1/1



Arendierungs-Kundmachung

wegen Sicherstellung der Artikel Brot und Hafer auf die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 30. September 1898.

Ogłoszenie dzierżawy

w celu zapewnienia dostawy chleba i owsa na czas od 1. stycznia 1898 do 30. września 1898.

Die Arendierungs-Verhandlung wird abgehalten — rozprawa odbędzie się										Vadium für den Artikel		Anmerkung Uwaga												
für den Verpflegs-Bezirk w okregu prowiantowym	am dñia	in der Station und im Amte w stacyi i urzędzie	für die Arendierungs-Stationen dla stacyi dzierżawy	mit den dormaligen Concurrenz-Orten z obecnymi miejscowościami konkurencyjnymi	auf die Zeit na czas	für nachstehende Verpflegs-Erfordernisse dla następujących potrzeb				Brot chleba a 840	Hafer a — owsa po 4200 5040 840		der heilfänge currente 9-monatliche Bedarf beträgt 9-miesieczna przeciętna potrzeba	Brot chleba a 840 gr	Hafer owsa	Portionen Metercent. porcyj cent. metr.	Fassungs-Termin Termin poboru	Brot chleba	Hafer owsa					
						täglich — dziennie														Portionen — porcyj	Metercent. cent. metr.	Fassungs-Termin Termin poboru	Brot chleba	Hafer owsa
						Gramm — gramów																		
von od	bis do					Gulden zł w. a.																		
Lemberg	29. Oktober — październik	beim k. u. k. Militär-Verpflegs-Magazin in w. c. i. k. wojskowym magazynie prowiantowym w Lemberg	Brzeżany	Ruda, Sapieżanka, Łapajówka, Jagunia, Łany polskie	1898.	30. September	30. września	816	433	—	24	222768	5020	750	1500	Brot ist in Portionen à 700 gr. resp. in Wecken à 1400 gr. zu erzeugen und abzugeben, jedoch in Portionen à 840 gr. zu offerieren. Hafer ist in Portionen à 4200 gr. zu offerieren. Chleb należy w porcyjach po 700 g, względnie w bochenkach po 1400 g, wypiekać i dostawiać, cena w ofertach ma jednak na porcyje po 840 g. opiewać. Owies należy w porcyjach po 4200 g. oferować.								
Czernowitz	4. Novemb. listopad		Kamionka strumiłowa		1898.	30. września	469	—	—	—	—	128037	—	400	—									
Stanislaw	14. Oktober — październik		Czernowitz	Krechow		1898.	30. września	—	157	—	4	—	1810	—	550									
Zloczow	21. Oktober — październik		Stanislaw	Mosty wielkie		1898.	30. września	901	520	—	21	245973	6010	900	2050									
			Zloczow	Rawa ruska		1898.	30. września	455	—	—	—	124215	—	400	—									
				Radautz-Radowce		1898.	30. września	218	—	—	—	59514	—	120	—									
				Suczawa		1898.	30. września	218	—	—	—	59514	—	120	—									
				Czortków		1898.	30. września	768	361	—	—	209664	4140	600	1000									
				Kolomea-Kolomyja		1898.	30. września	1329	341	—	220	362817	4414	900	1100									
				Monasterzyska		1898.	30. września	496	468	—	—	135408	5366	450	1650									
				Tlumacz		1898.	30. września	482	482	—	25	131586	5584	450	1800									
				Zaleszczyki		1898.	30. września	—	163	—	—	—	1869	—	550									
				Brody		1898.	30. września	931	504	—	15	254163	5813	700	1700									
				Strussow		1898.	30. września	166	155	—	9	45318	1798	120	550									
				Trembowla		1898.	30. września	1000	480	—	24	273000	5560	700	1650									

Der Bedarf für Durchmärsche ist nach Artikel IV des Arendierungsbedingnisheftes zu offerieren.

Na potrzebę dla wojsk w przemarszu będących, należy podług artykułu IV. warunków kontraktowych oferować.

Allgemeine Bemerkungen.

- Bei diesen Verhandlungen werden nur schriftliche Offerte angenommen. Bei Abfassung der Offerte ist sich unbedingt der, bei den k. u. k. Militär-Verpflegs-Magazinen in Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und Zloczow, dann bei den Militär-Verpflegs-Filial-Magazinen in Kamionka strumil., Neu-Zuczka, Zółkiew und Tarnopol zum Preise von 4 Kreuzer per Stück erhältlichen gedruckten Offert-Blankette zu bedienen.
- Alle Offerenten mit Ausnahme der bereits in Vertragsverbindlichkeit stehenden und als vollkommen solid bewährten, oder der Verhandlungs-Commission als befähigt und vertrauenswürdig bekannten Unternehmer, haben ihre Solidität und Leistungsfähigkeit, u. z.: die protokollierten Firmen durch ein von der Handels- und Gewerbekammer, andere durch ein von der zuständigen politischen Behörde ausgestelltes Zeugnis, nachzuweisen. Der auf das diesbezügliche Gesuch von der Kammer, resp. der politischen Behörde erhaltene Bescheid, dass das Zeugnis auf ämtlichen Wege an das betreffende Militär-Verpflegs-Magazin geleitet wird, ist dem Offerte beizuschließen.
- Urproducenten (Landwirte) haben, falls sie dem betreffenden Militär-Verpflegs-Magazin nicht bekannt sind, ein Zeugnis der landwirtschaftlichen Corporation ihres Rayons beizubringen, in welchem bestätigt wird, dass sie wirklich Producenten sind und dass das ganze jeweilig offerierte Quantum von ihnen produziert wird.
- Die schriftlichen Anbote haben an dem zur Verhandlung für die betreffende Station angesetzten Tage längstens bis 10 Uhr Vormittags bei der Verhandlungs-Commission desjenigen Militär-Verpflegs-Magazins, in dessen Verpflegs-Bezirk sich die offerierte Station befindet, einzulangen (Punkt XVII. des Arendierungs-Bedingnisheftes); nachträglich oder in telegrafischer Form einlangende Offerte, dann solche in welchen eine Verringerung der vorschriftsmässig zu leistenden Caution bedungen wird, ferner jene Offerte, welche ein kürzeres Impegno als 14 Tage, endlich solche, welche Theilangebote, d. i. verschiedene Preise für abgetheilte Zeitperioden enthalten, werden nicht berücksichtigt. Sollte in einem Offerte der Preis-Ansatz in Ziffern von jenem in Buchstaben differieren, so wird der Ansatz in Buchstaben als der richtige angesehen.
- Für die Verhandlung gelten die Bestimmungen der ämtlichen in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigten Arendierungs-Bedingnishefte ddo. Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und Zloczow am 20. September 1897, welches jeden Tag von 8 bis 12 Uhr Vormittags bei den Militär-Verpflegs-Magazinen in Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und Zloczow, dann bei den Militär-Verpflegs-Filialmagazinen in Kamionka strumilowa, Neu-Zuczka, Tarnopol und Zółkiew eingesehen werden kann.
- An die Einhaltung der in diesen Heften enthaltenen Bedingungen ist jeder Offerent mit der Einbringung des Offertes schon gebunden. Bedingnishefte können gegen Erlag von 28 Kreuzern (per Post um den Betrag von 38 Kreuzern) von den erwähnten Militär-Verpflegs-(Filial-)Magazinen bezogen werden.
- Die Offerenten verzichten bezüglich der Erklärung der Heeres-Verwaltung über die Annahme ihres Offertes auf die Einhaltung der im §. 862 des a. b. G.-B., dann in den Artikeln 318 und 319 des österr. B.-H.-G. für die Erklärung der Annahme eines Versprechens oder Anbotes festgesetzten Fristen.
- Wenn im Offerte eine Angabe des für Durchmärsche beizustellenden Maximums an Brot und Futterartikeln nicht enthalten ist, so besteht die diesfällige Abgabsschuldigkeit in dem Maximum nach dem Punkte Aa des Artikels IV. des Bedingnisheftes.
- Die im Artikel XIII. des Arendierungs-Bedingnisheftes mit 10% festgesetzte Conventionalstrafe wird auf 30% erhöht.
- Die Reserve-Vorräthe an Backmehl und Hafer sind in allen Stationen in der Höhe eines einmonatlichen, für den ganzen Stand berechneten currenten Bedarfes (Artikel II. des Bedingnisheftes) zu unterhalten.
- Die Hafer-Arendatoren, welche für mindestens eine Eskadron abgeben, sind verpflichtet, eine Windfruchtreuter, ein Halbhektolitermass samt Streichbrett, dann eine kleine Schulwage samt Gewichten zu unterhalten. Die Abgabsvorräthe müssen von den Reserviren und sonstigen Vorräthen, wenn auch in denselben Depot, getrennt erliegen.
- Die Abgabe hat in den betreffenden Stationen unmittelbar an die Bezugsberechtigten stattzufinden. Wegen Überführung der Artikel in die Concurrenzorte ist nach Punkt XVII. des Bedingnisheftes ein besonderes Anbot zu stellen.
- Das Auf und Abladen besagter Artikel besorgt die Militär-Mannschaft.
- Wenn für diese Überführungen im Offerte keine besonderen Anbote gestellt sind, wird, angenommen das die Fuhröhne in den geforderten Preisen begriffen sind. Bei gleichen Anboten auf diese Überführungen hat jenes des Arendierungs-Erstehers den Vorzug.
- Falls es die örtlichen Verhältnisse und das Interesse der Truppe ohne Mehraufwand für das Militär-Ärar zulassen, kann der vorgeschriebene Fassungs-Termin für Hafer auf 10 bis 15 Tage erstreckt werden.
- Complexiv-Anbote, das sind Anträge, in welchen die Beistellung eines Artikels von der gleichzeitigen Abgabe des anderen Artikels abhängig gemacht, oder die Abgabe der Artikel für mehrere Stationen bedungen wird, sind nicht zulässig.
- Die Überlassung von Militär-Verpflegs-Mannschaft an die Arendatoren, wird bis auf weiteres gänzlich aufgehoben.
- Arendatoren sind von der Begünstigung des Eisenbahn-Militär-Tarifes ausgeschlossen.
- Jeder Offerent hat sein Anbot durch ein fünfprozentiges Vadium (siehe obige Tabelle) im Baren oder äquivalenten Wertpapieren zu versichern. Gemeinden, Producenten und landwirtschaftliche Corporationen sind rücksichtlich jener Leistungen, welche sie mit ihren eigenen Kräften, beziehungsweise Erzeugnissen zu bewirken im Stande sind, vom Erlage eines Vadiums oder einer Caution befreit. Den Gemeinden, Producenten und landwirtschaftlichen Corporationen wird bei sonst gleichen Anboten rücksichtlich der Qualitäten und Preise vor anderen Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.
- Gemeinden, Producenten und landwirtschaftliche Corporationen werden auf die denselben zukommenden Begünstigungen und Erleichterungen, welche im Wege der politischen Behörden und landwirtschaftlichen Vereine verlaublich worden ist, besonders aufmerksam gemacht.

Lemberg, am 20. September 1897.

Von der Verwaltungs-Commission des k. u. k. Militär-Verpflegs-Magazins.

Zastrzeżenia ogólne.

- Przy rozprawie będą tylko oferty pisemne przyjmowane. Na oferty należy wyłącznie tylko drukowanych blankietów używać, które w c. k. wojskowych urzędach prowiantowych we Lwowie, Czerniowcach, Stanisławowie i Zloczowie i w wojskowych urzędach filjalnych w Kamionce strumiłowej, Nowej Zuczce, Zółkwi, Tarnopolu po cenie 4 centów za sztukę otrzymać można.
- Wszyscy ubiegający się, z wyjątkiem tych tylko, którzy już poprzednio ze skarbem wojskowym jako arendatorzy w stosunkach zostawali i z przyjętego zobowiązania bez zarzutu się wywiązali, albo też komisji prowadzącej rozprawę, jako ludzie godni zaufania i uzdolnieni, oświadczyć się muszą, że są rzetelnością i sposobnością do przeprowadzenia takiego przedsiębiorstwa świadectwem stwierdzenia, a mianowicie firmy zarejestrowane, świadectwem izby handlowo-przemysłowej, inne takimiż przez władzę polityczną (starostwo powiatowe) wystawionem. Uwiadomienie otrzymane od władzy politycznej względnie izby handlowo-przemysłowej, że żądane świadectwo w drodze urzędowej wskazanemu wojskowemu urzędowi prowiantowemu przesłano, należy wraz z ofertą przedłożyć.
- Producenci (rolnicy) jeśliby dotychczas wojskowemu urzędowi prowiantowemu nie byli znani, winni się wykazać poświadczaniem tej sekcji towarzystwa rolniczego, w której okregu zamieszkują, że są istotnie producentami i że całą zaofiarowaną ilość z własnej produkcji pokryć są w stanie.
- Oferty pisemne należy w dniu, dla dotyczącej stacyi do rozprawy przeznaczonym, najpóźniej do godziny 10. przed południem komisji tego wojskowego urzędu prowiantowego przedłożyć, w którego okregu owa stacya się znajduje (Punkt XVII. warunków kontraktowych dzierżawy), później lub w drodze telegraficznej nadeszłe oferty w których zmniejszenie kaucyi będzie żądaniem, lub też w krótszym jak 14-dniowym obowiązaniem (impegno), w końcu oferty w których różne ceny na różne okresy czasu będą żądane, przy rozprawie zupełnie uwzględnione nie będą. Jeżeliby w ofercie między cyframi a takową literami wyrażoną zachodziła różnica, będzie tylko ta ostatnia za miarodajną uważana.
- Dla rozpraw tej kontraktowej dzierżawy jest spis warunków kontraktowych w dwóch zgodnych odpisach z daty Lwów, Czerniowce, Stanisławów, Zloczów dnia 20. września 1897 sporządzony, który codziennie od godziny 8—12 przed południem w wojskowych urzędach prowiantowych we Lwowie, Czerniowcach, Stanisławowie i Zloczowie i w tychże filjach w Kamionce-strumiłowej, Nowej Zuczce, Tarnopolu i Zółkwi przejrzany być może.
- Do dotrzymania w tym spisie zawartych warunków jest każdy oferujący już od chwili oddania oferty zobowiązany. Spisy warunków są za opłatą 28 ct. (z przesyłką 38 ct.) w wymienionych wojskowych urzędach i filjach do nabycia.
- Ofertenci zrzekają się przysługującego im prawa żądania dotrzymania ze strony zarządu wojskowego, w §. 862 a. u. c. i w artykułach 318 i 319 a. u. h. dla przyjęcia przyrzeczenia lub oferty ustanowionego terminu.
- Jeżeliby w ofercie, nie było dokładnie wyrażonem jakie maximum dla wojsk w przemarszu będących oferent dostarczyć się obowiązuje, będzie maximum w punkcie A. a. IV. artykułu warunków kontraktowych obowiązującym.
- W art. XIII. warunków kontraktowych dzierżawy oznaczona kara konwencyjonalna w wysokości 10% ustanawia się na 30%.
- Zapasy rezerwowe w mące i owsie muszą być we wszystkich stacyach w wysokości jednolitego bieżącego zapotrzebowania całego przepisane go stanu załogi utrzymywane. (Art. II. warunków kontraktowych).
- Dostawcy owsa, którzy najmniej 1 szwadron żywnością zaopatrują, są obowiązani młynek do czyszczenia zboża, miarę półhektolitrową wraz z strzykawką, potem miarę wagową szalkową wraz z ciężarkami utrzymywać.
- Zapasy oddawcze muszą być oddzielnie od zapasów rezerwowych lub jakichkolwiek innych zapasów — pomimo iż owe w jednym i tym samym magazynie się znajdują — przechowane.
- Wydawanie artykułów ma się odbywać w odnośnych stacyach bezpośrednio do rąk osób uprawnionych do odbioru. Na dowóz artykułów do miejscowości konkurencyjnych należy w myśl punktu XVII. warunków kontraktowych osobne wnioski składać.
- Naładowanie i wyładowanie przy dowozie uskuteczniają żołnierze.
- Jeśli wynagrodzenie za dowóz w ofercie osobno nie będzie wymienionem, to cenę artykułów jako razem z dostawą rozumianą, uważać się będzie.
- Przy równości dwóch ofert w cenie za dowóz pierwszeństwo temu przyznane będzie, który dostawę samych artykułów otrzymał.
- Jeżeliby przez stosunki miejscowe było wskazaniem, dla wojska zaś i skarbu wojskowego korzystnym, mogą być przepisane terminy poboru owsa na 10 lub 15-dniowe zmienne.
- Oferty skombinowane, to jest takie w których dostawa jednego artykułu będzie zawiśłą od dostawy drugiego lub od dostawy w kilku stacyach, nie są dozwolone.
- Oddawanie żołnierzy prowiantowych arendatorom do dyspozycyi jest zupełnie wykluczonem.
- Arendatorzy nie mają prawa korzystania z wojskowej taryfy kolejowej.
- Każdy ubiegający się powinien do swej oferty pięć-procentowe wadium (podług powyższej tabeli) w gotówce lub papierach tejszej samej wartości dołączyć. Gminy, producenci (rolnicy) i spółki gospodarzo-rolnicze, są, jeżeli objęte dostawą z własnej produkcji dostarczyć są w stanie, od składania wadium i kaucyi uwolnieni. Tymże również przy równych cenach i jakości artykułu przyznane będzie pierwszeństwo.
- Zwraca się uwagę gmin, producentów i spółek rolniczych na przyznane im korzyści i ułatwienia, które za pośrednictwem władzy politycznej i towarzystwa rolniczego ogłoszono.

Lwów, dnia 20. września 1897.

Z zarządu c. i k. wojskowego magazynu prowiantowego.

N^o 6275.

L. 2061/897

An

das Comite der k. k. galiz. landwirtschaftlichen Gesellschaft
in Lemberg.

Lemberg, am 28. September 1897.

Es wird ersucht, die gültigenden Preise über die
zu effectuirenden Lieferungen von Roggen und Gerste
im Ansehn der Producenten und sonstigen Interessenten
anzuerkennen zu lassen.

Da diese Lieferungen den Anproducenten Schaden
verursachen, ist es zu erwarten, dass die Preise bei
Anschaffung der Roggen und Gerste zu erwarten, so
wollen im Interesse der Landwirtschaft auf eine
möglichste Befreiung hingewirkt werden.

*Respektvoll,
Mey*

50 Beilagen

POD: dnia 4/X 1897

L: 2061

11



AVISO.

Von der Militär-Verwaltung werden nach kaufmännischer Usance beschafft:

DONIESIENIE.

Zarząd wojskowy ma zakupić zwyczajem kupieckim:

Abstellungs-Termin Termin dostawy			Für das Militär-Verpflegsmagazin in Dla wojskowego magazynu prowiantowego						Für das Militär-Verpflegs-Filial-Magazin in Dla filii wojsk. magaz. prowiantowego				Anmerkung Uwaga			
			Lemberg we Lwowie		Stanislaw w Stanislawowie		Zloczów w Zloczowie		Czerniowitz w Czerniowcach		Tarnopol w Tarnopolu			Zółkiew w Zółkwi	Kamionka str. Kamionce str.	Neu Zuczka Nowa Zuczka
			Roggen Żyta		Roggen Żyta	Hafer Owsa	Roggen Żyta	Hafer Owsa	Roggen Żyta	Hafer Owsa	Roggen Żyta	Hafer Owsa		Hafer Owsa		Hafer Owsa
			Metercentnern - Centnarow metrycznych													
Im Monate w miesiącu	December — Grudniu	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000	
	Jänner — Styczeniu		2.000	—	1.000	2.000	500	700	1.000	1.500	500	300	2.000	1.000	1.000	
	Februar — Lutym		1.200	—	1.000	2.000	500	700	1.000	1.500	500	500	2.000	1.000	1.000	
	März — Marcu	1898	—	—	900	2.000	400	700	1.000	1.500	500	500	2.000	600	1.000	
	April — Kwietniu		—	—	800	2.000	400	700	1.000	1.000	500	500	600	600	500	
	Mai — Maju		—	—	—	3.000	—	—	400	1.200	500	500	—	600	500	
Zusammen — Razem . . .			3.200	—	3.700	11.000	1.800	2.800	4.400	6.700	2.500	2.300	6.600	3.800	5.000	

1. Die bezüglichen, in Briefform deutlich abgefassten, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehenen Verkaufs-anträge, welche an kein kürzeres als ein **Impegno von vierzen Tagen** gebunden sein dürfen, müssen bis **längstens 15. October 1897, 10 Uhr Vormittags** bei der **Intendanz des 11. Corps in Lemberg** im versiegelten Couvert, mit der Bezeichnung „Verkaufsantrag auf Roggen und Hafer“ versehen, eingebracht werden. — Nachträglich, oder im telegraphischen Wege einlangende Verkaufs-anträge, sowie solche, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

2. Die Verkaufs-anträge können entweder auf die ganzen vorstehenden Quantitäten, oder auch nur auf kleinere Partien der ausgeschriebenen Bedarfsmengen — von Producenten selbst bis 100 q herab — gestellt werden, wobei sich aber andererseits die Militär-Verwaltung das Recht vorbehält, auch nur den einen oder anderen Artikel oder Theilquantitäten der offerierten Mengen anzunehmen.

Die Preise sind nicht cumulativ, sondern für jeden Artikel abgesondert per Metercentner anzugeben. Stimmen im Verkaufs-antrage die in Ziffern und Buchstaben geschriebenen Preise nicht überein, so werden nur die in Buchstaben geschriebenen Preise berücksichtigt.

3. Der Intendant unbekannte Unternehmer haben, wenn es die Corps-Intendanz für nothwendig erachtet, zu veranlassen, dass über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit ein Zeugnis u. z. wenn sie protokollierte Firmen haben, von der Handels- und Gewerbekammer, sonst aber von der zuständigen k. k. politischen Behörde auf amtlichem Wege, u. z. spätestens am Verhandlungstage selbst bei der Intendanz des 11. Corps in Lemberg einlange. Derartige Unternehmer haben — wenn es die Corps-Intendanz für angemessen erachtet — die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung durch den Erlag einer **Caution** in der Höhe von 10 Procent des nach den genehmigten Preisen entfallenden Wertes der erstandenen Lieferung über Aufforderung zu versichern. Diese Caution hat der Verkäufer im Falle ihm eine solche vorgeschrieben wird, gleichzeitig mit dem Schlussbriefe beizubringen.

Producenten, Gemeinden, sowie landwirthschaftliche Vereine sind hinsichtlich der Leistung, welche sie mit eigenen Erzeugnissen bewirken können, vom Erlage der Caution unbedingt befreit.

Producenten (Landwirte) haben, sofern dieselben der Intendanz nicht schon bekannt sind, Zeugnisse der betreffenden landwirthschaftlichen Corporationen zugleich mit dem Verkaufs-antrage beizubringen, in welchem bestätigt wird, dass sie wirklich Producenten sind und dass das ganze offerierte Quantum von ihnen producirt wird.

4. Die **Abstellung** der Artikel hat **franco Depot** der vorgenannten Verpflegs- (Filial-) Magazine nach **Weisung derselben** zu erfolgen. Bei Fruchtanboten ab eigenes Magazin, Lagerhaus etc., ist im Offert ausdrücklich anzugeben, ob die Waare in Säcken oder alla rinfusa übergeben werden will.

5. Auf die Lieferung **ausländischer Körnerfrüchte** wird nur ausnahmsweise reflectirt; wird solche offeriert, so sind mit dem Offerte zwei versiegelte Muster im Minimalgewichte von je 2 Kilogrammen beizubringen. Im Offerte muss die **Provenienz** der angebotenen Frucht immer angegeben werden.

6. Für die Abstellung kann die Begünstigung des Militär-Tarifses im Rückvergütungswege in Anspruch genommen werden, jedoch ist dies im Verkaufs-briefe zu bedingen, für welchen Fall die Provenienz der Lieferungs-Quantitäten wo möglich nach den Bezugsorten zu specificiren kommt.

Es wird besonders aufmerksam gemacht, dass Special-Tarife auf verschiedenen Bahnstrecken im allgemeinen Verkehre namentlich für Naturalien in vollen Waggonladungen bestehen, welche **noch billiger** sind, als der Militär-Tarif.

7. Die **Vorliehung ärarischer Säcke** kann nur **ausnahmsweise** nach Massgabe der vorhandenen Vorräthe, wenn diese im Verkaufs-Antrage bedungen und absolut **nur gegen Entrichtung der Leihgebühr** zugestanden werden.

8. Der Roggen und Hafer muss die für die Verpflegung des k. und k. Heeres vorgeschriebene (magazins-mässige) Qualität haben.

9. Die näheren Bedingungen, welche den Kaufabschlüssen zur Grundlage zu dienen haben, sind dem für die vorliegende Ausschreibung amtlich ausgefertigten und bei der Corps-Intendanz, sowie bei den Militär-Verpflegs-Magazinen in Lemberg, Czernowitz, Stanislaw und Zloczów, dann bei den Verpflegs-Filial-Magazinen in Kamionka strumiłowa, Neu-Zuczka, Tarnopol und Zółkiew, während der gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufliegenden Usancenhefte vom 1. October 1897 Nr 6275 zu entnehmen. Jeder Offerent ist mit der Einbringung seines Verkaufs-antrages an die Bedingungen dieses Usancenheftes bereits gebunden.

10. Usancenhefte können bei den genannten Militär-Verpflegs- (Filial-) Magazinen zum Preise von 8 Kreuzer bezogen werden. Bei diesen Verpflegsanstalten können auch die erforderlichen Informationen eingeholt werden.

11. Die **Bezahlung** erfolgt für die an das Militär-Verpflegs- Filial- Magazin in Neu-Zuczka im December 1897 abgestellte Haferate im Jänner 1898, für alle anderen an dieses Filial-Magazin, sowie für alle an die übrigen Militär-Verpflegs- (Filial-) Magazine abgelieferten Raten nach deren anstandslosen Abstellung.

Die Bezahlung für die an Verpflegs- Filial- Magazine abgestellten Naturalienquantitäten wird seitens des zuständigen Militär-Verpflegs-Magazins geleistet.

12. Für Getreide mit einem höheren, als dem bedungenen Qualitätsgewichte, werden Preisbonificationen **nicht** zugestanden.

13. Nach Zulässigkeit der Depoträume der Verpflegs- (Filial-) Magazine kann die Abstellung der Raten auch früher als vorsepecificirt erfolgen, die Bezahlung erfolgt jedoch in den im tabellarischen Theile des vorliegenden Avisos angegebenen Terminen.

14. Die aus dieser Lieferung erforderlichen Quittungsstempel trägt das Aerar.

15. Gemeinden, Producenten und landwirthschaftliche Corporationen geniessen besondere Begünstigungen und Erleichterungen, welche bei den im Punkte 9. genannten Militär-Verpflegs- (Filial-) Magazinen, sowie bei der Intendanz des 11. Corps eingesehen werden können. Ueberdies sind diese Begünstigungen im Wege der politischen Behörden und landwirthschaftlichen Corporationen des Intendanz-Bereiches bereits verlautbart worden.

1. Dotyczące w formie listu dokładnie ułożone, marką stemplową na 50 ct. opatrzone oferty, które nie powinny na krótszy **jak czterenaściodniowy** termin obowiązywać, mają być oddane w zapieczętowanej kopercie z napisem: „Oferta dostawy na żyto i owies“ **najdalej do 15. Października 1897 o godzinie 10. przed południem w Intendaturze 11. Korpusu we Lwowie.** — Oferty dostawy nadesłane za późno, lub drogą telegraficzną, jako też takie, które warunkom wymaganym nie odpowiadają, nie będą uwzględnione.

2. Odnosne oferty mogą opiewać albo na całą wyżej podaną ilość, albo też na mniejsze partje rozpisanej ilości oferty producentów aż do 100 cetn., metr., przy czem zarząd wojskowy zastrzega sobie prawo zatwierdzenia jednego lub drugiego artykułu, lub pewnej tylko części oferowanej ilości. Ceny od cetnara metr. na dostawie się mające artykuły nie należy podawać zbiorowo, lecz za każdy artykuł osobno.

Gdyby się nie zgodzały w ofercie liczbami i literami pisane ceny, w takim razie mają być uwzględnione ceny, literami pisane.

3. Przedsiębiorcy, którzy Intendaturze nie są znani, — jeżeli Intendatura korpusu tego zażąda — mają się postarać, aby świadectwo o ich rzetelności i możności dostawy, w razie, jeżeli mają protokolowaną firmę, przez Izbę handlowo-przemysłową, w przeciwnym razie przez dotyczącą władzę polityczną w drodze urzędowej i to najpóźniej do wyżej oznaczonego dnia rozprawy Intendaturze 11. Korpusu we Lwowie przesłane zostało.

Ci przedsiębiorcy mają dalej, jeżeli Intendatura korpusna za potrzebne uzna, dla zapewnienia swoich zobowiązań na wezwanie złożyć kaucyę w wysokości 10 procent wartości całej nabytej dostawy. Tę kaucyę — jeżeli wyraźnie wymagana — należy złożyć przy spisaniu listu ugodowego (Schlussbrief).

Producenti, gminy, jakoteż towarzystwa rolnicze są co do **dostawy** własnych produktów od kaucy w każdym względzie uwolnieni.

Intendaturze nieznanzi producenci (gospodarze gruntowi) mają przedłożyć świadectwo wydane przez dotyczącą towarzystwo rolnicze z potwierdzeniem, że są rzeczywiście producentami, i że cała oferowana ilość z ich własnej produkcji pochodzi.

4. **Odstawa** artykułów ma się odbyć **franco do składów** wyżej wymienionych prowiantowych (filialnych) magazynów według wskazówek tychże. Przy oferowaniu zboża z odstawa z własnych magazynów, składów itp., ma być w ofercie dokładnie podane, czy towar będzie we workach lub alla rinfusa (w nasypach) oddawany.

5. Dostawa **zagranicznych zbóż** będzie tylko wyjątkowo uwzględniona; przy oferowaniu tychże mają być razem z ofertą dwa zapieczętowane najmniej dwa kilogramy ważące wzory nadesłane.

W ofercie musi być zawsze wymieniona **proweniencya** oferowanego zboża.

6. Przy odstawie można się na kolejnych posługiwać taryfą wojskową, za wynagrodzeniem zwrotnem co już w podaniu zastrzedz sobie należy; w tym to razie należy proveniencyę pojedynczych partij o ile możności przez wymienienie miejsc odbioru oznaczyć.

Zwraca się przytem uwagę na specjalne taryfy rozmaitych sieci kolejowych dla ruchu ogólnego, mianowicie, że przy naładowaniu pełnych wagonów naturaliów, opłata za przewóz od takowych taniej wypadnie, aniżeli taryfa wojskowa.

7. **Wypożyczenie wojskowych worów** może **wyjątkowo** w miarę znajdujących się zapasów i za **złożeniem przepisanego odszkodowania** tylko wtedy nastąpić, jeżeli to w podaniu zawarunkowanem zostało.

8. Żyto i owies musi być jakości, odpowiedniej dotyczącym przepisom.

9. Bliższe warunki, które tym kupnom za podstawę służyć mają, są w zeszytach uzanców z dnia 1. października 1897 L. 6275 zawarte. Urzędownie wygotowany zeszyt uzanców (Usancenheft) dla dotyczącej rozprawy może być przez każdego w Intendaturze, magazynach prowiantowych we Lwowie, Czerniowcach, Stanislawowie i Zloczowie, jako też w filii magazynu prowiantowego w Kamionce strumiłowej, Nowej Żuczce, Tarnopolu i Zółkwi podczas zwykłych godzin urzędowych przejrzany.

Każdy oferent jest z chwilą oddania oferty warunkami tego zeszytu związany.

10. Przepisane zeszyty uzanców handlowych są w wyżej wymienionych prowiantowych magazynach (filialach) po cenie 8 ct. do nabycia. U tychże zakładów można także zasięgnąć potrzebne wyjaśnienia.

11. Będą zapłacone i to: dla filii magazynu prowiantowego w Nowej Żuczce w grudniu 1897 dostawiana rata owsa w styczniu 1898, — za wszystkie inne raty, które do filii tego magazynu należą, jakoteż za raty do wszystkich innych magazynów (filii) po porządnym uskuteczniom odbiorze tychże.

Wszystkie inne dostawione naturalia do filii magazynów prowiantowych, będą przez odnosne magazyny prowiantowe zapłacone.

12. Za zboże mające wyższą wagę jakościową, nie będzie przyznana **żadna** bonifikacya.

13. Partje mogą być także i wcześniej, jak wyżej wymieniono, odstawione, jeżeli znajdują się wolne miejsca w prowiantowych magazynach (filialach); — zapłata tychże uskuteczni się w terminach podanych w tabelarycznej części tego doniesienia.

14. Wydatki za stemple na kwity z tej dostawy, ponosi wojskowość.

15. Gminom, producentom i stowarzyszeniom rolniczym przyznane będą pewne uwzględnienia i ułatwienia, które w biurze Intendatury c. i k. 11. Korpusu we Lwowie, jakoteż w magazynach i filiach prowiantowych punktem 9. objętych przez strony interesowane przejrzane być mogą. Ułatwienia te zostały ogłoszone przez władzę polityczną i towarzystwa rolnicze leżące w obrębie Intendatury.

Lemberg, am 1. October 1897.

Lwów dnia 1. października 1897.

Von der k. und k. Intendanz des 11. Corps.

Z c. i k. Intendatury 11. Korpusu.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.